

67/KOMM XXIII. GP

Kommuniké

des Untersuchungsausschusses betreffend Beschaffung von Kampfflugzeugen (1/GO XXIII. GP)

Untersuchungsausschussprotokoll (1/GO) 31. Sitzung, 20.04.2007 - öffentlicher Teil

Der Untersuchungsausschuss betreffend Beschaffung von Kampfflugzeugen hat am 13. Juni 2007 auf Antrag der Abgeordneten Dr. Günther **Kräuter**, Mag. Dr. Maria Theresia **Fekter**, Mag. Werner **Kogler**, Mag. Ewald **Stadler** und Mag. Gernot **Darmann** einstimmig beschlossen, alle Protokolle (bzw. Tonbandabschriften) der öffentlichen Teile der Sitzungen dieses Untersuchungsausschusses im Internet auf der Homepage des Parlaments gemäß § 39 Abs. 1 GOG als Kommuniké zu veröffentlichen.

PROTOKOLL

Untersuchungsausschuss betreffend Beschaffung von Kampfflugzeugen

31. Sitzung / öffentlicher Teil

Freitag, 20.04.2007

Gesamtdauer der Sitzung:

10:07 Uhr – 16:19 Uhr

Hinweis: Allfällige von Auskunftspersonen bzw. Sachverständigen erhobene und vom Untersuchungsausschuss anerkannte Einwendungen gegen Fehler der Übertragung vom Tonträger in das Protokoll werden in späteren Protokollen angeführt.

Wien, 2007 06 14

Jochen Pack

Schriftführer

Dr. Peter Pilz

Obmann



REPUBLIK ÖSTERREICH
Parlament

Untersuchungsausschuss

betreffend

Beschaffung von Kampfflugzeugen



PROTOKOLL

(verfasst vom Stenographenbüro)

31. Sitzung/ öffentlicher Teil

Freitag, 20. April 2007

Gesamtdauer der 31. Sitzung:

10.07 Uhr – 16.19 Uhr

Lokal: Sprechzimmer

Die Beratungen des Untersuchungsausschusses hinsichtlich der Beschaffung von Kampfflugzeugen beginnen um 10.07 Uhr und finden bis 10.41 Uhr unter **Ausschluss der Medienöffentlichkeit** statt. (s. dazu gesonderte **Auszugweise Darstellung: „nichtöffentlicher Teil“.**)

10.42

Obmann Dr. Peter Pilz leitet – um 10.42 Uhr – zum **medienöffentlichen** Teil der Sitzung über und ersucht darum, zunächst Herrn **Sachverständigen Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher** in den Saal zu bitten.

(Der **Sachverständige Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher** wird von einem Bediensteten der Parlamentsdirektion in den Sitzungssaal geleitet.)

Obmann Dr. Peter Pilz: Wir kommen zur Anhörung von Herrn Univ.-Prof. Dr. Aicher als Sachverständigen. Nur damit jetzt kein falscher Eindruck entsteht: Es gelten dieselben Regeln wie für die Auskunftsperson. Deswegen werde ich Sie gleich in der Folge auf mögliche Probleme mit einer falschen Zeugenaussage hinweisen müssen. Bitte, das in dem Fall nicht falsch zu verstehen. Ich wüsste auch nicht, wie das bei Erörterung von Rechtsfragen eine Rolle spielen sollte, aber es bleibt mir verfahrensmäßig schlicht und einfach nicht erspart. Ich ersuche Sie, das über sich ergehen zu lassen.

Herr Professor Aicher, ich danke für Ihr Erscheinen. Vor Ihrer Anhörung muss ich Sie auf Ihre Pflicht zur Angabe der Wahrheit und die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage erinnern. Eine vorsätzlich falsche Aussage vor dem Untersuchungsausschuss wird gemäß § 288 Abs. 3 des Strafgesetzbuches wie eine falsche Beweisaussage vor Gericht mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe bestraft. Diese Erinnerung wird auch im Amtlichen Protokoll festgehalten.

Bitte um Bekanntgabe Ihrer Personalien.

Sachverständiger Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher (Institut für Wirtschafts- und Unternehmensrecht, Universität Wien-Juridicum): Josef Aicher; geboren 14.11.1947; 1040 Wien, Beruf: Universitätsprofessor an der Universität Wien, Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht.

Obmann Dr. Peter Pilz: Waren Sie im Untersuchungszeitraum allenfalls zeitweise öffentlich Bediensteter?

Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher: Ja; seit 1970 im Stand von Universitäten.

Obmann Dr. Peter Pilz: Auf die Aussageverweigerungsgründe nach § 7 der Verfahrensordnung wurden Sie bereits in der schriftlichen Ladung hingewiesen. Sollte einer dieser Gründe auf eine konkrete Frage für Sie schlagend werden, werden Sie sich an den Verfahrensanwalt oder mich wenden. Ich würde das Eintreten dieses Falles als Wunder betrachten.

Vor Eintritt in die Befragung haben Sie nach der Verfahrensordnung das Recht, eine persönliche Erklärung zum Beweisthema vorzunehmen. Ich würde Ihnen aber folgenden Vorschlag machen – wir haben uns geeinigt auf folgende Vorgangsweise –: Ich werde alle Sachverständigen am Anfang ersuchen, einfach grundsätzlich zur Frage des Vertrages, der Ausstiegsmöglichkeiten und was sie sonst der Meinung sind, uns hier berichten zu können, Stellung zu nehmen. Ich werde dann eine Reihe von mit dem

Ausschuss koordinierten Fragen an Sie stellen – und dann wird es zu den Befragungsrunden kommen.

Dessen ungeachtet haben Sie aber selbstverständlich das Recht, von dieser persönlichen Erklärung nach Verfahrensordnung Gebrauch zu machen. Deswegen frage ich Sie: Wollen Sie von diesem Recht Gebrauch machen? (*Univ.-Prof. Dr. Aicher verneint dies.*)

Dann möchte ich, bevor wir beginnen, noch etwas anderes im Namen des Ausschusses feststellen. Wir haben in nichtöffentlicher Sitzung einige öffentlich diskutierte Punkte erörtert, die Frage, wie gehen wir um mit dem aufrechten Beweisbeschluss, in dem wir das Koziol-Teilgutachten vom Verteidigungsminister angefordert haben. Ich glaube, ich vertrete die Meinung des gesamten Ausschusses, dass uns unserer Ansicht nach auf gesetzlicher Basis die Herausgabe dieses Teilgutachtens zusteht, dass zweitens dieses Gutachten durchaus für die Arbeit des Ausschusses als nützlich erachtet wird und wir deshalb drittens den Beschluss nicht reassümieren werden, sondern aufrechterhalten und damit auch die Forderung an den Verteidigungsminister aufrechterhalten. Ich glaube, ich kann davon ausgehen, dass ich hier im Namen des Ausschusses spreche.

Ich habe persönlich vor – das möchte ich hier auch mitteilen –, in dieser Frage das jetzt einmal mit der Präsidentin des Nationalrates zu erörtern, weil ich es für durchaus sinnvoll halte, wenn es nicht nur bei einer Stellungnahme des Untersuchungsausschusses verbleibt, da das eine Angelegenheit ist, die durchaus die Interessen des Nationalrates berührt.

In der Frage des Umgangs mit Steuerakten, der öffentlich bekannten so genannten **Schwärzungen** haben wir beschlossen, Herrn Bundesminister Molterer für die Sitzung am 7. Mai als Auskunftsperson zu laden. Wir wollen ihn zu den Steuerakten und zu seiner rechtlichen Ansicht, die mit der Ansicht der Mehrheit des Ausschusses **nicht** übereinstimmt, befragen. Ich werde diese Causa ebenfalls in meinem geplanten Gespräch mit Frau Präsidentin Prammer zur Sprache bringen. Ich bin der Überzeugung, dass es sich im Grunde um dasselbe Problem handelt, allerdings mit äußerst unterschiedlichen Auswirkungen auf die Arbeit des Ausschusses, auf die ich jetzt nicht eingehen möchte, und es sich daher empfiehlt, beide Anlassfälle mit der Präsidentin zu behandeln. – Das ist alles, was ich Ihnen dazu mitteilen möchte.

Herr Professor Aicher, ich möchte Sie jetzt ersuchen, uns eine grundsätzliche Darstellung zu geben. Sie haben ja auch zu tun mit den Verhaltensregeln, die Vertragsbestandteil sind. Anschließend werde ich ein paar konkrete ergänzende Fragen des Ausschusses stellen, soweit das dann überhaupt noch notwendig ist. – Bitte.

Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher: Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Hoher Ausschuss! Ich darf zuerst einleitend eine Information darüber geben, inwieweit ich an diesen Verhaltensregeln mitgearbeitet habe. Ich habe **nicht** mitgearbeitet am Vertrag selbst. Ich habe mitgearbeitet an diesen Verhaltensregeln, die dann im Vertrag als Anhang 8 wieder aufgeschienen sind. Ich habe **mitgearbeitet**, sie nicht alleine verfasst, denn den Auftrag zur Verfassung dieser Regeln hatte ein Wiener Rechtsanwalt, der mich beigezogen hat. Ich kenne daher diese Verhaltensregeln sehr gut, wobei ich betonen möchte, dass die Verhaltensregeln, so wie wir sie ausgearbeitet haben, natürlich nicht die Ziffer 4 enthalten haben. Unser Text bestand aus **drei** Ziffern. Wir wissen alle – ich habe selber das in den Unterlagen dann gesehen, die mir zur Verfügung gestellt wurden –, dass der unterschriebene Vertrag diese Ziffer 4 beinhaltet hat. Sie stammt nicht von uns.

Diese Verhaltensregeln sind geschaffen worden im Auftrag des Bundesministeriums für Finanzen. Diese Verhaltensregeln sollten den Zweck haben, sicherzustellen, dass Beeinflussungen auf Entscheidungsträger, Beeinflussungen welcher Art auch immer und auf welche Entscheidungsträger auch immer so sanktioniert werden, dass sie eben nicht vorkommen, weil entsprechende Konsequenzen daran geknüpft sind. Und wenn man einen solchen Formulierungsauftrag bekommt, dann weiß man das Ziel. Und das Ziel gebietet, eine **möglichst weite** Formulierung zu fassen. Jeder Vertragsverfasser hat die Grenzen der Sittenwidrigkeit und der Gesetzeswidrigkeit einzuhalten. Aber bis an diese Grenzen lotet man aus: sowohl was den Tatbestand als auch was die Rechtsfolgen betrifft.

Wenn man eine solche Klausel ausarbeitet, dann spielt man verschiedene Szenarien durch: was kann denn alles passieren und was sollte eingefangen werden, was kann man überhaupt einfangen. Und was damals – jetzt sehr persönlich gesagt – unserer Vorstellungskraft entsprach, das haben wir mit diesen Klauseln einzufangen versucht.

Obmann Dr. Peter Pilz: Danke schön. – Ich würde Sie ersuchen, zu einer Reihe von Punkten, die ich jetzt aufzähle, möglichst genau zu erläutern:

Erstens: Was wäre zum Zwecke a) einer Nichtigkeitserklärung und b) einer Stärkung der Republik in möglichen Vertragsänderungsverhandlungen notwendig zu beweisen? Was ist Ihres Wissens nach bereits bewiesen? Es ist ja möglich – ich möchte das jetzt gar nicht mit einer persönlichen Hoffnung verknüpfen –, dass Sie oder andere zu dem Schluss kommen, in bestimmten Beweisbereichen ist Ihrer Ansicht nach bereits ausreichend an positiven Beweisen erbracht worden, in anderen nicht. Dazu werde ich jetzt, ohne auf die Reihenfolge zu beharren, ein paar Fragen stellen.

Zum Ersten stellt sich die Frage natürlich nach der **Ziffer 1** – ich beziehe mich, wo es geht, auf die **Verhaltensregeln** –: Was können Sie feststellen zu dem in Ziffer 1 genannten Tatbestand nach § 304 StGB? Insbesondere: Spielt es eine Rolle, ob es dabei zu einer Verurteilung kommt? Oder was ist im Zusammenhang mit dem **Tatbild** notwendig, um die Verhaltensregeln in diesem Punkt zu erfüllen? Spielt die Höhe möglicher Beträge eine Rolle – oder ist die Höhe von Beträgen, die nachgewiesen werden können, für die Erfüllung dieses Punktes unerheblich?

Zum Zweiten die Frage der Stellung von **Herrn Steininger**: Was ist notwendig, von Seiten des Ausschusses oder der Vertreter der Republik Österreich an Beweisen zu erbringen in Bezug auf Ziffer 1 und insbesondere natürlich in Bezug auf Ziffer 2?

Ich weise darauf hin, dass der letzte Befragungstag ergeben hat, dass Herr Steininger nicht nur als Lobbyist Gelder zu bestimmten Zwecken weitergegeben hat, von denen wir einen Teil der konkreten Empfänger kennen, von der Verwendung eines anderen Teils der Gelder noch nicht wissen. Wir wissen, dass es sich insgesamt um mehr als 1,5 Millionen EADS-Gelder handelt, außerdem hat Herr Steininger – das hat der letzte Befragungstag ergeben – im Namen von Eurofighter Ausschreibungsunterlagen behoben, das heißt, er ist für die Firma direkt tätig geworden ist, zweitens durch eine Vollmacht von EADS – er ist genannt worden als Mitglied des Verhandlungsteams zur Verhandlung des Kaufvertrages –, und drittens hat er von April 2002 an fast ein Jahr lang monatliche Zahlungen von genau 15 000 € regelmäßig von der Firma EADS unter dem Titel „Honorar“ erhalten.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage – nachdem dieser Zeitraum **nicht** ausreicht, um ein arbeitsrechtliches Verhältnis zu begründen –, ob das ausreicht, um eine direkte Stellung im Firmenbereich gemeinsam mit anderen Merkmalen nachzuweisen.

Die nächste Frage bezieht sich auf die Frage, die wir seit der letzten Sitzung unter **Scheinanbieter** behandeln. Erstens: Ist es erheblich, ob die Gelder von EADS oder der vertragsunterzeichnenden Firma Eurofighter GesmbH kommen? Dabei spielt für den Ausschuss in zunehmendem Maße das Faktum eine Rolle, dass es wieder eine Vollmacht von Seiten der Eurofighter GmbH an EADS gegeben hat, die Vertragsverhandlungen zu führen. Das heißt, die Vertragsverhandlungen sind von EADS im Namen der Eurofighter GmbH geführt worden. Und es sind im Laufe der Draken-Nachfolgebeschaffung fast ausschließlich Dienstnehmer der Firma **EADS** und nicht der Eurofighter GmbH tätig geworden.

Weiters: Wie beurteilen Sie die verschiedenen Sorgfaltspflichten, Beweispflichten, Pflichten zur Begründung, zur Plausibelmachung bestimmter Überprüfungen und so weiter, die Teil dieser Verhaltensregeln sind? Sind die Bieter dem nachgekommen beziehungsweise nicht nachgekommen, und was hat Ihrer Meinung nach hier der Ausschuss zu erheben oder ist bereits außer Streit?

Schließlich: Welche Rolle spielt die Hinzufügung der **Ziffer 4**? Wie beurteilen Sie diese Hinzufügung kurz vor Vertragsabschluss? Ich bitte gleich um Ergänzung von Seiten der Ausschussmitglieder, wenn ich auf irgendwelche Leitfragen vergessen habe.

Abgeordnete Mag. Dr. Maria Theresia Fekter (ÖVP): Zum beherrschenden Einfluss, für den man auch sozusagen haftet im Verhältnis Eurofighter GmbH als unser Vertragspartner und EADS als Teileigentümer der Vertragspartner: Unser Vertragspartner hat ja auch für jene Personen – juristische oder natürliche –, die im unmittelbaren beherrschenden Einfluss, wie es in der Klausel heißt, stehen, sozusagen zu haften.

Bezüglich der **Ziffer 4** hätte ich gerne gewusst, wie es zu sehen ist, wenn man da eine Pflicht zu Lasten Dritter konstruiert, mit denen man **kein** Vertragsverhältnis hat beziehungsweise mit denen man kein wie immer geartetes Einflussverhältnis hat, nämlich, ob die Ziffer 4 notwendig gewesen wäre oder ob das nicht durch die Judikatur ohnehin geltendes Recht ist.

Abgeordneter Mag. Gernot Darmann (BZÖ): Herr Universitätsprofessor! Ich möchte nur ein Wort etwas besser herausgearbeitet haben, vielleicht dann in der Beantwortung, und zwar das Wort „zumutbar“ im Zusammenhang mit Prüf- und Überwachungsmaßnahmen auf Bieterseite. Das heißt die „**Zumutbarkeit**“ in **Ziffer 3** der Verhaltensregeln.

Obmann Dr. Peter Pilz: Ich sehe keine weiteren Wünsche und ersuche nun Herrn Professor Aicher, die an ihn gestellten Fragen zu beantworten.

Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher: Es fällt mir leichter, die Fragen zu beantworten, wenn ich zunächst in wenigen Sätzen die **Struktur der Gesamtregelung** darstellen darf; ich möchte dann auf die einzelnen Fragen eingehen.

Die **Ziffer 1** ist eine **Verpflichtung** der **Bieterseite**. Wir haben hier bewusst nicht von einem „Bieter“ gesprochen, weil wir davon ausgegangen sind – aus der Erfahrung mit öffentlichen Auftragsverfahren –, dass es sehr häufig ist, dass als Bieter eine **Tochter** auftritt – und nicht das Mutterunternehmen. Also hier ist eine Verpflichtung der Bieterseite normiert, es selbst zu unterlassen, Vorteile der beschriebenen Art Personen, die an der Auftragsvergabe mitwirken, zukommen zu lassen.

Diese Verpflichtung ist sozusagen die schärfste. Hier ist **keine Entlastungsmöglichkeit** vorgesehen. Wenn solche Vorteile von der Bieterseite selbst an eine solche Person zugewendet wurden, dann ist der Tatbestand erfüllt und dann treten die Rechtsfolgen ein.

Der zweite Fall erweitert den Kreis der Pflichten wieder für die Bieterseite in Form einer **Einstandspflicht des Bieters**, der Bieterseite für Personen, auf die sie einen mittelbaren oder unmittelbaren beherrschenden Einfluss hat. Wenn solche Personen, „sonstige Dritte“ also, diese Vorteilsgewährung vornehmen, dann gibt es eine **Entlastungsmöglichkeit**, die auf **zwei Beweisthemen** kanalisiert ist: dass nämlich erstens diese Vorteilszuwendung nicht im Zusammenhang mit der gegenständlichen Angebotseinholung steht und dass zweitens die Vorteilszuwendung **nicht** geeignet ist, die Auftragsvergabe mittelbar oder unmittelbar zu **beeinflussen**. Es geht nicht darum, dass der betreffende Bieter beweist, dass sie nicht tatsächlich beeinflusst hat, sondern er muss den Beweis führen, dass ihr die **Eignung** zur Beeinflussung fehlt.

Dann gibt es die Verpflichtung der Bieterseite, auch dafür Sorge zu tragen, dass – jetzt durch einen noch weiteren Kreis von Personen – Vorteile nicht zugewendet werden, und das sind Personen, die von Bieterseite **nicht** beherrscht werden – nicht einmal **mittelbar** beherrscht werden.

Die Vorstellung war: Es gibt im Zusammenhang mit dieser Beschaffung **Gegengeschäfte**. Was wir damals nicht wussten, war: Wie werden diese Gegengeschäftsvereinbarungen **konkret** aussehen? Deshalb auch dort eine möglichst weite Formulierung: Rechtsgeschäfte aus oder im Zusammenhang und nicht ausschließlich mit Gegengeschäften, sondern insbesondere – eine juristische Technik, die eben den Kernbereich der Regelung hervorheben soll, aber nicht ausschließt, dass es auch noch andere Geschäfte gibt – die tatbestandsmäßig hier darunterfallen.

Bei Gegengeschäften gibt es zwei Situationen:

Entweder die Gegengeschäftsvertragspartei, also Eurofighter, schließt mit einem österreichischen Unternehmen ein Gegengeschäft.

Oder die Gegengeschäftsvertragspartei vermittelt ein Gegengeschäft, und die Vertragsschließenden – in der Ausführung des Gegengeschäfts – sind ein ausländisches Unternehmen oder ein ausländischer öffentlicher Auftraggeber und ein österreichisches Unternehmen.

Nach unserer Klausel war eine **Typisierung des Entlastungsbeweises** vorgesehen. Es war uns völlig klar, dass das eine sehr weitgehende Verpflichtung war. Und da wurde dann gesagt: Dieser Obsorgeverpflichtung entspricht die Bieterseite, wenn zumutbare Prüf- und Überwachungsmaßnahmen in dem vermittelten und in Bezug auf das vermittelte Geschäft vorgesehen werden. Das ist immer noch sehr viel. Diese Verpflichtung – und **nur** diese Verpflichtung! – ist jetzt durch **die Ziffer 4 eingeschränkt worden**.

Damit komme ich jetzt zur Beantwortung der Frage der **Rolle der Ziffer 4**.

Da hat die Bieterseite zum Ausdruck bringen wollen: Diese Obsorgeverpflichtung können wir nur auf uns nehmen, wenn wir selbst **Partner des Gegengeschäftes** sind! Wenn wir – nämlich EADS, Eurofighter! – einen Liefervertrag mit einem österreichischen Unternehmen abschließen, dann können wir gegenüber unserem Vertragspartner dafür Sorge tragen, ein solches Prüf- und Kontrollsystem einzurichten. Aber das können wir nicht, wenn wir **bloß vermitteln**, wenn wir gar nicht Vertragspartner des konkreten Gegengeschäfts sind. – **Das** wird durch die Ziffer 4 eingeschränkt.

Um jetzt gleich auf die Frage von Frau Abgeordneter Dr. Fekter zu antworten: Es ist **kein Vertrag zu Lasten Dritter**, auch in unserer weiteren Formulierung nicht, weil ja der Gegengeschäftsvertragspartner Eurofighter/EADS nur die Verpflichtung übernimmt – er selbst! –, ein **Prüf- und Kontrollsystem** einzurichten, damit nicht die Gegengeschäftspartei, nämlich der ausländische Auftraggeber des österreichischen

Unternehmens oder der österreichische Unternehmer, der an einen Ausländer liefert, solche Vorteile gewährt.

EADS ging das zu weit! Das verstehe ich natürlich auch, aus der Verhandlungsposition heraus, und das ist ja überhaupt nichts Übles. Wir sind ja, wenn ich das jetzt vergabeverfahrensrechtlich charakterisieren darf, in einem Verhandlungsverfahren. Damals hat man das nach den anzuwendenden Vergaberegeln wohl „**freihändiges Verfahren**“ genannt. Und da ist es natürlich möglich, dass der Bieter sagt: So, wie das in der Angebotseinholung ist, geht uns das zu weit! Da war ja diese Klausel **ohne Ziffer 4** drinnen, wie ich jetzt in den Unterlagen gesehen habe, da war ja noch der weitergehende Text drinnen. Und wie ich einem der acht Ordner entnommen habe, hat ja EADS auch in ihrem Angebot am 22.1.2002 einen **Kommentar** zu den Abweichungen von der Angebotseinladung geschrieben. – Vergaberechtlich völlig korrekt!

Wenn man den Kommentar liest, dann sieht man: Es soll eine **Ziffer 4** angefügt werden. – Das würde ich auch jedem Bieter raten, denn wenn er sofort sagt: Ich will das nicht, ich will eine Einschränkung haben! und in den Angebotsunterlagen umformuliert, riskiert er den Rausschmiss.

Und diese Ziffer 4 war dann im Angebot vom 22.1.2002 auch enthalten. Und sie schränkt die Ziffer 3 ein: diese Verantwortung auf Geschäfte, die die EADS-Gruppe selbst abschließt. Nicht mehr und nicht weniger!

Ziffer 1 und Ziffer 2 bleiben selbstverständlich unberührt.

Wenn ich jetzt den durch den Herrn Vorsitzenden geschilderten Sachverhalt vor Augen habe, dann sehe ich: Da geht es ja nur um die **Ziffer 1** und um die **Ziffer 2**. Wir haben ja keinen Sachverhalt, der für die Ziffer 3, eingeschränkt durch die Ziffer 4, maßgeblich ist.

Bei der Ziffer 1 ist es gewiss am einfachsten möglich, aus dem Vertrag auszusteigen. Wenn ich jetzt dieses Wort „aussteigen“ verwende, dann darf ich auch als Zivilrechtler diese saloppe Verkürzung benützen: Es geht in Wahrheit darum, dass in diesem Vertrag ein **vertraglich vereinbartes Rücktrittsrecht** vorgesehen wurde. Im Katalog der Rücktrittsgründe ist ausdrücklich ein Verweis auf die Wohlverhaltensregel nach Anhang A 8 enthalten, und es ist dann in diesem Anhang ja auch ausdrücklich vorgesehen, dass dann, wenn Verletzungen im Sinne der Ziffer 1 bis 3, eingeschränkt durch die Ziffer 4, stattfinden, die Republik diese und diese Rechte hat.

Es war für uns wichtig, dass es ein **vertragliches Rücktrittsrecht** ist, weil wir uns nicht darauf einlassen wollten, über die allgemeinen Regeln der Nichtigkeit bei sittenwidrigen und unerlaubten Geschäften nach § 879 ABGB das Auslangen finden zu müssen. Natürlich kann man argumentieren: Wenn eine strafgesetzwidrige Tat gesetzt wurde, um einen Hauptvertrag zu erwirken, dann ist dieser Hauptvertrag gesetzwidrig, sittenwidrig! – Da gibt es recht umstrittene Fragen.

Wir wollten ja mit dieser Klausel mehr als die zivilrechtliche Konsequenz einer Straftat anordnen. Wir haben ja nicht vorausgesetzt, dass hier eine womöglich sogar rechtskräftige Verurteilung nach § 304 StGB vorliegt. Wir haben den Vorteil, die Zuwendung, den weiten Vorteilsbegriff des § 304 StGB damit zum zivilrechtlichen Inhalt machen wollen. Also: Eine strafgerichtliche Verurteilung ist **nicht** Voraussetzung dafür, dass sich die Republik auf diese Ziffer 1 berufen kann.

Freilich muss man jetzt eines hier berücksichtigen – und das war ja auch eine konkret gestellte Frage des Herrn Vorsitzenden –: Wer ist die Bieterseite selbst?

Obmann Dr. Peter Pilz: Nur damit wir das an diesem Punkt klar haben: Ist es richtig, dass Sie unsere erste Frage, nämlich: Ist eine Verurteilung nach § 304 StGB Voraussetzung für das Wirksamwerden von Ziffer 1? mit einem Nein beantworten?

(Sachverständiger Univ.-Prof. Dr. **Aicher** nickt zustimmend!)

Herr Verfahrensanwalt Dr. Strasser möchte eine Frage stellen. – Bitte.

Verfahrensanwalt Dr. Gottfried Strasser: Darf ich – in Überschreitung meiner Kompetenz – dazu die Frage stellen: Habe ich Sie richtig verstanden, dass Sie meinen, es erfordert die Ziffer 1 auch nicht ein objektives Verhalten im Sinne des § 304 StGB, tatbildliches Verhalten, jetzt abgesehen von der Verurteilung?

Denn Sie sagen: „Vorteile **im Sinne** ...“ Also eine Beschreibung nur der Vorteile. Es steht nicht: Im Sinne von § 304 StGB Vorteile anzubieten, sondern nur: „Vorteile im Sinne ...“, also die Beschreibung der Vorteile, wie sie im § 304 StGB ausgedrückt sind. Also: Es bedarf keines objektiv im Sinne des § 304 StGB tatbildlichen Verhaltens irgendjemandes. – Ist das so richtig?

Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher: Das ist richtig, denn: Vorteil im Sinne des § 304 StGB und nicht die übrigen Tatbestandsmerkmale des § 304 StGB als Tatbestandsvoraussetzung – wobei ich das auch unterstützen möchte durch den Hinweis, dass in der Klausel selbst ein Tatbestandselement des § 304 StGB noch einmal wiederholt ist, nämlich: In Kenntnis dieser Umstände, dass der Vorteil einer Person zugewendet wird, die mittelbar oder unmittelbar Einfluss auf die Angebotseinholung haben kann.

Ob nun diese Ziffer 1 in dem vom Herrn Vorsitzenden genannten Beispielsfall des Lobbyisten **Steininger** Platz greift, hängt davon ab, inwieweit er der Eurofighter GmbH, der EADS GmbH **zurechenbar ist**.

Obmann Dr. Peter Pilz: Sie sprechen da gleich auch eine Vorfrage an, nämlich ob der Unterschied auf Grund der Fakten, die uns vorliegen, zwischen Eurofighter GmbH und EADS überhaupt von Bedeutung ist.

Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher: Ich entnehme der Formulierung „**Bieterseite**“, dass es **nicht** darauf ankommt, ob das Verhalten von EADS oder der Eurofighter GmbH gesetzt wird. (Obmann Dr. **Pilz**: Ja, bitte da fortzusetzen!)

Wir wissen alle: juristische Personen brauchen Menschen, um handeln zu können. Selbst handelt die **juristische Person** gewiss durch ihre **satzungsmäßigen Organe**, bei einer GmbH durch ihre Geschäftsführer, und längst ist auch anerkannt, dass Personen sozusagen der zweiten Führungsebene genauso zurechenbar für die juristische Person GmbH handeln.

Wenn ich den juristischen Begriff **Repräsentantenhaftung** ins Spiel bringen darf: Man sagt man auch, dass Personen, die einen eigenverantwortlichen Geschäftskreis **im Interesse** der GmbH ausüben, derselben **zurechenbar** sind. Klar, dass ein leitender Angestellter als Dienstnehmer – jetzt sehr verkürzt gesagt – die Bieterseite selbst ist. Das ist bei jemandem, der **nicht** angestellt ist, schon eine Subsumtionsfrage oder besser gesagt eine **Auslegungsfrage**.

Dieses Problem besteht natürlich, und das ist auch eine Unsicherheit bei der Berufung auf die Ziffer 1; das ist ganz klar. Reichen die Tatsachen, die der Herr Vorsitzende aufgezählt hat und die Sie im Ausschuss ermittelt haben, aus, um Herrn Steininger in ein **dienstnehmerähnliches Verhältnis** zu bringen? Das würde ich jetzt einmal nicht für ausgeschlossen halten, aber dazu getraue ich mich wirklich nichts zu sagen, zumal, wenn ich das recht sehe – jedenfalls in den Unterlagen habe ich es nicht gesehen –, dieser Vertrag zwischen EADS und Steininger oder Eurofighter und Steininger bis jetzt

nicht vorgelegt wurde oder ... (Abg. Dr. **Fekter**: *Es gibt keinen Vertrag Eurofighter-Steiniger! Wir kennen nur den Vertrag EADS-Steiniger!*) EADS-Steiniger; ich kenne überhaupt keinen, okay. – Das wird auch eine Frage der Auslegung dieses Vertrages sein und das wird auch eine Frage der sonst noch aufgefundenen Umstände sein. Ich wäre da mit einer Subsumtion unter der Ziffer 1 vorsichtig.

Ich darf hinzufügen, dass das aus meiner Sicht auch **nicht** so entscheidend ist, weil wiederum umgekehrt es mir sehr klar erscheint, dass – jetzt muss man den Gegenbegriff verwenden – Herr **Steiniger** als **Unternehmer**, so wie er eingesetzt wurde, dem unmittelbaren oder mittelbar beherrschenden **Einfluss des Bieters** unterliegt. Daran hätte ich keinen Zweifel. Und damit sind wir bei der **Ziffer 2**. Damit besteht die Einstandspflicht für die Bieterseite, die jetzt schon, was den Personenkreis betrifft, um ein entsprechendes Stück weiter gefasst ist, aber es sind Personen, die über den beherrschenden Einfluss immer noch zurechenbar sind.

Da ist die Überlegung jedes Vertragsverfassers: Mit der **Zunahme von Verpflichtungen** auf Seiten des **zukünftigen Vertragspartners** wächst natürlich die Gefahr, dass man über das Ziel hinausschießt, dass eine solche Klausel dann sittenwidrig sein könnte. Deshalb war die Überlegung: Da muss es die Möglichkeit eines **Entlastungsbeweises** geben – und das formulieren wir aber auch gleich so, dass wir sagen, wer die **Beweislast** trägt. Das ist zulässig, in dieser Klausel steckt also ein wichtiger, kleiner, sehr kleiner Beweislastvertrag, denn für diese beiden Entlastungsgründe – das steht nicht im Zusammenhang mit der gegenständlichen Angebotseinholung oder ist nicht geeignet, die Auftragsvergabe mittelbar oder unmittelbar einzuholen – liegt die Beweislast beim **Bieter**. Das kann man vertraglich vereinbaren. Das ist auch für uns ein ganz wesentlicher Aspekt gewesen, weil natürlich klar ist, dass mit solchen Wohlverhaltensregeln die Stunde der Wahrheit auf Beweisebene schlägt, und da war es wichtig, die Beweislast so zu verteilen, dass ein Misslingen des Beweises auf der Bieterseite ... (Abg. Mag. **Stadler**: *Dazu möchte ich eine Frage stellen.*) – Geht es weiter? (Obmann Dr. **Pilz** gibt ein zustimmendes Zeichen.) – Damit sind ... (Abg. Mag. **Stadler**: *Ich möchte hierzu eine Frage stellen!*)

Obmann Dr. Peter Pilz: Ich bitte, erst einmal alle Fragen zu beantworten und dann gehen wir es Punkt für Punkt und Fraktion für Fraktion durch. Ich werde es dann so halten, dass ich Herrn Prof. Aicher immer gleich die Möglichkeit geben werde, auf konkrete Fragen zu antworten.

Univ. Prof. Dr. Josef Aicher: Hinsichtlich dieser Beweislast und wie nun dieser Beweis von EADS geführt werden kann, möchte ich Folgendes festhalten: Es sind **zwei Beweisthemen**. Wenn man sich eine prozessuale Situation vorstellt, in der die Beweisfrage und die Beweislast schlagend werden, dann trägt sicher einmal die Republik die sogenannte **Behauptungslast**, die Republik wird, wenn sie den Vertragsausstieg als chancenreiche Option sieht, und wenn es zu einem Gerichtsverfahren darüber kommt, auf Rückzahlung des schon Geleisteten klagen müssen. (Abg. Mag. **Stadler**: *Das ist der zweite Punkt*) Na ja, wir brauchen keine Nichtigkeit, wenn wir den Nachweis führen, dass der Tatbestand erfüllt ist, der das Rücktrittsrecht auslöst. Österreich muss also jetzt behaupten: Wir sind am soundsovielten vom Vertrag **zurückgetreten** und fordern daraufhin nach § 1435 ABGB das bereits Geleistete zurück und verbinden dies mit dem Antrag auf Feststellung, dass das, was noch aushaftet, **nicht** bezahlt werden muss, weil wir zurückgetreten sind.

Jetzt muss Österreich also auf der Ebene der Beweislast natürlich Umstände dartun, die den Schluss nahelegen, dass der Rücktritt **zu Recht** ausgeübt wurde, denn der **Rücktritt** ist ja an **Voraussetzungen** gebunden; hier an die Verletzung dieser

Wohlverhaltensregeln. Da geht es ja nicht um den auch diskutierten Rücktritt: Kann Österreich grundlos vom Vertrag Abstand nehmen?

Wenn Österreich im Rahmen der Behauptungslast einen Sachverhalt schlüssig darlegt, aus dem sich ergeben kann, dass eine **Vorteilszuwendung** erfolgt ist, dann dreht sich die Beweislast um, eben in dem Sinn, dass dann **EADS** beweisen muss: Es ist möglicherweise Geld geflossen, aber das hatte eine ganz andere Ursache, das ist **nicht** im Zusammenhang mit der Angebotseinholung beziehungsweise das, was da an Vorteil allenfalls zugewendet ist, ist gar **nicht geeignet**, diese Auftragsvergabe zu beeinflussen.

Zur konkreten Frage: Was hat der Untersuchungsausschuss bis jetzt herausbekommen, reicht das, braucht man noch mehr? – Man kann nie genug haben. (Abg. Mag. **Stadler**: Das sieht EADS auch so! – Obmann Dr. **Pilz**: Das ist ein bewährter Grundsatz des Ausschusses! – Abg. Mag. **Stadler**: ... und der Rumpolds!)

Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher: Und das ist ja auch völlig klar. – Ich habe es aber ein bisschen anders gemeint, Herr Vorsitzender!

Wie wird die Bieterseite den Nachweis führen können, dass ein Mittelzufluss **nicht** im Zusammenhang mit der gegenständlichen Angebotseinholung steht? Natürlich gibt es da Beweismöglichkeiten. Einiges, was der Untersuchungsausschuss schon zutage gefördert hat, wird EADS entkräften müssen, eben auf Grund der **Beweislastverteilung**. Es müsste halt von Seiten der **EADS** oder von Seiten der **Eurofighter GmbH** einmal dargelegt werden, wie denn die Vermögensflüsse zwischen dem Vertragspartner **Steininger** und ihr ganz generell abgewickelt wurden, welche Beträge zu welchem Widmungszweck, und wie das dann gegenverrechnet worden ist. Was wurde als Aufwandsnachweis, als Verwendungsnachweis vorgelegt? Und dann gibt es Deckungsfragen. Und wenn dann etwas offen ist, dann ist der Beweis wohl **nicht** gelungen.

Dann kann immer noch der Beweis geführt werden für die Behauptung: Das war aber gar nicht geeignet, die Auftragsvergabe zu beeinflussen! – Natürlich kommt es da auch auf den Sachverhalt an, aber wenn ich davon ausgehe – das weiß ich nur aus Zeitungsberichten, denn davon haben unsere Aktenordner nichts enthalten –, dass die Vermögensflüsse an die GmbH & Co KG oder an die KG, ja KG war es nur, glaube ich, von Frau Frühstück-Wolf im Dezember 2002 geflossen sind (Obmann Dr. **Pilz**: Das ist richtig, ja!), **Dezember 2002** erfolgt sind, dann war zu dem Zeitpunkt der Vertrag noch **nicht abgeschlossen**. Der Vertrag wurde am **30. Juni/1. Juli 2003** abgeschlossen. – Schon ein Problem!

Wir haben ja ein **Vergabeverfahren**, und in diesem Vergabeverfahren wurde **schrittweise** vorgegangen, und da gab es natürlich Vorentscheidungen. Da gab es am 2. Juli 2002 einen Ministerratsbeschluss, und in diesem zweistufigen Vergabeverfahren und mit diesem Ministerratsbeschluss war die erste Stufe abgeschlossen und ist dann nur mehr mit EADS/Eurofighter GmbH verhandelt worden. Da könnte man natürlich sagen: Na ja, die Typenentscheidung ist ja schon gefallen; was sollte da eine Zuwendung noch bewirken!? Der Zug ist abgefahren, die Schiene ist gelegt! – Wir sind in einem **Verhandlungsverfahren**. Ab diesem Zeitpunkt haben die Verhandlungen begonnen. Es liegt in der Natur des Verhandeln, dass sie auch schlecht ausgehen können, dass man sich nicht einigt. Ein zweiter Bieter war jedenfalls noch im Verfahren, das ist ganz klar; das Verfahren ist nicht abgeschlossen während des Verhandeln. Das ist eine typische Situation im Verhandlungsverfahren, auch nach dem **Bundesvergabegesetz**: Ich beginne mit dem, der das beste Angebot gelegt hat, und trachte, dass ich ihn so viel wie möglich herunterhandle, zu besseren Konditionen

komme, unter Beachtung der Gleichbehandlung. Die **Zuschlagserteilung** aber ist zu diesem Zeitpunkt noch relativ weit entfernt.

Dann ist da auch noch das Problem – das war schon auch noch die Überlegung –: Wir stellen ganz deutlich auf die **Eignung** ab, und nicht auf die Tatsache, dass eine Zuwendung beeinflusst hat, weil man ja auch Situationen einfangen muss, die sich so darstellen, dass Geld viel später fließt, und man nicht wirklich sagen kann: Wann ist der Konsens über den viel später erfolgten Geldfluss entstanden? Eignung sollte daher genügen.

Obmann Dr. Peter Pilz: Herr Dr. Strasser möchte eine Frage stellen.

Verfahrensanwalt Dr. Strasser: Darf ich – in Überschreitung meiner Kompetenz – folgende Frage stellen: Wie steht es jetzt, unabhängig vom Beweislastvertrag, mit der **Beweislast** für die **Einhaltung der Obsorgepflicht**?

Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher: Da bliebe es, wenn wir diesen Beweislastvertrag nicht hätten, bei der allgemeinen Beweislastverteilung, dass derjenige, der sich auf eine ihn begünstigende Tatsache beruft, sie auch **beweisen muss**, und das wäre die **Republik Österreich**.

Verfahrensanwalt Dr. Strasser: Der zweite Punkt: Genügt es nicht für den Fall einer – das sage ich jetzt so schlechthin allgemein – Schmiergeldzahlung zwischen der Typenentscheidung und dem Vertragsabschluss, dass man sagt: Das ist im Zusammenhang mit der gegenständlichen Angebotseinholung; jetzt einmal unabhängig von der Eignung zur Beeinflussung?

Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher: Das steht schon im Zusammenhang mit der gegenständlichen Angebotseinholung.

Aber es gibt ja noch ein zweites Beweisthema, auf das sich der Vertragspartner stützen kann. Vorteilszuwendung steht zwar im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe, aber sie ist **nicht geeignet**, die Auftragsvergabe selbst zu **beeinflussen**. – Das ist das zweite Beweisthema.

Verfahrensanwalt Dr. Gottfried Strasser: Also müssen **beide** Voraussetzungen gegeben sein?

Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher: Entweder – oder. (*Verfahrensanwalt Dr. Strasser: Eine von beiden?*) Eine von beiden!

Das heißt aber dann auch, dass man von Seiten des **Bieters**, weil er die Beweislast trägt, auch beweisen muss: ist **nicht geeignet**, die Entscheidung zu beeinflussen.

Obmann Dr. Peter Pilz: Entschuldigen Sie, darf ich da ... (*Abg. Dr. Fekter: Darf ich da nachfragen?*) Ich bin ja durchaus bei Dr. Strasser, denn wenn ich lese: „es sei denn“ ... (*Abg. Dr. Jarolim: Da steht „noch“!*)

Das „Noch“ ist für mich eigentlich (*Abg. Dr. Fekter: Ein „Und“!*) wie ein „Und“ zu lesen. Das heißt, der Bieter muss eigentlich beide Nachweise führen: dass ein **Zusammenhang** mit der Angebotseinholung gegeben ist und dass es **keine Beeinflussungseignung** gibt.

Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher: Keine Beeinflussungseignung gibt, ja.

Obmann Dr. Peter Pilz: Wenn der Bieter **beide Nachweise** erbringt, dann ist ihm der Beweis gelungen. – Ist das richtig?

Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher: Dann ist ihm der Beweis gelungen, ja. (*Abg. Mag. Stadler: Nur dann!*)

Obmann Dr. Peter Pilz: Ja, *nur* dann. (*Dr. Aicher: Ja!*)

Wenn es also – damit wir das ganz klar haben – der Bieter schafft, einen Beweis zu führen, dass die Eignung nicht gegeben ist, dann hat er noch nicht den **vollständigen** Beweis geliefert. (*Dr. Aicher: Ja!*) – Okay. (*Abg. Dr. Fekter: Es darf auch kein Zusammenhang gegeben sein!* – *Abg. Mag. Stadler: ... ist kumulativ!*) Das ist kumulativ. – Das haben wir jetzt, glaube ich, klargestellt.

Herr Professor Aicher, meines Wissens ist die Frage der **Höhe der Beträge** noch offen. Das ist in öffentlichen Diskussionen geäußert worden. Es ist ja ein Grundgeschäft in der Höhe von knapp 2 Milliarden €. Muss das nicht in einer viel beträchtlicheren Höhe sein – oder reichen diese brutto 87 600 €? (*Abg. Dr. Fekter: Das prüfen wir dann ...!*)

Fangen wir nicht beim Kleinsten an, sondern bleiben wir dabei, dass – ich weiß jetzt nicht mehr, von wem, das ist auch unerheblich – öffentlich geäußert wurde: Das könnte zu wenig sein, das müsste mehr sein! – Wenn Sie der Meinung sind, dass es mehr sein müsste, dann müsste ich gleich nachfragen: Na, wie viel müsste es denn sein? (*Heiterkeit.*)

Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher: Im Zusammenhang mit der Beeinflussungseignung ist auch die Frage der Höhe mit zu sehen. Was für den einen eine Höhe ist, die überhaupt **nicht** zur Beeinflussung geeignet ist, ist es für den anderen durchaus. (*Unruhe im Saal.*) Ich denke, wenn hier im Wege des Beweises ...

Obmann Dr. Peter Pilz: Darf ich um das Einstellen der Privatgespräche ersuchen? – Das ist in dem Saal wirklich störend, und wir befinden uns an einem sehr wichtigen Punkt!

Bitte, Herr Professor.

Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher: Diese **Eignung** ist etwas, was **objektiv** darzustellen ist. Aber man darf dabei nicht vergessen, dass die Eignung auch eine **subjektive Komponente** hat: Es kommt eben auf die **Situation des Zuwendungsempfängers** an – und nicht auf eine mathematische Relation zur Auftragssumme. – So würde ich das sehen.

Wir haben uns auch bei der Ziffer 3, in der wir bewusst nicht mehr von Vorteilen im Sinne des § 304 gesprochen haben, sondern nur von Vorteilen in dem nach Punkt 1 und Punkt 2 untersagtem **Umfang** – es ist hier nicht von Vorteilen nach § 304 die Rede, sondern nur von Vorteilen in dem Umfang –, bewusst nicht festlegen wollen auf diese Wertgrenze, die im § 304 enthalten ist. Denn die greift ja schon strafrechtlich nur ein, wenn ein Vorteil gewährt wird für ein pflichtgemäßes Verhalten, also die **Geschenkannahme im engeren Sinn**.

Da sind wir ja außerhalb dieser wertmäßigen Ausnahme des § 304, und da wollten wir auch vermeiden, dass man mit dieser strafrechtlichen Judikatur – alte Judikatur –, sagt: Sind es 1 000 S, ist das schon genug? Wenn es zu Weihnachten ist: Sind es vielleicht 2 000 S?

Da kommt es also nicht auf diese strafrechtlich relevanten Beträge an, sondern es kommt darauf an, wie die **Situation des Nehmers** war.

Obmann Dr. Peter Pilz: Jetzt **haben** wir eine konkrete Situation – und ich würde Sie ersuchen, dazu auch Stellung zu nehmen –, nämlich einen hohen Beamten des Verteidigungsministeriums auf der einen Seite mit ungefähr abschätzbaren Einkommensverhältnissen, mit einer uns bekannten Firmensituation, also mit einem großen wirtschaftlichen Problem (*Abg. Mag. Stadler: Insolvenz!*) im Bereich seiner Kommanditgesellschaft, und auf der anderen Seite brutto 87 600 €. (*Abg. Dr. Fekter:*

Herr Vorsitzender! Darf ich ergänzend zu dieser Beeinflussungsmöglichkeit etwas fragen?) – Bitte, gern.

Abgeordnete Mag. Dr. Maria Theresia Fekter (ÖVP): Viel spannender als die Höhe – denn 1 Million S ist ...

Obmann Dr. Peter Pilz: Entschuldigen Sie, Frau Kollegin Fekter, wir sind jetzt bei der Höhe. (Abg. Dr. **Fekter: Ja!**) Zu der nächstspannenden Frage (Abg. Dr. **Fekter: Nein, nein ...!**) kommen wir dann in der Folge.

Herr Professor, ich bitte, jetzt die Frage zu beantworten.

Abgeordnete Mag. Dr. Maria Theresia Fekter (ÖVP): Herr Pilz, zensurieren Sie nicht!

Obmann Dr. Peter Pilz: Frau Kollegin Fekter, das Verfahren leite ich!

Abgeordnete Mag. Dr. Maria Theresia Fekter (ÖVP): Es geht um die Beeinflussungsmöglichkeit, nämlich die Beeinflussungseignung, die der Herr Professor gerade ausführt. Er soll uns dazu auch etwas sagen, ob da die subjektive Beeinflussungsmöglichkeit des Individuums durch den Betrag oder die objektive des Geschäftes auf Grund der Stellung des Betreffenden in der Bewertungskommission beispielsweise ...

Obmann Dr. Peter Pilz: Frau Kollegin Fekter, wir bleiben bei der Struktur der Fragen, weil wir sonst die Fraktionsrunden vorwegnehmen. Das möchte ich nicht; darauf haben wir uns auch geeinigt.

Ich bitte, Herr Professor Aicher, bei der Beantwortung unserer gegenständlichen Frage zu bleiben. Das ist die Frage der konkreten Einkommensverhältnisse, der Vermögensverhältnisse, in Relation zu den 87 600 € brutto. (Abg. Mag. **Stadler meldet sich zu Wort.**) – Wenn es ergänzend zu dem ist, bitte.

Abgeordneter Mag. Ewald Stadler (FPÖ): Vor dem Hintergrund des Umstandes, dass das Unternehmen, an dem dieser Empfänger, dieser Beamte, als Kommanditist und als Prokurist im Firmenbuch eingetragen ist, eine Überschuldung in der Höhe von ausgewiesenen Verbindlichkeiten von etwa 112 000 € respektive 130 000 € hat, je nach Jahresabschluss, sodass der Umstand, dass 87 000 € zugewendet wurden, im Grunde für die Abwendung einer Insolvenz von **erheblicher Bedeutung** ist.

Obmann Dr. Peter Pilz: Und ein weiterer Umstand besteht, nämlich dass nach den Hinweisen aus dem Firmenbuch – und das wurde durch die Befragungen bestätigt – Herr Generalmajor Wolf **persönlich** für die langfristigen Verbindlichkeiten in diesem Zusammenhang **haftet**.

Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher: Ich habe vorhin ausgeführt, dass meines Erachtens die Klausel so zu verstehen ist, dass es gerade nicht auf eine irgendwie festzumachende Wertrelation zwischen der Höhe des Geschäfts und dem zugewendeten Betrag ankommt. Das ist ja rein willkürlich: sage ich null Komma irgendwas Promille, oder sage ich Prozent?, das bringt ja nichts.

Wesentlich ist die **Eignung** zur **Beeinflussung**. Und ich kann die Eignung zur Beeinflussung nicht würdigen, wenn ich nicht auf die Vermögensverhältnisse des Betreffenden, des **Zuwendungsempfängers** abstelle.

Ich mag solche Fragen überhaupt nicht, weil ich keine richterliche Einschätzungserfahrung habe – aber wenn Sie mich subjektiv fragen, dann würde ich sagen: Es ist das im Sinne einer **Eignung** zur Beeinflussung **ausreichend**. (Abg. Dr. **Fekter: Und Wolfs Position in der Bewertungskommission als einer von 33? Ist das mit einzubeziehen in die Beeinflussung?**)

Obmann Dr. Peter Pilz: Frau Kollegin Fekter, versuchen wir das dann in der Runde.

Wir sind jetzt durchgegangen: die Frage des § 304 beziehungsweise Voraussetzung in diesem Zusammenhang; die Frage, ob eine Verurteilung notwendig ist; die Frage Repräsentantenhaftung; die Frage EADS oder Eurofighter, oder sind beide gemeinsam die Bieter; die Frage der Stellung von Steininger in diesem Zusammenhang; die Frage der Beweislastumkehr; die Frage der Höhe der Beträge; die Frage der Ziffer 4 und ihrer Bedeutung; die Frage der Rechtsfolgen der Rücktrittserklärung nach ABGB.

Meiner Liste nach sind das die wesentlichen Fragen, zu denen wir Sie um Erörterung ersucht haben. Deswegen können wir jetzt mit der Ausschusssrunde beginnen. – Erster Fragesteller ist Herr Kollege Jarolim.

Abgeordneter Dr. Johannes Jarolim (SPÖ): Ich habe nur zwei kurze Fragen, weil ja die Qualifikationen ziemlich eindeutig waren.

Herr **Steininger** hat uns hier im Ausschuss über Befragung relativ wenig zu dem Vertragsverhältnis, das er mit EADS beziehungsweise mit Eurofighter hat, gesagt. Er hat aber auf eines verwiesen: dass es eine **Regresspflicht** von ihm gegenüber Eurofighter beziehungsweise EADS gibt.

Sie sagen, dass nach Ihrer Aktenkenntnis der **Beherrschungstatbestand**, wie er in den Verhaltensregeln in Ziffer 2 steht, gegeben scheint. Eine derartige Regresspflicht, nämlich Regress Steininger gegenüber dem Auftraggeber, würde das aus meiner Sicht noch verdichten. Es ist fast eine No-na-net-Frage, trotzdem stelle ich sie: Sehen Sie das auch so?

Steininger hat hier mitgeteilt – das war, glaube ich, die einzige wirklich materielle Botschaft –: Ich bin gegenüber EADS zu Regress verpflichtet, daher rühre ich mich nicht. (*Abg. Mag. Stadler: Er hat gesagt: eine Regressgrundlage, die die Existenz gefährden würde!*)

Eine Regressgrundlage, die die Existenz gefährden würde: Würde das in Richtung Beherrschungstatbestand Ihren Standpunkt noch verstärken?

Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher: Darf ich Sie, Herr Dr. Jarolim, jetzt interpretieren: Er ist einem Regressanspruch von EADS ausgesetzt ... (*Abg. Mag. Stadler: Ja!*)

Abgeordneter Dr. Johannes Jarolim (SPÖ): Dem gegenüber ausgeliefert, ausgesetzt, ja. (*Abg. Mag. Stadler: Potenziell ausgeliefert!*)

Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher: Potenziell ausgeliefert. (*Ruf: Pönale, müsste man sagen!*)

Abgeordneter Dr. Johannes Jarolim (SPÖ): Pönale, ja. – Steininger hat von **Regress** gesprochen; das war sein Terminus technicus.

Verfahrensanwalt Dr. Gottfried Strasser: Herr Steininger hat es durch seinen Anwalt im Sinne **deutscher Lehre** als **Regress** bezeichnet, aber tatsächlich ist es ein **Pönale**. (*Abg. Mag. Stadler: Beides! Ein Pönale ist eine Verpflichtung ...!*)

Obmann Dr. Peter Pilz: Erstens ist Kollege Dr. Jarolim am Wort. Zweitens ersuche ich Herrn Dr. Strasser, immer dort zu unterbrechen, wo es im Sinne der Klärung der Rechtsfragen sinnvoll ist. Drittens ersuche ich die anderen Ausschussmitglieder um Disziplin; Sie werden alle zu Wort kommen.

Abgeordneter Dr. Johannes Jarolim (SPÖ): Die Frage ist gestellt; wenn Sie sie, bitte, beantworten.

Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher: Das ist in meinen Augen sicher ein Mosaikstein der Beherrschung.

Abgeordneter Dr. Johannes Jarolim (SPÖ): Danke schön. – Ich habe noch eine zweite Frage.

Wir haben herausgearbeitet – jetzt auch auf Grund Ihrer Stellungnahme –, dass bei Ziffer 1 und Ziffer 2 – bei Ziffer 2 jedenfalls – eine Hinzurechnung des Herrn Steininger zu Eurofighter/EADS gegeben ist. Jetzt hätte ich die Frage, ob das nicht allenfalls auch über die **Ziffer 3** insofern geht, als ja dort steht:

„3. Von Bieterseite wird ausdrücklich zugesagt, dafür zu sorgen, dass auch durch Rechtsgeschäfte, die aus oder im Zusammenhang mit der gegenständlichen Angebotseinholung abgeschlossen werden, insbesondere“ im Gegengeschäftsbereich.

Dieses „insbesondere im Gegengeschäftsbereich“ würde doch bedeuten, dass es neben Gegengeschäften auch noch **andere Verträge** gibt, etwa auch den Vertrag, den Steininger mit EADS abgeschlossen hat, wobei zu berücksichtigen ist, dass auf Grund dieses Vertragsverhältnisses von EADS/Eurofighter mit Steininger diesem auch ein Budget für Zahlungen eingeräumt wird – es ist den Steuerakten zu entnehmen, dass ja hier auch Zahlungen geflossen sind –, wonach Steininger auf Grund dieses Verhältnisses diese Zahlungen dann weiterleitet.

Würde nicht, wenn die Ziffern 1 und 2 nicht zutreffen würden – was ich bestreite, denn ich glaube auch, dass sie zutreffen –, auch aus der Ziffer 3 dieses Vertragsverhältnis von Steininger mit Eurofighter tatbildmäßig sein? Würde das nicht auch diese Ziffer erfüllen, obwohl es kein Gegengeschäft ist? – Aber ich glaube, es ist nicht taxativ **nur** das Gegengeschäft gemeint.

Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher: Das ist ganz zweifelsfrei, dass Gegengeschäfte hauptsächlich, aber **nicht ausschließlich** gemeint sind. Das Wort „insbesondere“ legt klar, dass ein Geschäft, dass ein Vertrag und damit ein Rechtsgeschäft, das EADS mit Herrn Steininger abgeschlossen hat, unter die Ziffer 3 fallen kann. Das sehe ich auch so.

Allerdings ist da der Freibeweis für EADS relativ leicht, weil wir ihn da typisiert haben. Es gibt zumutbare Prüf- und Überwachungsmaßnahmen, es gibt ein Abrechnungssystem zwischen den beiden, da werden Widmungen nachvollzogen, da kann kontrolliert werden, das System ist eingerichtet, der Freibeweis ist gelungen.

Abgeordneter Dr. Johannes Jarolim (SPÖ): Eine Frage noch: Wenn EADS dem Vertragspartner ein **Budget** einräumt, das dazu gedacht ist, Zahlungen an **Dritte** zu leisten – und diese Zahlungen an Dritte geleistet werden –: Wäre das dann für Sie **tatbildmäßig** oder nicht? – Jetzt einmal a priori.

Herr Steininger bezieht also ein Gehalt, und er hat ein Budget, um nicht seine eigenen Ansprüche, sondern von ihm zu leistende Zahlungen im Rahmen des Auftrages, das Auftragsverhältnis für EADS herbeizuführen, zu bedienen, das heißt Zahlungen an **Dritte** zu leisten.

Würde nicht bereits allein der Umstand, dass Steininger ein derartiges Budget zur Handhabung bekommt, eigentlich diesen Tatbestand erfüllen?

Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher: Das würde ich nicht so sehen. Es wäre der Tatbestand erfüllt, wenn **kein Kontroll- und Abrechnungssystem** begleitend vorgesehen wäre. Von einem Bieter, der seinem Lobbyisten ein solches Budget einräumt und der einen solchen Vertrag unterschreibt, muss sorgfältigerweise angenommen werden, dass er auch sein Kontrollsystem darauf einrichtet. Sonst kann er den Beweis nicht führen.

Abgeordneter Dr. Johannes Jarolim (SPÖ): Beweispflichtig hinsichtlich des Kontrollsystems ist wer?

Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher: Hinsichtlich des Kontrollsystems ist die **Bieterseite** beweispflichtig. (*Abg. Dr. Jarolim: Danke schön!*)

Abgeordneter Mag. Gernot Darmann (BZÖ): Herr Dr. Aicher, vorweg eine Verständnisfrage, noch einmal zum § 304 StGB. Sie haben, wenn ich das richtig mitgeschrieben habe – bitte unterbrechen oder korrigieren Sie mich, wenn es falsch ist –, Folgendes gesagt:

Eine strafrechtliche Verurteilung ist nicht Voraussetzung für die Berufung auf Ziffer 1, Vorteile im Sinne des § 304 StGB. Es bedarf keines objektiven Tatbildes des § 304. Nur Vorteile – nicht die übrigen Tatbestandsmerkmale – sind heranzuziehen.

Es ist doch so: Eine **illegale Geschenkkannahme** zielt ja auf einen **Vorteil** im Zusammenhang mit einer **Entscheidung** ab. – Was ist, wenn dieser Zusammenhang einfach fehlt?

Wir haben jetzt schon gesagt: Über den Betrag kann man diskutieren, weil das **subjektive Element** durchaus entscheidend ist, zusätzlich zu den **objektiven Kriterien** einer Betragshöhe. Aber wenn ich speziell Generalmajor Wolf anspreche, über den wir hier eigentlich mehr oder weniger diskutieren, und dann sage, dass er eines von 60 Mitgliedern in diesem gesamten Bewertungsverfahren war und dass praktisch eine Bewertung durchgeführt wurde, an deren Entscheidung aber am Schluss der Bundesminister **nicht** gebunden war – das heißt, egal, was vorweg entschieden wird –: Kann man dann überhaupt sagen, er ist **eines** von so vielen Mitgliedern in der Lage gewesen, die Entscheidung insoweit zu beeinflussen?

Die Summe haben wir schon besprochen. Vielleicht können Sie diese zwei Fragen einmal beantworten.

Obmann Dr. Peter Pilz: Darf ich nur zur Präzisierung des Vorhaltes ergänzen: **Generalmajor Wolf** war nicht nur **eines** von 33 Mitgliedern der Bewertungskommission, sondern **einer** von **fünf Leitern** der **Unterkommissionen**. Er war Mitglied des Verhandlungsteams bei den Vertragsverhandlungen und im Rahmen der Unterkommission einer der beiden Unterkommissionsleiter, die – im Gegensatz zu den anderen – in **hohem Maße** wesentlich mehr **Soll-Nutzwertpunkte** an **Eurofighter** als an Gripen vergeben haben.

Deshalb ist nachvollziehbar, dass Wolf gemeinsam mit dem Leiter der Unterkommission Technik für das Ergebnis des Bewertungsverfahrens – Kollege Darmann hat vollkommen recht: nicht für die politische Entscheidung, die er ja nicht treffen kann – einen **entscheidenden Beitrag** geleistet hat. Aber ich glaube, das ist ohnehin öffentlich bekannt.

Abgeordneter Mag. Gernot Darmann (BZÖ): Ich möchte das nur ergänzen, weil Sie gesagt haben, dass Wolf auch im Verhandlungsteam drinnen war. Tatsache ist, dass Wolf ab 1. Dezember 2002 nicht mehr Mitglied des Verhandlungsteams war, weil er ja dann Kommandant der Luftstreitkräfte wurde, und deswegen hat er auch nach der Typenentscheidung ab 1. Dezember 2002 keinen Einfluss mehr auf die Verhandlungen gehabt hat. Er hat auch ausgesagt hat – ich muss es nur kurz suchen ...

Obmann Dr. Peter Pilz: Ich möchte vermeiden, dass wir in eine große Vorhaltsdebatte kommen, weil sonst müssten wir, Herr Kollege Darmann, auch Dokumente vorlegen aus dem Frühjahr 2003, wo die einzige Zugangsberechtigung von Mitgliedern des EADS-Verhandlungsteams über Generalmajor Wolf gelaufen ist und Verhandlungen sehr wohl auch von ihm weitergeführt worden sind. Aber, ist egal, da sind wir ja schon

fast im Bereich einer gerichtlichen Beweiswürdigung. Das sollten wir jetzt eher unterlassen, sondern versuchen, **Rechtsfragen** zu klären.

Herr Prof. Aicher, bitte.

Univ. Prof. Dr. Josef Aicher: Ja, das lässt sich bei dieser Thematik schwer trennen, und bin natürlich jetzt sehr dankbar über diese Klarstellung des Herrn Vorsitzenden, dass jedenfalls mir, wenn ich jetzt Antworten gebe, nicht die Möglichkeiten gerichtlicher Beweiserhebung zur Verfügung gestanden sind und ich auch all diese Akten nicht habe, die Sie besitzen und auf die Sie Ihre Erkenntnisse stützen.

Deshalb kann ich nur objektiv sagen: Wenn ein Zuwendungsempfänger fachtechnisches Mitglied einer Bewertungskommission ist, also einer, der von den Fliegern etwas versteht, dann kommt es ja nicht nur auf seine einzelne Stimme an, sondern – das liegt ja gerade im System von Bewertungskommissionen – auf den gemeinsamen Austausch von Argumenten, und dann hat der, der sich fachlich besonders gut auskennt, ja immer die Möglichkeit, und zwar regelmäßig die Möglichkeit, Kollegen, die sich weniger gut auskennen, zu überzeugen. Daher muss man schon auch in die Eignung zur Beeinflussung mit einfließen lassen: Welche Position hat der Betreffende – nicht nur allein nach dem Stimmengewicht – in diesem System?

Und der Beweis ist in meinen Augen nicht gelungen, dass man sagt: Na, er hat nur eine Stimme; und er hat besonders viele Nutzwertpunkte gegeben – aber das haben andere auch getan.

Abgeordneter Mag. Gernot Darmann (BZÖ): Inwieweit ist dann der Einfluss auf andere Unterkommissionen maßgeblich, wenn Generalmajor Wolf selbst gemeint hat, dass er natürlich auf die anderen Unterkommissionen keinen Einfluss gehabt hat? – Was man dann auch am Schluss in der Gesamtabstimmung, die es dann gegeben hat, gesehen hat, weil es dann auch eine Unterkommission gegeben hat, die **gegen** den Eurofighter gestimmt hat. (*Abg. Mag. Stadler: Das sind arbiträre Einschätzungen!*)

Obmann Dr. Peter Pilz: Kollege Darmann hat das Recht, seine Fragen zu stellen!

Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher: Je konkreter jetzt die Fragen auf Sachverhalte Bezug nehmen, desto schwere tue ich mich. Ich kann nur sagen, dass nach dem Sinn und Zweck der Klausel gerade die Wortwahl „**Eignung**“ darauf abstellt, dass es nicht darauf ankommt, dass die Zuwendung tatsächlich zu einer Beeinflussung geführt hat. Und dass die Zuwendung **geeignet** ist, an einen gewichtigen Stimmführer das Ergebnis der Kommission, für die er tätig war, zu **beeinflussen**, das kann jedenfalls ich **nicht** bezweifeln.

Obmann Dr. Peter Pilz: Kollege Darmann, wir sollten nur immer im Auge behalten, dass wir nicht nur aus sachlichen Gründen hier jetzt nicht das Verfahren führen und das dem Herrn Prof. Aicher auch nicht zumuten können. (*Abg. Mag. Darmann: Keine Frage!*) Aber trotzdem: Jeder fragt, was und wie er will. – Bitte.

Abgeordneter Mag. Gernot Darmann (BZÖ): Eine Frage noch zum Abschluss: Ich habe vorhin schon die Zumutbarkeit der Prüfer und die Beobachtungspflicht auf Bieterseite angeführt, die ja in Ziffer 3 geregelt ist. Ich glaube, in der nächsten Zeile ist dann auch ein Bezug genommen auf Punkt 1 und 2 dieser Wohlverhaltensregeln. Das heißt, diese **Zumutbarkeit** gilt jetzt auch praktisch für die **Ziffer 2**. – Ist das richtig?

Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher: Was damit zum Ausdruck gebracht ist in der Ziffer 3, muss die **Unterlassungspflicht-Vorkehrungen** umfassen, die es der Bieterseite ermöglichen, die Einhaltung der Verpflichtung durch den Dritten, der nicht beherrscht ist, zu kontrollieren und zu überwachen.

Wenn ich jetzt danach gefragt werde, was ich mir darunter vorstellen kann, dann wäre das etwa eine Klausel im Gegengeschäftsvertrag, wenn EADS oder Eurofighter selbst Partner des Gegengeschäfts ist, des konkreten Gegengeschäfts, die es dem österreichischen Unternehmer verbietet, solche Zuwendungen zu tätigen, also eine **Durchschaltklausel**. Der nicht beherrschte Dritte ist vertraglich dann genauso gebunden wie EADS selbst. Dann würde das die Vorkehrung einer solchen Verpflichtung sein, dass man auch dem Dritten diese Unterlassungspflicht überbürdet. So eine vertragliche Durchschaltung wäre ja sicher zumutbar.

Abgeordneter Mag. Gernot Darmann (BZÖ): Habe ich es vorhin richtig verstanden, dass die Bieterseite von sich aus dann auch darlegen müsste, dass sie das korrekt durchgeführt hat? (Dr. Aicher: Ja!)

Was kann man dann – salopp gefragt – im Zuge eines Prozesses erwarten, was man als **zumutbar** anerkennen würde? – Ich glaube, dieses Wort ist ein sehr entscheidendes.

Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher: Wir haben das auch noch dadurch verschärft, dass wir gesagt haben: durch zumutbare Prüfung der Überwachungsmaßnahmen **bestmöglich** sicherstellt. Ich könnte mir vorstellen – auf den Fall hat es ja jetzt EADS eingeschränkt, und das ist Vertragsgrundlage –, auf eine andere Situation muss man nicht eingehen. Es ist der Fall, dass EADS oder Eurofighter der Vertragspartner ist. Eurofighter überbindet diese vertraglichen Verpflichtungen nach Ziffer 1 und 2 **im Gegengeschäftsvertrag** dem österreichischen Lieferanten, und wenn EADS oder Eurofighter selbst der Vertragspartner ist, wird es außer dieser **Überbindungsverpflichtung** nichts anderes geben, denn man kann ja dann nicht zusätzlich verlangen, dass sich EADS die ganze Buchhaltung vorlegen lässt.

Also: Bei der **Ziffer 3** wäre ich vorsichtig. Man muss nämlich eines auch noch berücksichtigen: Beweislastverteilungen kann man vertraglich regeln. Aber wenn sie dann zur Anwendung kommen, ist es eine Frage der Beweiswürdigung durch den Richter, ob er sagt: Ja, die Beweislast hat die andere Seite, aber für mich hat sie genug bewiesen. – Das ist immer das Problem bei jeder Beweislastverteilung: egal, ob sie aus prozessualen, gesetzlichen Gründen oder aus vertraglichen Gründen vorgesehen ist. Wann dem **Richter** der Beweis als erbracht gilt: Das kann keine Klausel einfangen.

Verfahrensanwalt Dr. Gottfried Strasser: Zur Aufklärung nur eine Frage zur Ziffer 3: Soll das wirklich „Unterlassungspflicht“ heißen – und nicht „**Obsorgepflicht**“? Sie haben zweimal vorher schon **Obsorgepflicht** gesagt. Gerade hier geht es für den Bieter nicht um die Unterlassung, sondern um ein positives Tun.

Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher: Da gebe ich sofort zu: schlechtes Wort gewählt.

Verfahrensanwalt Dr. Gottfried Strasser: „Pflicht“ genügt.

Univ. Prof. Dr. Josef Aicher: Pflicht, ja. „**Obsorgepflicht**“ wäre gescheiter als „Unterlassungspflicht“.

Abgeordneter Mag. Ewald Stadler (FPÖ): Gut, aber das ist auch wiederum eine Sache, die – arbiträr – vom erkennenden Richter dann zu entscheiden ist. Aber nun steht einmal da „Unterlassungspflicht“, und es steht die Verpflichtung da, diese Verpflichtungen zu überbinden, nämlich in Form von Prüf- und Überwachungsmaßnahmen. Das heißt also, hier könnten auch gewisse Nachweispflichten des Dritten im Zuge dieser Überbindung vorgesehen werden.

Aber ich will jetzt zunächst der Reihe nach vorgehen. Ich möchte bei dem, was Kollege Jarolim releviert hat in Bezug auf die Rolle des Herrn **Steininger**, nachfragen. Wenn Herr Steininger nicht nur hier im Ausschuss erklärt – und wahrscheinlich ist das auch

so –, dass er möglichen Pönaleforderungen und unter Umständen weiteren Regressforderungen unterliegt, die existenzgefährdend sein könnten, und man das in Korrelation setzt zu dem Umstand, dass er selber von der Bieterseite, und zwar von Eurofighter wie auch von EADS, der Republik Österreich gegenüber mehrfach als Ansprechpartner namhaft gemacht wurde, als Mitglied des Verhandlungsteams, und er sich dann in seinem Auftreten – drittes Element – gegenüber der Republik Österreich ausdrücklich, und zwar unwidersprochen auch von den anwesenden direkten Vertretern der Bieterseite, als **Vertreter der Bieterseite**, nämlich als Vertreter von EADS und als Vertreter von Eurofighter ausweist, mit Visitenkarte, mit Eintragung in offizielle Anwesenheitslisten, er unter Hinweis, in welcher Rolle er anwesend ist, **EADS** anführt, wenn das alles sozusagen in cumulo zu sehen ist, könnte man dann davon ausgehen, dass tatsächlich eine **Repräsentantenhaftung** bereits begründet wäre?

Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher: Wenn das alles dokumentiert ist, wenn das alles von der Faktenlage her beweisbar ist, dann spricht sehr viel dafür, dass Herr Steininger **mehr** als ein **sonstiger Dritter** ist. Das spricht auch dafür, dass man die Ziffer 1 anwenden kann.

Abgeordneter Mag. Ewald Stadler (FPÖ): Das wäre meine nächste Frage gewesen. Das heißt, man könnte ihn dann bereits unter Ziffer 1 subsumieren?

Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher: Das hängt genau von dem von Ihnen beschriebenen Verhältnis zwischen EADS und Herrn Steininger ab.

Abgeordneter Mag. Ewald Stadler (FPÖ): Zweite Frage: Sie haben gesagt, es erfordert nicht die Tatbestandsmäßigkeit nach § 304 StGB, sondern es genügt bereits die **Eignung**. Nun meine ich aber, dass nicht die abstrakte Eignung genügt, sondern es muss eine konkrete Eignung behauptet werden. – Ist das so? Das heißt: eine konkrete Eignung zur Beeinflussung – oder genügt bereits die abstrakte **Eignung zur Beeinflussung**?

Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher: Das ist jetzt schon sehr schwer zu sagen: **konkrete** und **abstrakte Eignung**. Wenn man von „Eignung“ spricht, dann genügt die Gefahr, dass durch das eingesetzte Mittel eine Beeinflussung auch erfolgen kann. So ist Eignung in diesem Zusammenhang verstanden.

Abgeordneter Mag. Ewald Stadler (FPÖ): Das würde aber schon bedeuten, dass es doch in ein gewisses konkretes Stadium treten muss?

Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher: Ja, das zweifellos.

Abgeordneter Mag. Ewald Stadler (FPÖ): Die dritte Frage bezieht sich wiederum auf die **Ziffer 3**, die ich nämlich nicht in Bezug auf Steininger – also EADS, Eurofighter, Bieterseite, Steininger – für relevant halte, sondern für viel relevanter halte ich die Ziffer 3 für das Verhältnis **Steininger – Rumpold**.

Rumpold, Werbeagentur „100 % Communications“, ist Auftragnehmer des Steininger, akkordiert mit Bieterseite, nämlich in dem Fall mit EADS. Es wird der Verrechnungskreis zwar über Steininger abgewickelt, aber die konkreten Auftragsvidierungen erfolgen durch die Bieterseite EADS.

Kann man davon ausgehen, dass es sich hierbei, bei diesem Rechtsverhältnis, bei diesem Auftragsverhältnis zwischen Steininger und Rumpold – „100 % Communications“, um ein Vertragsverhältnis, Rechtsgeschäftsverhältnis handelt, das unter die **Ziffer 3** zu subsumieren wäre?

Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher: So, wie Sie das schildern, denke ich schon, das ist ein Rechtsgeschäft, das aus oder im Zusammenhang mit der gegenständlichen

Angebotseinholung abgeschlossen wurde. Das ist offenbar ein Beratungswerbevertrag, der Bezug auf Eurofighter hat.

Abgeordneter Mag. Ewald Stadler (FPÖ): Auf Eurofighter, ganz klar. **Lobbying** für Eurofighter!

Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher: Lobbying für Eurofighter. Dann würde das unter diese Tatbestandsvoraussetzung fallen. Das ist ein Rechtsgeschäft, das geschlossen wird von Steininger mit den Unternehmen, also mit einem nicht beherrschten Dritten.

Abgeordneter Mag. Ewald Stadler (FPÖ): Wo sich aber die grundlegenden Elemente seiner Tätigkeit aus diesem Rechtsgeschäft Steininger – „100 % Communications“ die Bieterseite, nämlich EADS, vorbehalten hat, zunächst einmal die Prüfung, was geschehen soll, und dann auch noch vorbehalten hat, die Rechnungen hinsichtlich ihrer Plausibilität zu überprüfen.

Könnte man dann davon ausgehen, dass es sich hierbei um eine **Überwachungsmaßnahme** im Sinne dieser **Ziffer 3** handelt?

Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher: Das könnte das schon sein.

Abgeordneter Mag. Ewald Stadler (FPÖ): Letzte Frage, Herr Professor: Welche Bedeutung hat die unterfertigte Erklärung vom 12. 9. 2002? – Ich rufe in Erinnerung: Business-Code, Wohlverhaltensregeln – da gibt es drei Fassungen. Eine vom 22. Jänner 2002 bei Angebotslegung **mit ergänztem Punkt 4**, dann eine Fassung **ohne ergänzten Punkt 4**, unterfertigt von zwei Vertretern der Bieterseite, nämlich (*phonetisch!*) Häsleimer und Frau Renate Wolf – eine andere Frau Wolf –: **ohne Punkt 4** in der ursprünglichen von Ihnen gemeinsam mit der Anwaltskanzlei Lessiak und dem Finanzministerium erarbeiteten Fassung. Und dann gibt es wiederum die Fassung mit Punkt 4, die dann in die Vertragshaupturkunde gekommen ist im Anhang A-8.

Ist diese Fassung vom 12. 9., die ja nie ausdrücklich widerrufen wurde, sondern nur sozusagen nach der Lex-posterior-Regel in der Haupturkunde dann durch die ergänzte Fassung wiederum overruled wurde, ein Nullum – oder könnte sich die Republik darauf nicht doch auch noch abstützen?

Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher: Vertragsrechtlich würde ich sagen, dass diese Erklärung – ich habe sie auch gefunden in den Unterlagen – vom 12. 9. 2002 ein Nullum ist.

Abgeordneter Mag. Ewald Stadler (FPÖ): Ein Nullum?

Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher: Es kommt dann darauf an, was im endgültigen Vertrag drinnen gestanden ist, auch wenn diese Erklärung unterschrieben war.

Abgeordneter Mag. Ewald Stadler (FPÖ): Durch die Lex-posterior-Regel overruled?

Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher: Würde ich hier entsprechend anwenden. Ja.

Abgeordneter Mag. Werner Kogler (Grüne): Noch einmal zur Werbeagentur Rumpold zurückkommend: Vorausgesetzt, es würde in dem Fall, der „100% Communications“, so heißt die Firma, und die mit ihr verflochtenen Firmen und Eigentümer ein wie auch immer gearteter Einfluss auf diese Entscheidung zugestanden werden, unter dieser Voraussetzung ist das erheblich, dass, etwa gemessen an dem Auftragsvolumen der wirklichen Kampagne, die abgeführt war, das daraus resultierende Honorar das mindestens Zehnfache des Branchenüblichen ausgemacht hat? Kann so etwas von Interesse sein – für den Fall, dass ein Einfluss zugestanden wird an diese Firma?

Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher: Ich fürchte, ich habe jetzt den Zusammenhang Ihrer Frage nicht ganz verstanden, weil ich am Anfang akustische Probleme hatte.

Abgeordneter Mag. Werner Kogler (Grüne): Noch einmal: Vorausgesetzt, die Agentur Rumpold hätte einen wie immer zustande gekommenen oder einen behauptbaren Einfluss auf den Vorgang, der durch die gesamte Klausel beschrieben und abgedeckt ist, ist es dann von Interesse, dass das Honorar, das dieser Firma bezahlt wurde, ein Vielfaches – unserer Rechnung nach mindestens das Zehnfache – dessen ausmacht, was in der Branche üblich ist?

Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher: Das glaube ich auf alle Fälle, aber dann müsste die Firma Rumpold, diese Communications-Agentur, ja mittelbar oder unmittelbar an der Auftragsvergabe mitwirken. (*Abg. Mag. Kogler: Dieses vorausgesetzt!*) – Dieses vorausgesetzt. Aber dann wäre die Zahlung eines – wenn das beweisbar ist – **erheblich** überhöhten Honorars wohl eine **Vorteilsgewährung** im Sinne der **Ziffer 1** oder der **Ziffer 2** und wäre auch objektiv geeignet zur Beeinflussung. Wenn ich das Zehnfache vom Marktwert meiner Leistung bekomme oder auch nur das Fünffache, dann ist das schon ein Asset, das ich gerne einfahre, nicht?

Abgeordneter Mag. Werner Kogler (Grüne): Jetzt zum Tatbestand eins sozusagen: Ist eine mittelbare oder unmittelbare Einflussnahme bei einer besonders intensiven und durch die Abfolge der Realität ja, wie auch von dieser Seite behauptet wird, gelungenen Lobbyingtätigkeit, ist das schon ausreichend für mittelbaren oder unmittelbaren Einfluss, wenn etwa, Beispiel, regelmäßig Kontakte mit Ministern, die ja durch die Einstimmigkeit die Typenentscheidung nachgeradezu herbeigeführt haben, bestanden hat?

Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher: Der Zuwendungsempfänger muss nach diesem Klausel-Werk derjenige sein, diejenige natürliche oder juristische Person, die an der **Auftragsvergabe mitwirkt**. (*Abg. Mag. Kogler: Unmittelbar?*) – Unmittelbar oder auch mittelbar. Gemeint ist damit nämlich eine Erweiterung des Kreises auf Personen, die nicht letztlich die Entscheidungsträger sind, die sagen: Ja, genau so wird es gemacht und nicht anders!, sondern auch auf all jene, die im Entscheidungsprozess, im Prozess der Meinungsbildung mitwirken.

Aber ich denke, dass es eine problematische und von der Klausel wohl nicht gedeckte Konstruktion wäre, wenn man einen nicht beherrschten Dritten, der eingesetzt wird für ein Lobbying, zu einer Person macht, die an der Auftragsvergabe mittelbar oder unmittelbar mitwirkt. Das würde mir interpretativ zu weit gehen.

Abgeordneter Mag. Werner Kogler (Grüne): Eine letzte Frage, zur Person Wolf noch einmal, was dessen Eignung betrifft: Ist es von Interesse, dass aus allen Protokollen dieser Vergabekommission, nämlich nicht gleich der 33-köpfigen, sondern bloß die Zusammenkunft der 5 Unterkommissionsführer jeweils, eindeutig hervorgeht, dass Wolf innerhalb der fünf noch einmal eine besondere Stellung hatte, nämlich dahin gehend, dass die regelmäßig festhalten, dass, wenn Wolf gerade nicht dabei war, durch seine nachträgliche Zustimmung überhaupt irgendetwas erst zur Meinung der Gesamtkommission werden würde. Das haben wir veraktet. – Spielt das eine Rolle?

Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher: Das spielt gewiss eine Rolle, das ist ein wesentlicher Hinweis auf die Meinungsführerschaft – anders kann man das nicht deuten.

Abgeordneter Mag. Werner Kogler (Grüne): Und dass derselbe Generalmajor innerhalb der Nutzwertpunktekontingente – jetzt potentiell, nicht das, was er wirklich getan hat, denn darauf wird ja gar nicht abgestellt – den höchsten Anteil innerhalb der zu vergebenden Nutzwertpunkte sozusagen zu vergeben hatte mit seiner Kommission, ist auch das geeignet, seinen **besonderen Einfluss** hervorzuheben?

Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher: Das würde ich nicht so sehen. Wenn die Unterkommissionen nach fachtechnischen Gesichtspunkten eingerichtet waren, dann würde ich es nicht ausschließen wollen – nicht nur, dass ich es nicht kann, aber ich halte es auch für ein **nicht** sehr überzeugendes Argument, schon aus einer hohen Punktevergabe darauf zu schließen, dass man bewusst einen bestimmten Bieter über dieses Vehikel der Punktevergabe favorisieren wollte.

Es kann einfach sein, dass im Rahmen dieses Kriterienpakets, das diese Unterkommission zu beurteilen hatte, eben der Eurofighter besonders gut zu beurteilen war.

Obmann Dr. Peter Pilz: Ich würde ersuchen, das alles so zu halten, dass wir möglichst mit einer Runde das Auslangen finden. Ich werde natürlich niemanden am Fragen hindern, aber es wäre sehr sinnvoll, wenn wir alle vier Sachverständigen bis 16 Uhr hören könnten.

Abgeordnete Mag. Maria Theresia Fekter (ÖVP): Ich habe jetzt mitgenommen: mittelbare oder unmittelbare Mitwirkung an der Auftragsvergabe; der Zusammenhang mit dem Geschäft – und es muss geeignet sein, zu beeinflussen.

Jetzt haben wir bei der Zahlung **Steininger** an **Wolf** beweismäßig den Fluss des Geldes – dafür gibt es Belege, das wird auch nicht bestritten, das ist bewiesen. Wir haben, sage ich jetzt einmal, auch: Die Mitwirkung von Wolf an der Auftragsvergabe ist unstrittig. Strittig ist jedoch, ob ein Zusammenhang mit dem Geschäft und ob diese Zahlung zu beeinflussen geeignet war. – Wir vermuten das, oder: Diese Vermutung liegt im Raum, aber der Beweis dafür ist insofern nicht gelungen, als die beiden Wolfs hier im Ausschuss ausgesagt haben, dass Herr Wolf von dieser Zahlung erst am 6. April 2007, das heißt, am vergangenen Karfreitag, erfahren hat und Frau Wolf als Steuerberaterin ihre Insolvenz, ihre Konkursreife vor ihm geheim gehalten hat und durch diese Steininger-Zahlung diesen Konkurs abwehren wollte. Sie stellen das so dar: Das war nur ein Freundschaftsdienst des Herrn Steininger an Frau Wolf (*Zwischenruf des Abg. Faul*), um das abzuwehren.

Ich möchte jetzt nicht werten, ob man das glaubt oder nicht glaubt, aber wenn jetzt die Republik kundtun möchte, dass da doch ein Zusammenhang und es geeignet ist, zu beeinflussen, dann müsste die Republik den Nachweis führen, dass Wolf in diese Zahlung involviert war und nicht erst am 6. April 2007 davon erfahren hat, denn wenn er wirklich erst heuer davon erfahren hat, war es **nicht** geeignet, sozusagen zu beeinflussen. – Oder wie sehen Sie das?

Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher: Das spricht das Thema der Beweislastverteilung an. Nach der Vertragsklausel, nach dieser **vertraglichen Beweislastverteilung** hat, wenn die Republik behauptet, es gibt einen aufklärungsbedürftigen Vermögensfluss zwischen einer Person, die am Entscheidungsprozess beteiligt war, und einem Dritten, den wir beherrschen, wenn die Republik das dartut, dann ist es die Beweislast von Eurofighter, nachzuweisen, dass das ein Privatgeschäft ist. Das hat nichts zu tun damit.

Oder das ist ein Vorgang, der so spät stattgefunden hat, Kenntnisnahme Wolf, da ist sogar schon der Hauptvertrag – wie jetzt in Ihrem Beispiel oder bei Ihrem Sachverhalt, Wolf hat erst vor Ostern von dieser Zahlung erfahren –, das ist ganz unmöglich, dass das eine Beeinflussung sein kann – muss EADS dartun, muss EADS beweisen.

Dann sind wir nämlich genau bei dem Punkt, an dem wir alle, wie wir hier sitzen, stehen – ein bisschen komisch, aber ja –: Es ist letztlich das Gericht, der Richter, der dann zu würdigen hat, ob das, was von jeder Seite vorgetragen wird, als Beweis ausreicht.

Darum war es nicht nur als flapsige Bemerkung meinerseits vorhin auf Herrn Dr. Jarolim gemeint, dass wir so viel wie möglich haben sollten, wenn schon dieses Szenario verfolgt wird, weil letztlich der Richter bei aller Beweislastverteilung das Urteil – jetzt nicht im technischen Sinn, aber das **würdigende Urteil** – fällt: Der Beweis ist gelungen, der anspruchsbegründende Beweis, der einwendungsbegründende Beweis ist gelungen – oder er ist nicht gelungen. Und erst dann, wenn der Richter zum Ergebnis kommt, er ist **nicht gelungen**, greift eine **Beweislastverteilungsregel**. Das ist die Unsicherheit, die da immer besteht.

Abgeordnete Mag. Dr. Maria Theresia Fekter (ÖVP): Der öffentlich Bedienstete Wolf hat seine Nebenbeschäftigung nachweislich 2000 eingestellt. Angeblich gibt es auch ab diesem Zeitpunkt in etwa keine Einkommensteuererklärungen über Einkünfte aus Nebentätigkeit mehr. Es ist aber im Firmenbuch **keine** Änderung erfolgt, was seine Prokuristenposition betrifft. Wer hat da die Lösungsverpflichtung, beziehungsweise ist er noch immer Kommanditist? Und wie ist zu bewerten, dass das Geld ja an die KG geflossen ist, wo er der Kommanditist ist, und nicht an ihn persönlich?

Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher: Ich würde meinen, wenn das Geld an die KG fließt, dann entspricht das den Regeln des Gesellschaftsrechts, wenn anderes nicht vereinbart ist, dass der Kommanditist gewinnbeteiligt ist – dann ist ihm das auch zugeflossen.

Ich würde auf die Tatsache, dass Herr Wolf als Prokurist immer noch im Firmenbuch steht und dass er immer noch Kommanditist ist, allein nicht sehr bauen, denn wenn die Republik das dartut: Der äußere Anschein ist so, dass er Kommanditist ist, das steht im Firmenbuch, dass er Prokurist ist!, es gibt ja auch Prokuristen, die stehen im Firmenbuch und die tun überhaupt nichts. Das ist kein typischer Fall, denn ein Prokurist ist dazu da, dass er das Unternehmen vertritt.

Wenn also jetzt die Republik darlegt, Wolf steht im Firmenbuch als Prokurist, dann wird man sagen können: Und nach der Lebenserfahrung lenkt er auch die Geschicke des Unternehmens mit. – Dann ist es aber EADS, die den Nachweis führen muss: Ja, aber in dem Fall war das ganz anders! Da gab es einen, der war im Firmenbuch noch drinnen, aber der hat sich am Geschäftsleben der KG – entgegen dem Anschein des Firmenbuchs – **nicht** beteiligt! – Aber natürlich ist so ein Beweis möglich und unterliegt der richterlichen Würdigung.

Abgeordnete Mag. Dr. Maria Theresia Fekter (ÖVP): Die Rumpold-Mitwirkung allein durch einen Werbeetat, haben Sie gesagt, wäre wahrscheinlich zu weit interpretiert.

Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher: Würde ich da nicht darunter subsumieren.

Abgeordnete Mag. Dr. Maria Theresia Fekter (ÖVP): Sie haben gesagt, Österreich müsste den Rücktritt erklären und natürlich, wenn man den Rücktritt erklärt, begründen und sagen, unter welchen Rücktrittsgründen man das sieht. (*Dr. Aicher: Ja!*) Das heißt, diese Begründung müsste aber auch irgendwie mit Beweisen untermauert sein?

Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher: Das würde ich nicht unbedingt so sehen. Man spricht in diesem Zusammenhang von einer **Behauptungslast**. Und eine Behauptung muss natürlich substantiiert sein. Es muss dem Gericht ein Lebenssachverhalt geschildert werden, aus dem das Gericht entnehmen kann, dass es so gewesen sein **könnte**. – Und dann greift die **Beweislastverteilung**. Das heißt, dann müsste, wenn wir diesen Beweislastvertrag nicht hätten, alle jetzt im Wege der Behauptungslast vorgebrachten Tatsachen der beweisen, der sich darauf beruft – also die Republik. Angesichts unserer Beweislastverteilungs- und -verschiebungsregel wäre es jetzt an EADS, den Gegenbeweis zu erbringen.

Aber noch einmal: Ich muss auch zu diesem Punkt sagen und jetzt vor allzu großer Sicherheit, Euphorie – oder wie immer man das auch sieht oder sehen will – warnen: Auch wenn die Beweislast beim Vertragspartner liegt, ist ganz schwer berechenbar, wann der Richter sagt, der **Entlastungsbeweis ist geglückt**. Mehr kann man nicht verlangen.

Das muss man ja bei Beweislastregeln immer berücksichtigen: Ich darf sie nicht so auslegen, dass der Beweis unmöglich wird. Und das kann man auch durch ein Überziehen von Beweisanforderungen – das muss noch bewiesen werden, und das muss noch bewiesen werden –, sodass man dann zum Ergebnis kommt: Ja, aber dieser Beweis kann unmöglich geführt werden! Dann muss man eben die Klausel so auslegen, dass ein solch unmögliches Beweisthema von ihr an die Bieterseite nicht überantwortet wurde – und das ist immer ein Unsicherheitspotential.

Obmann Dr. Peter Pilz: Eine Reihe von Fragen verkneife ich mir jetzt aus Gründen der Verfahrensökonomie, die auch für mich gelten. Ich gehe davon aus, dass es keine weiteren Fragen mehr gibt.

Ich danke Herrn Professor Aicher ausdrücklich für die sehr präzise Darstellung, die, glaube ich, auch für Nichtjuristen und Nichtjuristinnen einmal gezeigt hat, an welchem Punkt wir uns jetzt nicht nur rechtlich, sondern auch von den Beweisnotwendigkeiten her befinden. Das hat uns mit Sicherheit für die künftige Planung der Arbeit des Untersuchungsausschusses sehr geholfen.

Noch einmal herzlichen Dank! Ihre Befragung ist hiermit beendet!

12.38

(Der **Sachverständige Univ.-Prof. Dr. Aicher** verlässt den Sitzungssaal.)

Obmann Dr. Peter Pilz unterbricht die Sitzung.

(Die Sitzung wird um 12.39 Uhr **unterbrochen** und um 13 Uhr **wieder aufgenommen**.)

13.00

Obmann Dr. Peter Pilz nimmt – um 13 Uhr – die unterbrochene Sitzung **wieder auf** und ersucht darum, als nächsten **Sachverständigen Herrn Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer** in den Saal zu bitten.

(Der **Sachverständige Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer** wird von einem Bediensteten der Parlamentsdirektion in den Sitzungssaal geleitet.)

Obmann Dr. Peter Pilz: Wir kommen nun zur Anhörung von Herrn Univ.-Prof. Mayer als Sachverständigen. Ich sage gleich dazu – damit jetzt kein Missverständnis entsteht –: Nach der Verfahrensordnung sind Sie wie eine Auskunftsperson zu behandeln. Das heißt, ich werde Sie jetzt lange und breit über § 288 des Strafgesetzbuches belehren. Bitte, darin keine Unterstellung zu vermuten. Mir bleibt nichts anderes übrig, und ich nehme das hiermit vor.

Vor Ihrer Anhörung muss ich Sie auf Ihre Pflicht zur Angabe der Wahrheit und die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage erinnern. Eine vorsätzlich falsche Aussage vor dem Untersuchungsausschuss wird gemäß § 288 Abs. 3 des Strafgesetzbuches wie eine falsche Beweisaussage vor Gericht mit bis zu drei Jahren

Freiheitsstrafe bestraft. Diese Erinnerung wird auch im Amtlichen Protokoll festgehalten.

Bitte nun um Bekanntgabe Ihrer Personalien.

Sachverständiger Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer (Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, Universität Wien-Juridicum): Heinz Mayer; geboren am 22.9.1946; 2340 Mödling; Beruf: Universitätsprofessor.

Obmann Dr. Peter Pilz: Auf die Aussageverweigerungsgründe nach § 7 der Verfahrensordnung wurden Sie bereits in der schriftlichen Ladung hingewiesen. Sollte ein konkreter Grund schlagend werden, was mich bei der Erörterung von Rechtsfragen sehr wundern würde, wenden Sie sich bitte an den Verfahrensanwalt oder mich. Wir werden dann die weitere Vorgangsweise besprechen.

Sie haben nach der Verfahrensordnung auch das Recht, vor Eingang in die Befragung eine persönliche Erklärung zum Beweisthema abzugeben. Ich persönlich würde eine etwas andere Vorgangsweise vorschlagen, nämlich dass Sie uns berichten, wie Sie grundsätzlich die Situation der Republik Österreich in dieser ganzen gegenständlichen Frage einschätzen und welche rechtlichen Bemerkungen Sie dazu zu machen haben. Ich werde dann eine Reihe von ganz konkreten Themen im Namen des Ausschusses anführen, wo ich Sie ersuche, dazu im Detail Stellung zu nehmen und, wo es möglich ist, auch auf Grund der Ihnen bekannten Tatsachen mit zu berücksichtigen, ob Ihrer Meinung nach da noch Beweisnotwendigkeiten seitens der Republik für einen Rücktritt vom Vertrag insbesondere notwendig sind oder ob Ihrer Meinung nach bereits vonseiten der Republik alles Notwendige an Informationen, Beweisen und so weiter vorliegt.

Wenn wir das miteinander durchgegangen sind, dann wird es eine Runde von Fraktionsfragen geben, und dann sehen wir, ob noch eine weitere Runde notwendig ist. Bei Professor Aicher haben wir mit einer Runde das Auslangen gefunden.

Bitte um Ihre Stellungnahme.

Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer: Ich stütze mich auf die Informationen, die in der medialen Berichterstattung zur Verfügung standen. Da geht es vor allem um den Geldfluss von Herrn Steininger an ein Unternehmen im Nahebereich des Herrn Wolf. Dieser Tatbestand ist nach Punkt 2 der Verhaltensregeln meines Erachtens zu beurteilen.

Ich gehe einmal von folgenden Überlegungen aus: **Herr Wolf** ist unzweifelhaft ein **Beamter** im Sinne des Strafgesetzbuches. Herr Wolf wirkte an der Auftragsvergabe mit. **Herr Steininger** steht unter zumindest mittelbarem Einfluss eines Bieters. Und es gab einen Geldfluss von Herrn Steininger an Herrn Wolf, ein Unternehmen von Herrn Wolf oder an ein Unternehmen, das dem Herrn Wolf und seiner Frau nahesteht.

Damit ist zu prüfen, ob ein Verhalten im Sinne des § 304 Abs. 1 Strafgesetzbuch gesetzt wurde, wobei es nach meiner Auffassung darauf ankommt, dass der Tatbestand des § 304 Abs. 1 verwirklicht wurde. Es kommt nicht darauf an, dass ein Strafverfahren eingeleitet wurde oder dieses bereits zur Verurteilung geführt hat.

Nach § 304 Abs. 1 des Strafgesetzbuches ist ein Beamter strafbar, der für die Vornahme einer Amtshandlung einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt. Der Vorteil im Sinne des § 304 Abs. 1 kann ein **materieller**, kann aber auch ein **immaterieller** sein.

Nach der Judikatur, nach der Lehre ist zum Beispiel bereits die kostenlose Überlassung eines Autos oder einer Wohnung oder auch die Gewährung von Ehrungen als **Vorteil** im Sinne dieser Bestimmung zu sehen.

Erforderlich ist weiters, dass der Beamte – nämlich Herr Wolf – diesen Vorteil gefordert, angenommen hat oder sich versprechen hat lassen, und zwar entweder für sich oder für einen Dritten. Irrelevant ist der **Zeitpunkt** der **Vorteilszuwendung**; dieser kann vor oder nach dieser Amtshandlung gesetzt werden.

Wenn man sich diese Überlegungen vor Augen hält und diesen Geldfluss beurteilt, so ist die Frage, ob Herr **Steininger** eine Person im Sinn dieser Ziffer 2 ist, nämlich die dem mittelbaren oder unmittelbaren beherrschenden Einfluss eines Bieters unterliegt, für mich zweifellos zu bejahen – als Lobbyist, der regelmäßige Bezüge von EADS oder der Jagdflug GmbH bekommen hat, wird man das **nicht** bezweifeln können.

Das **Unternehmen** war verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Herr Steininger **keine Vorteilszuwendungen** im Sinne des § 304 tätigt. Ob diese Verpflichtung eingehalten wurde, das wird man noch diskutieren müssen; jedenfalls kam es dazu.

Entscheidend ist auch, dass, wenn es zu einem solchen Geldfluss, zu so einer Vorteilszuwendung kommt, ein Zusammenhang mit der gegenständlichen Angebotseinholung vorliegt und dieser Geldfluss auch geeignet war, diese Auftragsvergabe mittelbar oder unmittelbar zu beeinflussen, wobei allerdings bei den letzten zwei Kriterien das **Unternehmen** die **Beweislast** trägt. Der Bieter müsste also den Nachweis erbringen, dass kein Zusammenhang bestand und dass keine Eignung bestand, diese Auftragsvergabe zu beeinflussen. Das ist also ein **negativer Beweis**, der vorgesehen ist.

Damit bin ich fürs Erste einmal fertig.

Obmann Dr. Peter Pilz: Zu einigen der Fragen des Ausschusses haben Sie jetzt ohnehin Stellung genommen. Zur Frage: Vorteil im Sinne des § 304 und nicht verwirklichtes Tatbild des § 304. (*Zwischenruf des Abg. Mag. Stadler.*)

Die Frage, ob es relevant ist, ob Herr Steininger im Einfluss von EADS oder von der Firma Eurofighter stand, haben wir noch nicht behandelt.

Diese Frage heißt in Bezug auf die Verhaltensregeln, auf die wir uns ja immer beziehen, was die Bieterseite ist: ob die Bieterseite nur eine einzige Firma ist, nämlich die Firma, die den Vertrag unterzeichnet hat – oder ob die Bieterseite jene Seite ist, wo es einerseits eine **Firma** gegeben hat, die die Angebotsunterlagen behoben hat, das Angebot eingereicht hat, eine andere Firma, nämlich eine **Tochterfirma** dann den Vertrag unterzeichnet hat und in erster Linie Angehörige der Mutterfirma, also der Firma EADS, die Verhandlungen vor und nach der Typenentscheidung geführt haben. Die Frage ist also: Was ist die Bieterseite? Zur Stellung von Herrn Steininger haben Sie bereits Stellung genommen. Dazu werden dann die Mitglieder des Ausschusses möglicherweise noch Fragen haben.

Eine weitere offene Frage ist: Gibt es irgendwo eine absolute Mindestsumme oder Mindesthöhe von Beträgen, die diese ganzen Regelungen erst in Kraft treten lassen – oder handelt es sich hier um Relationen zum Einkommen, zu den persönlichen Verhältnissen, zum Vermögen, zu der Möglichkeit, einen konkreten Empfänger in seinen Entscheidungen zu beeinflussen?

Dann gibt es noch die offene Frage der **Ziffer 4**: inwiefern die Ziffer 4 die **Ziffer 3 einschränkt**.

Dann noch zwei Punkte, nämlich ob Sie auch zu irgendeiner Ansicht gelangt sind, wie die Tätigkeit der Firma „100 % Communications“, also des Ehepaars Rumpold, in diese ganzen Regelungen passen könnte oder nicht.

Und das Allerletzte ist, bei Erfüllung von Ziffer 1 oder 2 oder in einer bestimmten Hinsicht auch von Ziffer 3, was die möglichen Rechtsfolgen für die und von der Republik Österreich sein könnten.

Ich ersuche Sie jetzt, diese Fragen zu beantworten, und dann werden wir in eine Fragerunde eintreten, in der Kollege Darmann beginnen wird.

Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer: Die **Bieterseite**, wenn ich das richtig sehe, ist **EADS** mit ihrer **Tochterfirma Eurofighter GmbH**. Und Herr Steininger ist für diese beiden Firmen – sage ich jetzt einmal unscharf – tätig geworden.

Angeboten hat EADS. EADS hat sich eines Tochterunternehmens, an dem es mehrheitlich beteiligt war, wenn ich das richtig in Erinnerung habe, ... (**Abg. Dr. Fekter:** *Nein, minderheitlich! – Aber ist wurscht!*)

Obmann Dr. Peter Pilz: Mit 47 Prozent!

Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer: Mit 47 Prozent. – Wer waren die anderen?

Obmann Dr. Peter Pilz: British Aerospace und, ich glaube, Alenia.

Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer: Da kommt es natürlich darauf an, wie die Verschränkung mit EADS ist. Das weiß ich nicht. Jedenfalls wird man annehmen müssen – und das ist der entscheidende Punkt –, dass sowohl **EADS** als auch die **Eurofighter GmbH** verpflichtet waren, dafür zu sorgen, dass Herr Steininger **keine Geldzuwendungen** tätigt, weil Herr Steininger für diese beiden Unternehmen tätig geworden ist. Und zwar hat er, wenn ich das richtig sehe, Bezüge bekommen von diesen Unternehmen, und er hat, wenn ich das richtig sehe, auch an den Verhandlungen teilgenommen, zumindest in einer bestimmten Phase. – Das ist die Information, die ich habe.

Wenn das so ist, dann wird man den Nachweis, dass er unter mittelbarem oder unmittelbarem Einfluss des Bieters gestanden ist, wohl relativ leicht führen können.

Obmann Dr. Peter Pilz: Zur Frage der **Höhe der Beträge**.

Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer: Nach § 304 Strafgesetzbuch ist es **nicht** notwendig, dass ein **materieller Vorteil** gewährt wird, sondern es genügt auch eine Ehrung oder eine Auszeichnung, etwas, was eben den Betreffenden besonders freut. Auch das kann den Straftatbestand herstellen.

Ob das auch in diesem Zusammenhang relevant wäre, muss, glaube ich, nicht beantwortet werden, denn die Zuwendung von 80 000 €, wenn ich das richtig in Erinnerung habe (**Obmann Dr. Pilz:** *87 000!*), an ein Unternehmen, das dem Herrn Wolf oder seiner Frau oder beiden gehört, ist wohl ohne Zweifel geeignet, Einfluss zu nehmen auf die Vergabeentscheidung, zumal – wenn ich das richtig in Erinnerung habe – diese Firma in Schwierigkeiten war. Und wenn jemand in Schwierigkeiten ist, dann ist er wahrscheinlich billiger, als wenn er nicht in Schwierigkeiten ist.

Insgesamt würde ich meinen, dass das Abstellen auf eine Mindestsumme **nicht zielführend ist**. Entscheidend ist, ob der Betreffende durch diese Zuwendung im konkreten Fall **bewogen** werden konnte, **parteiisch** zu entscheiden. Und da hat jeder seinen Preis, würde ich meinen; das kann man nur im Einzelfall abwägen. – Also allgemein eine Mindestsumme festzustellen, das sehe ich eigentlich **nicht** als sinnvoll.

Dann war die Frage bezüglich Ziffer 4.

Obmann Dr. Peter Pilz: Als später hinzugefügte Einschränkung von Ziffer 3. – Zur Geschichte: Ursprünglich umfasste ...

Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer: Ziffer 3, glaube ich, spielt da keine Rolle.

Obmann Dr. Peter Pilz: Okay. Dann erübrigt sich auch die Erörterung von Ziffer 4, die sich ja ausdrücklich darauf bezieht.

Dann war noch die Frage – diese ist eigentlich die wichtigste noch ausständige Frage – der **möglichen Rechtsfolgen**.

Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer: Wenn der Tatbestand der Ziffer 2 hergestellt ist und auch nachweisbar ist – mit der erforderlichen Sicherheit, wie das für ein gerichtliches Verfahren notwendig ist –, dann kann die Republik aus dem Vertrag aussteigen und hat **Schadenersatzansprüche** für alle Aufwendungen, die sie getätigt hat.

Obmann Dr. Peter Pilz: Ich glaube, das waren Antworten auf die wesentlichen Fragen, wie ich sie mir im Namen des Ausschusses notiert habe.

Erster Fragesteller ist Kollege Darmann. – Bitte.

Abgeordneter Mag. Gernot Darmann (BZÖ): Herr Dr. Mayer, ich möchte gleich auf den § 304 StGB eingehen. Sie haben das gleich von Anfang an genannt mit Ziffer 2, Steininger–Wolf, und auch gesagt, so wie es eben das Wesen des § 304 ist: dass ein Beamter einen Vorteil gefordert, angenommen hat beziehungsweise sich versprechen hat lassen.

Jetzt ist es so: Wenn es so, wie von Generalmajor Wolf behauptet, gewesen ist, dass er erst heuer im Jahr 2007, am Karfreitag, von diesem gesamten Rechtsgeschäft zwischen Steininger und seiner Gattin erfahren hat, hat er ja den Vorteil weder gefordert noch angenommen, noch sich versprechen lassen. – Ich sage: wenn!

Wenn das so ist, inwieweit sehen Sie dann da ein Problem für das Vorgehen, wenn sich die Republik auf das berufen würde?

Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer: Da gab es ja verschiedene Darstellungen in der Öffentlichkeit. Die erste, die ich gehört habe, war, dass Frau Wolf zu ihrem Mann gesagt hat, er soll ... – Oder: **er** hat angeboten, er redet mit dem Herrn Steininger. Am Tag darauf wurde behauptet, dass er da überhaupt nicht beteiligt war. – Was richtig ist, weiß ich nicht.

Wenn es tatsächlich so sein sollte, dass er von dem Ganzen nichts gewusst hat, dass das sozusagen alles **neben** ihm gelaufen ist, dann ist der Tatbestand des § 304 **nicht** hergestellt. Denn jedenfalls eine gewisse Tätigkeit – die muss nicht unbedingt im Fordern sein, sondern das kann auch im Erkennen sein, dass man das gerne hätte und dass man sich darüber sehr glücklich schätzen würde; das würde ausreichen. – Also wenn es ganz an Herrn Wolf vorbeigegangen sein sollte, dann ist der Tatbestand nicht hergestellt.

Abgeordneter Mag. Gernot Darmann (BZÖ): Dann zur Ziffer 2 der Wohlverhaltensregeln in diesem Codex:

Wir haben ja von Professor Aicher, der diese Ziffern mitentwickelt hat und da tätig war, gehört, dass diese Ziffer 2 den Kreis der Pflichten auf der Bieterseite erweitert hat. Jetzt hat er auch gesagt, die Einstandspflicht der Bieterseite für Personen, also sonstige Dritte, die eine Gewährung diverser Vorteile vornehmen, wird in Ziffer 2 beschrieben, aber es gibt eben durch diese Ziffer 2 auch einen **Entlastungsbeweis**, der dieser Ziffer 2 inne ist, nämlich, auf der einen Seite, dass diese Vorteile nicht im Zusammenhang mit der gegenständlichen Anschaffung und nicht zur Beeinflussung geeignet sind. Wenn man das jetzt hernimmt – noch einmal: die Ziffer 2 und die Zuwendung an die Firma der Frau Wolf – und dann dazu anführt, dass Generalmajor Wolf in dieser Typenentscheidungsphase einer von vielen war, würden Sie dann sehen, dass er diesen notwendigen Einfluss gehabt hätte, dass er diesen Einfluss hätte ausüben können, dass es zu einer gewissen Typenentscheidung kommt – noch dazu,

wo die Minister **nicht** an diesen **Entscheidungsvorschlag** der Bewertungskommission **gebunden waren?**

Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer: Ich denke, dass es gleichgültig ist, ob ein Beamter einen Vorteil bekommt, der ein Mitglied eines Kollegialorgans ist, oder ob er allein an der Entscheidung mitwirkt, denn auch ein Mitglied eines Kollegialorgans – auch wenn es kein maßgebliches Mitglied ist –, kann die Willensbildung massiv beeinflussen. Das weiß jeder; also darauf kann es, glaube ich, nicht ankommen. Es kommt darauf an, ob diese Zuwendung geeignet ist, die **Auftragsvergabe mittelbar** oder **unmittelbar** zu **beeinflussen**. Und wenn Sie auch nur einen von einem Kollegialorgan beeinflussen, dann kann das unter Umständen auch die Entscheidung beeinflussen. Darauf kommt es an: ob die Möglichkeit besteht, dass die Entscheidung beeinflusst wurde. Ich glaube, da besteht kein Zweifel.

Abgeordneter Mag. Gernot Darmann (BZÖ): Eine dritte und vorerst letzte Frage: In Ziffer 3 dieser Wohlverhaltensregeln wird gesprochen von **zumutbaren Prüf- und Überwachungsmaßnahmen auf der Bieterseite** bezüglich der ...

Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer: Ich glaube, Ziffer 3 spielt aber keine Rolle; meiner Ansicht nach spielt sie da keine Rolle.

Abgeordneter Mag. Gernot Darmann (BZÖ): Das wollte ich gerade fragen: Gelten diese Prüf- und Überwachungsmaßnahmen nach Ihrer Meinung für Ziffer 3 überhaupt nicht?

Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer: Ziffer 3 spielt, glaube ich, keine Rolle in diesem Zusammenhang. Nein.

Abgeordneter Mag. Ewald Stadler (FPÖ): Herr Professor, zunächst: Ziffer 1, auf die Ziffer 2 dieser Wohlverhaltensregeln abstellt, umschreibt § 301 nur relevant in Bezug auf das **Tatobjekt**, nicht auf das **Tatverhalten**. Das Tatverhalten ist vertraglich normiert (*Dr. Mayer: Ja!*), sodass das also nur auf den Umstand des Vorteils im Sinne des § 304 abstellt, nicht des Vorteilsverhaltens, Vorteilsanbietens oder Annahmeverhaltens. Das ist durch den Vertrag normiert, sodass ich daraus den Schluss ziehe, dass die Regelung, die der Vertrag hier vorsieht, wesentlich weiter reicht als die Regelung, die § 304 hinsichtlich des Verhaltens normiert. – Ist das richtig?

Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer: So kann man es sehen; das ist eine Auslegungsfrage. Man kann das so wie Sie sehen und ausschließlich auf den Vorteil abstellen – das ist gedeckt durch den Text –, man kann es auch anders sehen. Man kann sagen, diese Bestimmung verweist auf § 304 Abs. 1, wogegen spricht, dass es heißt, in Ziffer 1 zumindest: in Kenntnis dieser Umstände Vorteile im Sinne des § 304. – Also das scheint eher Ihre Auffassung näherzulegen. Ich halte das aus guten Gründen für vertretbar, ja.

Abgeordneter Mag. Ewald Stadler (FPÖ): Zweite Sache, die Stellung von Herrn **Steininger** betreffend. Ich sage Ihnen sozusagen aus der Aktenlage und aus dem, was wir durch Befragungen bisher an Fakten erhoben haben: Steininger hatte einen Vertrag mit EADS, Steininger hatte einen Abrechnungskreis mit EADS, wo er Mittel für Lobbyingtätigkeit in Österreich bekommen hat; das war seine Funktion. Steininger steht unter **Pönaledrohung** und in weiterer Folge unter **Regressdrohung** durch **Eurofighter**, durch **EADS**; so behauptete er es hier, jedenfalls hat er auch seine Aussageverweigerung damit begründet.

Steininger ist mit Vollmacht von EADS aufgetreten. Er wurde drei Mal von EADS nominiert: ein Mal, um das Angebot entgegen zu nehmen, ein zweites Mal für Verhandlungen und ein drittes Mal noch einmal für Verhandlungen. Steininger hat sich

gegenüber den Organen der Republik Österreich als **Vertreter von EADS** ausgewiesen, mehrfach, mit Visitenkarten und auch durch Eintragungen in Anwesenheitslisten, in Anwesenheit von EADS- und Eurofightervertretern, sodass also die Annahme begründet wäre, dass es sich um eine **Repräsentantenhaftung** handeln könnte, die mehr ist als eine Culpa-in-eligendo-Haftung, die anzunehmen wäre.

Ich deute das so, dass Ziffer 2 die Culpa-in-eligendo-Haftung regelt, während Ziffer 1 ein Sachverhalt ist, der bereits in die Repräsentantenhaftung zieht, sodass ich davon ausgehe, dass bei Herrn Steininger die Ziffer 2 nur **subsidiär** anzuwenden wäre, dass bereits ein Sachverhalt anliegt, der die Subsummierung unter Ziffer 1 rechtfertigen würde.

Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer: Kann man so sehen, ja. Ich habe das eher Ziffer 2 unterstellt, aber man kann es auch so sehen. Das halte ich für vertretbar, ja.

Abgeordneter Mag. Ewald Stadler (FPÖ): Das halten Sie für eine vertretbare Rechtsansicht? (*Dr. Mayer: Ja!*)

Der dritte Punkt ist die **subjektive Situation** des Empfängers dieser Zahlung, des **Herrn Wolf**. Wolf ist Kommanditist einer Gesellschaft, einer KG, die nach Angaben selbst seiner Steuerberaterin, nämlich seiner Gattin, gegenüber dem Firmenbuchgericht – bei eindeutiger Überschuldung! – nur dadurch nicht insolvenzgefährdet ist, dass für die langfristigen Verbindlichkeiten der Kommanditist eine persönliche Haftung trägt. Wolf ist ausgewiesener Prokurist dieser KG. – Wolf ist aber auch Trauzeuge und persönlicher Freund von Steininger. Nun die Frage: Inwieweit spielt das Verhältnis Trauzeuge und persönlicher Freund in diese subjektive Situation des Vorteilnehmers hinein?

Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer: Das ist natürlich eine Beweisfrage, aber das Zusammenspiel: auf der einen Seite Herr Wolf, der Mitglied dieser Bewertungskommission ist, auf der anderen Seite Herr Steininger... (*Abg. Mag. Stadler: Herr Professor, ich darf Sie unterbrechen: Er war dann auch Mitglied des Verhandlungsteams; nicht nur Mitglied der Bewertungskommission, sondern in weiterer Folge dann noch sogar des Verhandlungsteams!*) – Gut, Mitglied des Verhandlungsteams.

Auf der anderen Seite, wie gesagt, Herr Steininger im engsten Nahbereich von EADS und Eurofighter GmbH und auch Mitglied des Verhandlungsteams. – Also ich glaube, da nachzuweisen, dass kein Zusammenhang besteht mit der Auftragsvergabe, bei dieser Summe, die da gewährt wird, als Privatmann und Trauzeuge und Freund ohne irgendeinen Zusammenhang und ohne irgendeinen Konnex mit dem Beruflichen, das halte ich für schwierig.

Abgeordneter Mag. Ewald Stadler (FPÖ): Letzte Frage: Sie haben gesagt, dass Österreich im Falle des Vorliegens von Vertragsrücktrittsvoraussetzungen – zumindest habe ich es so verstanden – diesen Rücktritt erklären könnte und dabei nicht nur das bereits Geleistete, sondern auch den frustrierten Aufwand zurückfordern könnte. Das würde somit bedeuten, dass alle bisherigen Aufwendungen, die zum Vertrag geführt haben oder seit Abschluss des Vertrages aus diesem Vertrag her resultieren, der Gegenseite in Rechnung gestellt werden könnten. – Ist das richtig?

Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer: So sehe ich das, ja.

Obmann Dr. Peter Pilz: Einige kurze ergänzende Fragen meinerseits. Ich habe hier vier Schriftstücke, die lege ich Ihnen zunächst einmal vor. (*Dr. Mayer werden Schriftstücke vorgelegt.*)

Sie sehen, wir haben hier zum ersten Mal eine **Übernahmebestätigung**, unterschrieben von Herrn Direktor Steininger am 27. März 2002. Es geht hier um die Übernahme des Originals des verbindlichen Nachtrages; das war das, was wir salopp als „**zweite Ausschreibungsphase**“ bezeichnen. Herr Steininger hat also in dem Fall für die Firma EADS, offensichtlich mit Vollmacht, dieses Original beim Bundesministerium für Landesverteidigung behoben. Das heißt, er war hier mit **Vollmacht der Firma** tätig.

Weiters liegt Ihnen – von Eurofighter GmbH ausgestellt – die **Einladung** zu den **Vertragsverhandlungen** vor. Darin wird das Verhandlungsteam genannt.

Auf der folgenden Seite gibt es eine Nachmeldung vom 29. Juli 2002 an Mag. Wall, den Leiter der Einkaufsabteilung: An den Vertragsverhandlungen am Dienstag, den 30. Juli 2002, nehmen zusätzlich teil: Steininger, Plattner, Aldag. – Aldag hat das Eurofighter-Büro in Wien geleitet, stammt von EADS, Steininger kennen wir, und Plattner ist der Kompagnon von Steininger und später der Übernehmer seines Büros.

Das heißt, wenn ich das richtig verstehe – oben steht der Name „Reinhold Faltlhauser“, das war der Verhandlungsleiter für die Firma Eurofighter –, Herr Steininger wird für Eurofighter (EADS) für die Vertragsverhandlungen nominiert.

Des Weiteren haben Sie eine **Teilnehmerliste** – oben steht: Gegenstand Abfangjäger, Phase Vertragsverhandlungen – für eine Sitzung am 30. Juli 2002 vorliegen. Das war der Beginn der Vertragsverhandlungen nach der Typenentscheidung, und das ist die Sitzung, für die wir vorhin das Nominierungsschreiben gesehen haben. Auf dieser Liste finden Sie: **Steininger Erhard, Dienststelle EADS**, mit Unterschrift.

Wenn Sie diese Unterlagen sehen und dazu noch wissen, dass Herr Steininger ab April 2002 über ein Jahr lang monatlich von EADS ein sogenanntes Honorar von 15 000 € bezogen hat – immer gleichbleibend, 15 000 € jeden Monat –: Wie würden Sie vor dem Hintergrund dieser Informationen die Stellung von Herrn Steininger beschreiben?

Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer: Dass er jedenfalls unter beherrschendem Einfluss von EADS gestanden ist.

Obmann Dr. Peter Pilz: Das, würden Sie sagen, ist aus dem heraus eindeutig?

Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer: Das ist, glaube ich, unzweifelhaft, ja. Wer für ein Unternehmen verhandelt, der kann ja dort nicht als Freelancer auftreten, sondern wird wohl für seinen Auftraggeber tätig sein und dessen Interessen verfolgen müssen. Daher kann das, glaube ich, kein ernsthafter Zweifel sein.

Obmann Dr. Peter Pilz: Wenn ich jetzt die Frage komplett umdrehe und sage: Auf Grund der Umstände und der Fakten, die Ihnen bis jetzt bekannt sind – und das wird wahrscheinlich nicht alles sein, was in diesem Ausschuss bereits bekannt geworden ist beziehungsweise was sich in den Akten vorfindet –, welche **Nachweise** insbesondere in Bezug auf Ziffer 2 müssten Ihrer Meinung nach der Ausschuss oder die Stelle, die vom **Rücktrittsrecht** Gebrauch machen will, eigentlich noch führen?

Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer: Entscheidend ist, dass Herr Wolf an dieser Zuwendung beteiligt war. Da gibt es widersprüchliche Aussagen, und die wird man bewerten beziehungsweise wird man vielleicht aufklären müssen, wie es wirklich war. Wenn das gelingt, ist das ein wichtiger Punkt. Dass Herr Steininger unter Einfluss des Bieters gestanden ist, ist für mich eigentlich kein Zweifel. Dass ein Vorteil gewährt wurde, der im Zusammenhang damit steht, ist für mich auch kein Zweifel, und dass dieser Vorteil geeignet ist, die Auftragsvergabe zu beeinflussen, daran kann man eigentlich auch keinen Zweifel haben.

Obmann Dr. Peter Pilz: Das heißt, es gibt in Bezug darauf, ob Herr Wolf an dieser Zahlung beteiligt war, zwei Möglichkeiten: Im für die Republik günstigeren Fall gelingt ein lückenloser Beweis, dass dieses der Fall war, im für die Republik etwas riskanteren Fall wird es der Bewertung des Gerichts überlassen, wobei ich allerdings auf folgende Fakten hinweise: Es gibt ja nicht nur die erste Erklärung von Frau Frühstück-Wolf, die in der „Kleinen Zeitung“ ausführlich wiedergegeben worden ist, sondern dazu gibt es auch einen sehr detaillierten Aktenvermerk des Redakteurs der „Kleinen Zeitung“, der genau berichtet, wie dieses Gespräch stattgefunden und wem man unmittelbar im Anschluss daran darüber berichtet hat.

Das Weitere ist, dass sich bis zum Jahr 2005 Herr Generalmajor Wolf im Firmenbuch mit einer persönlich Haftung für alle langfristigen Verbindlichkeiten der in Schwierigkeiten geratenen Firma, die als GesmbH unter der Geschäftsführung seiner Frau steht, findet. Das heißt, da gibt es ja schon einiges mehr als nur den Hinweis darauf, dass ein Verwandtschaftsverhältnis besteht.

Da es jetzt nicht unsere Aufgabe ist, da eine Beweiswürdigung durchzuführen, halte ich es auch nicht für übermäßig sinnvoll, wenn ich Sie jetzt frage: Wie würden Sie diese Beweise oder Hinweise jetzt würdigen? Ich wollte das an dieser Stelle nur noch einmal zusammenfassen, weil ich davon ausgehe, dass das für uns eine wichtige Frage ist.

Abgeordnete Mag. Dr. Maria Theresia Fekter (ÖVP) (*legt zunächst Univ.-Prof. Dr. Mayer ein Schriftstück zur Einsicht vor*): Es ist so, dass Steininger gemäß dieses Briefes autorisiert war, zu organisieren und alle Kontakte, die von EADS mit den Behörden in Österreich stattfinden, abzustimmen. Das ist terminisiert mit 31. Juli 2002.

Steininger hat auf Grund dieser Kompetenz das Verhandlungsteam Eurofighter am ersten Verhandlungstag – und zwar **nur** am ersten Verhandlungstag – in das Verteidigungsressort begleitet, hat dort die Leute bekannt gemacht und war gemäß allen Protokollen nur am **ersten Tag** zu Beginn dort dabei.

Meine konkrete Frage: Kann man da Herrn Steininger als „Verhandler“ bezeichnen – noch dazu wenn seine Kompetenz bezüglich Eurofighter am nächsten Tag ausläuft?

Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer: Das kann man schon, denn es ist keine schriftliche Bevollmächtigung erforderlich. Man könnte die Auffassung vertreten, er wurde halt vor dem 29. oder – wann war die Verhandlung? – 30. Juli mit einer weiteren Vollmacht ausgestattet. Das scheint sogar so zu sein, denn nach diesem Papier vom Dezember 2001, das Sie mir da zeigen, hat er jedenfalls keine Vollmacht, an Verhandlungen teilzunehmen. Also irgendwie muss es einen Akt gegeben haben, der das erweitert hat.

Abgeordnete Mag. Dr. Maria Theresia Fekter (ÖVP): Er ist in das Verhandlungsteam auf Grund dessen, weil er ja am Tag im Verteidigungsressort war und um seine Berechtigung, an diesem Tag dort zu sein, zu dokumentieren, aufgenommen.

Meine grundsätzlich Frage, Herr Professor, ist: Ist hier ein einmaliger schriftlicher Anwesenheitsbeweis so aussagekräftig, dass man sagen kann, Herr Steininger war Verhandler, oder muss man da nicht auf die wirtschaftliche Betrachtungsweise: Wie oft hat er an Verhandlungen teilgenommen – nämlich **nie** –, was hat er inhaltlich an Verhandlungen eingebracht – nämlich auch nichts –, findet er sich in irgendeinem Protokoll der Verhandlungen wieder – auch nicht –, abstellen.

Das heißt, mir geht es darum, abzuwägen: Wie ist die Position, was würde ein Richter beispielsweise sagen, wenn Steininger zwar einmal auf einer Verhandlungsteamliste steht, aber dann **nie** an Verhandlungen teilnimmt? Ist er dann „Verhandler“?

Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer: Für Herrn Steininger ist festzuhalten: Er hat Geld gegeben, und er steht unter Einfluss des Bieters. Dass er an den Verhandlungen teilgenommen hat, ist etwas Zusätzliches. Auch wenn er nicht teilgenommen hätte, würde er Ziffer 2 erfüllen können. Meiner Meinung nach ist der Punkt der, dass er am 29. Juli schriftlich als jemand von Eurofighter genannt wird, der an den Vertragsverhandlungen am Dienstag teilnehmen wird.

Abgeordnete Mag. Dr. Maria Theresia Fekter (ÖVP): Aber nur für diesen einen Tag, und das war der erste Tag, an dem sich das Team sozusagen bekannt gemacht hat. Da war Herr Steininger, auch nach Aussagen von EADS-Vertretern, sozusagen der „Türöffner“, der „Mitläufer“, der am Anfang die Leute bekannt gemacht hat.

Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer: Das ist eine Beweisfrage, aber ich glaube, darauf kommt es überhaupt nicht an, das ist letztlich nicht entscheidend. – Er war auf der Seite dessen, von dem er Geld bekommt, von dem er abhängig ist, unter dessen Einfluss er steht, dabei. Das ist ein zusätzlicher Punkt.

Abgeordnete Mag. Dr. Maria Theresia Fekter (ÖVP): Da stimme ich Ihnen voll und ganz zu, Herr Professor, dass er Geld von EADS bekommen hat; das liegt aktenmäßig auf. Dass er einen Vertrag mit EADS hatte, liegt auch aktenmäßig auf, dass er unter beherrschendem Einfluss von EADS stand, liegt ebenfalls aktenmäßig auf, aber über seine Beziehung zu Eurofighter besteht kein vertragliches Verhältnis. Seine Beziehung zu Eurofighter gründet sich ausschließlich auf dieses eine Schriftstück, dass er am ersten Tag sozusagen Türöffner für das Eurofighter-Verhandlungsteam sein darf. Daher erkenne ich daraus einen beherrschenden Einfluss der Eurofighter GmbH auf Steininger **nicht**.

Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer: Also wie das wirklich war, kann man nicht diesem Papier, glaube ich, entnehmen, weil dieses Papier sagt, am 30. Juli nimmt Steininger an den Verhandlungen teil. Was sonst noch an Einfluss vorhanden ist, dafür gibt es jedenfalls in diesen Papieren keinen Hinweis. Ich kann es aber auch nicht ausschließen. Es kann ja mündlich entsprechende Absprachen gegeben haben.

Abgeordnete Mag. Dr. Maria Theresia Fekter (ÖVP): Ja, das kann, glaube ich, keiner von uns derzeit ausschließen. Die Aktenlage gibt es jedenfalls nicht her.

Sie haben ganz zu Beginn gemeint, Ziffer 2 wäre anwendbar. Unser Verhandlungspartner ist die Eurofighter GmbH; diese hat auch die Verträge unterschrieben und liefert uns die Flieger. Diese Eurofighter GmbH hat einen **Minderheitseigentümer**. Ganz konkret: 46 Prozent hält die **Europaen Aeronautic Defence and Space Company**, das ist EADS, die ist hervorgegangen aus der DASA und der CASA, also der spanischen und der deutschen Aeronautic. Dann gibt es die **Mehrheitseigentümer: British Aerospace** und die **Alenia Aeronautica**, also die Italiener.

Meine konkrete Frage: Kann man jetzt davon ausgehen, dass gemäß Ziffer 2 unser Vertragspartner einen beherrschenden Einfluss auf einen Minderheitseigentümer ausüben kann?

Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer: Mir fällt auf, dass aus dieser Teilnehmerliste hervorgeht, dass die überwiegende Zahl der Teilnehmer angibt, ihre Dienststelle sei **EADS**, und zwar auch solche, wenn ich das richtig sehe, wie zum Beispiel Herr Aldag, der von Eurofighter am 29. Juli nominiert wurde. Auch Herr Steininger schreibt „EADS“ hin. Herr Plattner, der dann nachnominiert wurde, schreibt auch „EADS“ hin, sodass da offenbar eine sehr, sehr enge Beziehung zwischen Eurofighter und EADS – ich will nicht sagen: fast Identität – anzunehmen ist. Das schaut zumindest so aus, als hätte man da überhaupt nicht unterschieden.

Abgeordnete Mag. Dr. Maria Theresia Fekter (ÖVP): Unbestritten ist, dass ein Eigentümer Einfluss auf seine Töchter hat. Es ist aber nach herrschender Lehre nicht automatisch so, dass die **Töchter** Einfluss auf einen **Minderheitseigentümer** haben.

Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer: Ich kenne die gesellschaftsrechtliche Konstruktion nicht, ich kenne auch die Mehrheitsverhältnisse nicht, daher kann ich dazu nichts sagen. Das müsste man prüfen. (*Zwischenruf des Abg. Mag. Stadler.*) So etwas habe ich den Zeitungen entnommen, aber nicht mit der Klarheit, dass ich das hier äußern wollte. Aber die Teilnehmerliste ist selbstreferenziell, würde ich meinen. Da sagt jeder, der dort sitzt – oder fast jeder –, er gehört zu EADS.

Abgeordnete Mag. Dr. Maria Theresia Fekter (ÖVP): Das ist unbestritten, dass EADS einen Einfluss auf Grund der Konzernstruktur auf die Töchter hat, nur: Unser Vertragspartner ist die **Eurofighter GmbH**, und die Eurofighter GmbH hat sich an alle Vertragsklauseln zu halten, und die Eurofighter GmbH hat **keine Zahlungen** nach Österreich fließen lassen.

Jetzt ist die Frage: Wenn sich unser Vertragspartner an die Verhaltensregeln gemäß dem Vertrag zu halten hat, dann steht hier gemäß Ziffer 2:

... mittelbar oder unmittelbar beherrschenden Einfluss des Vertragspartners, des Bieters, nämlich der Eurofighter GmbH, unterliegen.

Obmann Dr. Peter Pilz: Entschuldigen Sie, Frau Kollegin, bitte keinen falschen Vorhalt mit „nämlich Eurofighter GmbH“! Herr Professor Aicher hat als Mitautor dieser Verhaltensregeln lang und breit erklärt, dass in diesem Fall unter den Bietern seiner Meinung nach EADS **und** die Eurofighter GmbH zu verstehen sind.

Abgeordnete Mag. Dr. Maria Theresia Fekter (ÖVP): Lieber Herr Vorsitzender! Wir haben mehrere Professoren geladen, denn vielleicht haben Professoren eine unterschiedliche Meinung. Zweitens darf ich ausführen, Professor Aicher hat gesagt, man hat sehr bewusst unterschieden in dieser Verhaltensregelung zwischen dem Wort „Bieterseite“, damit waren mehr gemeint, und dem Wort „der Bieter“.

In Ziffer 2 steht ganz klar:

... beherrschenden Einfluss eines Bieters unterliegen ...

und das war in dem Fall die Eurofighter GmbH. (*Abg. Mag. Stadler: Bieter war erst recht EADS!*)

Obmann Dr. Peter Pilz: Schauen Sie, ich möchte hier keine große Streiterei, weil es überhaupt nichts bringt, wenn wir jetzt im Ausschuss zu streiten beginnen, was Herr Professor Aicher gesagt hat. (*Abg. Dr. Jarolim: Aber es soll nur korrekt sein!*)

Herr Kollege Jarolim, fangen wir jetzt nicht im Ausschuss darüber zu streiten an, was korrekt ist und was nicht korrekt ist. Ich habe Herrn Professor Mayer darauf hingewiesen, dass uns **Professor Aicher** die Begriffe „**Bieterseite**“ und „**Bieter**“ als identisch erklärt hat.

Abgeordnete Mag. Dr. Maria Theresia Fekter (ÖVP): Darf ich kurz noch ergänzen: Herr Vorsitzender, ich habe die Äußerungen von Herrn Professor Aicher als sehr schlüssig empfunden. Ich hätte aber gerne auch die originäre Meinung der anderen Professoren gehört, ohne ihnen gleich sozusagen eine Einheitslinie zu suggerieren. Daher ersuche ich Sie, derartige Quasi-Belehrungen für die Auskunftsperson zu unterlassen!

Herr Professor Mayer hat dezidiert ganz zu Beginn gesagt: Bei der Bieterseite muss man sich die Verflechtungen schon genau anschauen. – Das hat mich überrascht, und daher frage ich jetzt.

Obmann Dr. Peter Pilz: Bitte, jetzt Herrn Professor Mayer selbst antworten zu lassen, bevor das der Ausschuss auch noch an sich zieht!

Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer: Noch einmal: Es ist festzustellen, dass bei der Verhandlung jedenfalls am 30. Juli überwiegend Personen teilgenommen haben, die sich **EADS** zugehörig fühlen. Wenn Sie jetzt sagen, unser Verhandlungspartner war die **Eurofighter Jagdflugzeug GmbH**, dann ist es offenbar doch so, dass diese Jagdflugzeug GmbH verhandeln ließ durch Personen, die sich **EADS** zugehörig fühlen und dies auch als Dienststelle angeben. Das deutet natürlich darauf hin, dass da eine strikte Trennung von Eurofighter und EADS wohl **nicht** zu ersehen ist. (*Abg. Mag. Stadler: Zudem Angebotsleger EADS war! Angebotsleger war EADS!*)

Es gibt ja im Gesellschaftsrecht auch so etwas wie einen Durchgriff. Unter Umständen ...

Abgeordnete Mag. Dr. Maria Theresia Fekter (ÖVP): Gibt es diesen Durchgriff der Tochter an die Mutter gesellschaftsrechtlich?

Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer: Ja, sicher gibt es das. Warum nicht?

Abgeordnete Mag. Dr. Maria Theresia Fekter (ÖVP): Also in dem Fall kann ich mir das schwer vorstellen, denn dann müsste der Durchgriff an alle Eigentümer gehen, also auch an die British Aerospace und die Alenia Aeronautica.

Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer: Der Verfassungsgerichtshof hat im Zwentendorf-Erkenntnis von einer GmbH auf die Republik durchgegriffen.

Abgeordnete Mag. Dr. Maria Theresia Fekter (ÖVP): Ich hätte erwartet, dass man hier mit der wirtschaftlichen Einheit und der Betrachtungsweise argumentiert. Aber **juristisch** gesehen sind das zwei **unterschiedliche Konzerne**, die normalerweise getrennt zu betrachten sind. Das Risiko, dass ein Richter das auch so sieht, steht ohne weiters im Raum. (*Zwischenruf des Abg. Mag. Stadler.*) – Herr Stadler, ich will nicht Ihre Meinung, sondern die von Herrn Professor Mayer hören!

Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer: Darf ich dazu sagen, dass zum Beispiel im Ausländerbeschäftigungsgesetz – ich glaube, der Oberste Gerichtshof – gelegentlich durchgegriffen hat, weil er eine selbständige Beschäftigung nicht als solche erkennen konnte. Er hat gesagt, das war eine Scheinkonstruktion, die nichtig ist.

Abgeordnete Mag. Dr. Maria Theresia Fekter (ÖVP): Herr Professor, jetzt komme ich zu Ihrem ureigensten Fachgebiet, nämlich dem **Verfassungsrecht**. Wir haben hier im Ausschuss eine heftigere Kontroverse darüber gehabt, wie Behörden mit unseren Beweisanträgen umgehen und wie es sich darstellt, wenn diese Beweisanträge überschießend sind beziehungsweise wir unter Umständen mehr von den Behörden verlangen, als vom Prüfungsauftrag umfasst ist.

Ich habe hier eine Publikation Mayer/Platzgummer/Brandstetter, ich habe eine Publikation von Rill, ich habe die kommentierte Fassung Mayer zum B-VG da. Dort wird die herrschende Lehre ganz klar dargelegt, nämlich dass das Überschießen die Behörde zu prüfen hat, die uns die Unterlagen übermitteln muss. Und zwar wird dort immer wieder angeführt, mangels Fehlerkalküls ist das so.

Können Sie uns erstens einmal das Institut des **Fehlerkalküls** erläutern und uns zweitens sagen, wie Sie das sehen im Hinblick auf die beiden im Raum stehenden Sachverhalte, nämlich erstens dass die Behörde Steuerakten nicht zur Gänze übermittelt, sondern geschwärzt, weil sie sich darauf beruft, dass das nicht vom Prüfungsauftrag umfasst ist – auch die Finanzprokuratur stützt sich da auf die herrschende Lehre –, und zweitens dass Minister Darabos gesagt hat, dass die Herausgabe des Gutachtens die Rechtsposition der Republik im Falle künftiger Verfahren im

Zusammenhang mit dem erwähnten Vertrag schwächen und dadurch vermögensrechtlichen Schaden hervorrufen könnte? Deswegen rückt er das Gutachten nicht heraus, das ja offensichtlich, ganz eindeutig vom Untersuchungsauftrag, weil es ja um den Vertrag des Beschaffungsvorganges geht, umfasst ist.

Können Sie zu diesem Fehlerkalkül und den beiden anderen Bereichen Stellung nehmen?

Obmann Dr. Peter Pilz: Herr Professor Mayer, nur damit Sie bei der Beantwortung gleich auf die damit zusammenhängenden Probleme des Ausschusses eingehen können, gebe ich Ihnen jetzt fünf Blätter aus dem Steuerakt Steininger, so wie wir sie erhalten haben. Ich werde damit keine Vertraulichkeit brechen, weil schlicht und einfach damit nichts verraten werden kann, und ersuche Sie, uns dann auch rechtlich ein paar Tipps zu geben, wie wir in Wahrnehmung unseres Untersuchungsauftrages vorgehen sollen.

Ich schildere Ihnen nur unser konkretes Problem und verzichte auf jede rechtliche Würdigung: Wir versuchen, Steuerakten zu bekommen, bekommen sie auch – und im Finanzministerium haben einzelne Beamte den Auftrag, alles zu schwärzen, wo nicht „EADS“ oder „Eurofighter“ wörtlich dortsteht. Nur wir können aber beurteilen, ob zum Beispiel darin Namen von Militärs oder bestimmten Personen mit politischen Verbindungen auftauchen. Ich gebe Ihnen jetzt fünf Blätter. Insgesamt sind das Dutzende, die uns überhaupt nicht übermittelt worden sind, das heißt, wo nicht geschwärzt werden musste, weil sie uns überhaupt nicht zugänglich gemacht worden sind. Ich zeige Ihnen nur fünf Kontoblätter von Steininger und frage Sie, was wir jetzt tun sollen, denn ich glaube, mit solchen Blättern können wir **nicht** arbeiten, können wir unserem Untersuchungsauftrag **nicht nachkommen**.

(Univ.-Prof. Dr. Mayer werden Schriftstücke vorgelegt.)

Abgeordnete Mag. Dr. Maria Theresia Fekter (ÖVP): Aber die untersuchte Behörde ist nicht das Finanzministerium, sondern ein privater Steuerakt.

DDr. Heinz Mayer: Das **Fehlerkalkül** versucht die Frage zu beantworten, was passiert, wenn ein in der Rechtsordnung vorgesehener Rechtsakt **fehlerhaft** ist. Da gibt es den theoretischen Zugang: Wenn eine Rechtsordnung für das Zustandekommen eines Rechtsakts fünf Voraussetzungen vorsieht und eine fehlt, dann ist dieser Akt absolut nichtig. Das würde natürlich dazu führen, dass in der Praxis große Rechtsunsicherheit herrscht, weil dann jeder, der mit so einem Rechtsakt konfrontiert ist – egal, ob das ein Bescheid oder ein Urteil ist –, sagen könnte: Da ist ein Fehler; der ist absolut nichtig! – Das wäre also ein heilloses Durcheinander.

Daher sieht die Rechtsordnung im Regelfall vor, dass bestimmte Fehler eine **bestimmte Fehlerfolge** haben: aufhebbar, vernichtbar, sonst irgendetwas. Daraus ist abzuleiten, dass Fehler, die sich **im Rahmen** – das nennt man Fehlerkalkül – dieses **Fehlerkalküls** halten, **nicht** zur absoluten Nichtigkeit führen, sondern bloß zur Bekämpfbarkeit, Aufhebbarkeit oder was immer.

Jetzt ist es so, dass die österreichische Rechtsordnung sehr **weit gehende** Fehlerkalküle vorsieht. Also zum Beispiel ist ein Bescheid, der rechtswidrig ist, nicht absolut nichtig, er ist aber sehr wohl absolut nichtig, wenn er nicht von einer Behörde stammt, denn das liegt außerhalb des Fehlerkalküls.

Das, was Sie ansprechen, ist die Frage, welche Wirkungen **fehlerhafte Beschlüsse** eines **Untersuchungsausschusses** haben. Für diese Beschlüsse gibt es **kein Fehlerkalkül**. Daher muss man davon ausgehen, wenn der Untersuchungsausschuss einen Beschluss fasst, der fehlerhaft ist, dann ist er, so weit der Fehler reicht, absolut nichtig. Das heißt, der Untersuchungsausschuss, der zum Beispiel den Scheidungsakt

des Herrn Steininger, wenn es so etwas geben sollte, oder des Herrn Wolf verlangt, wird wohl einen absolut nichtigen Akt setzen. Was Sie zitiert haben, betrifft, glaube ich, den Milchwirtschaftsausschuss, wenn ich mich recht erinnere, oder war es „Lucona“, irgend so etwas Ähnliches. Da hat der Untersuchungsausschuss Akten, Steuerakten von Unternehmen verlangt, die mit dem Ganzen eigentlich nichts zu tun hatten.

Im konkreten Fall ist die Sache so, dass Geldflüsse des Herrn Steininger an möglicherweise Beteiligte an der Entscheidung der Eurofighter wohl zum Untersuchungsgegenstand gehören, würde ich annehmen. Jetzt kann es natürlich nicht so sein, dass der Untersuchungsausschuss im vorhinein sagen muss, Geldflüsse zu Personen, die Sie gar nicht kennen, will ich erforschen, sondern man wird sagen müssen, dass diejenigen Akten, die die Geschäftsverbindungen des Herrn Steininger erkennen lassen und wiedergeben, wohl zum Untersuchungsgegenstand gehören – und nicht, ob er eine private Lebensversicherung hat, ob er außergewöhnliche Belastungen hat, ob er Alimentationszahlungen hat oder Sonstiges. Das wird man wahrscheinlich streichen müssen, aber seine Betriebseinnahmen und -ausgaben wird man wohl zur Gänze als vom Untersuchungsauftrag gedeckt ansehen müssen, denn sonst würde ja die ersuchte Behörde sozusagen die Arbeit des Ausschusses vorwegnehmen. (*Abg. Dr. Fekter: Und wer prüft das?*)

Zunächst einmal muss das natürlich die **ersuchte Behörde** prüfen, inwieweit das Ersuchen vom Untersuchungsauftrag gedeckt ist. Wenn es da einen Konflikt gibt, dann ist er rechtlich nicht lösbar, dann geht das nur über ein allfälliges Misstrauensvotum im Parlament oder über eine Anklage beim Verfassungsgerichtshof; dann muss der das überprüfen. Aber unmittelbar hat der Ausschuss, glaube ich, **keine Möglichkeit**, das rechtlich durchzusetzen.

Obmann Dr. Peter Pilz: Das heißt, das eine ist im Fall das Finanzministerium, das sagen kann, okay, ihr habt einen Steuerakt angefordert, wir sind aber der Meinung, das ist vom Untersuchungsgegenstand nicht gedeckt, ihr bekommt ihn nicht – und der Ausschuss hat verfahrensmäßig dann die Möglichkeit, sich auf den Kopf zu stellen. – Das ist das eine.

Wenn aber das Finanzministerium gesagt hat, okay, ihr habt Recht, der Steuerakt Steininger steht euch in diesem Fall zu, hat das Finanzministerium dann das Recht, über diese rein persönlichen Bereiche – das können ja wohl nur die Ausgaben sein – des Herrn Steininger hinaus zu schwärzen?

Ich habe Ihnen diese fünf Unterlagen des Ausschusses gegeben, das sind die Kontoblätter, das heißt die Ausgaben des Herrn Steininger.

Hat das Finanzministerium, nachdem es im Grunde unser Ansinnen auf Übermittlung des Steueraktes als zu Recht bestehend erkannt hat, das Recht, in diesem Ausmaß zu schwärzen?

Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer: Das mag bei den Reisespesen vielleicht noch sein; beim Werbeaufwand hätte ich Zweifel. Beim Werbeaufwand ist ja offenbar gemeint, das sind seine Betriebsausgaben – das wird man wohl offenlegen müssen.

Obmann Dr. Peter Pilz: Das heißt, diese Blätter, von denen wir ja in geschwärzter Form nur über eine kleine Zahl verfügen – der Großteil ist uns ja, etwa aus dem Werbeaufwand, überhaupt nicht übermittelt worden –, hätten **ungeschwärzt** dem Ausschuss übermittelt werden müssen. – Ist das richtig?

Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer: Wenn ich davon ausgehe, dass zum Untersuchungsgegenstand dieses Ausschusses gehört, Geldflüsse von EADS und ihren Lobbyisten und ihren Beauftragten an mögliche Beamte, Politiker und Ähnliches aufzuklären, dann müssten, da Herr Steininger unzweifelhaft ein Lobbyist von EADS

oder Eurofighter ist, seine **geschäftlichen Geldflüsse** jedenfalls offengelegt werden. Ja, das glaube ich schon. (Abg. Dr. **Fekter**: Die sind auch offengelegt worden! Wir haben auch Kontoblätter von anderen Personen!)

Obmann Dr. Peter Pilz: Von meiner Seite her ist das klar genug.

Abgeordneter Dr. Günther Kräuter (SPÖ): Ich bin der Frau Kollegin Fekter natürlich sehr dankbar für die beherzte Fragestellung, weil das natürlich für den Finanzminister dann eine große Hilfe ist, wenn er am 7. Mai dazu befragt wird.

Ich wollte aber eigentlich jetzt zur Rolle von Herrn Steininger noch zurückkommen, denn die Aufgaben des Herrn Steininger beziehungsweise Verhandlungsaufgaben sind ja ziemlich klar beschrieben worden – unter anderen vom Herrn Bergner –, nämlich Verfahren und Prozesse, Angebotsunterlagen interpretieren, Stolpersteine wegräumen, also ein umfassender Tätigkeitsbericht.

Interessanterweise sagt Herr Rauen heute in Wien bei einer Pressekonferenz: „Dass der Lobbyist“ – also Steininger – „bei den ersten Vertragsverhandlungen“ – also Mehrzahl – „dabei gewesen ist, erklärte sich der Konzernchef damit, dass Steininger ‚den Weg gewiesen hat‘.“

Wenn ich jetzt an „Stolpersteine wegräumen“ denke, also die Rolle ist als wegweisend definiert worden vom Konzernchef, ist das lebensnah? Kann man sich das so vorstellen, dass Herr Steininger geschaut hat, ob irgendwelche Stolpersteine da am Weg liegen, oder muss man eigentlich schon interpretieren, dass das andere Aufgaben waren?

Obmann Dr. Peter Pilz: Kollege Kräuter, bitte Herrn Prof. Mayer nicht in eine Situation zu bringen, in die wir ihn nicht bringen wollten, nämlich dass er jetzt Beweiswürdigungen, wo er nicht einmal in die Beweise oder in die Hinweise Einblick nehmen konnte, hier vornehmen soll. (Abg. Dr. **Kräuter**: Ich komme sofort zur Ernsthaftigkeit zurück!) Ich habe die Vermutung, dass das eine Spur zu viel verlangt ist.

Abgeordneter Dr. Günther Kräuter (SPÖ): Ich komme zurück zur Ernsthaftigkeit. Herr Rauen hat heute die Rolle des Herrn Steininger ausschließlich mit „den Weg gewiesen“, er hat den Weg gewiesen, definiert und er sei „kein Verhandler gewesen“, bei diesem umfangreichen Anforderungsprofil, was sonst zu Protokoll gegeben ist.

Ob Steininger Verhandler ist oder nicht, möchte ich da noch einmal auf den Punkt bringen. Es gibt ja dort die auch optisch und inhaltlich und auch mit derselben Geschäftszahl versehenen Einladungen, die sich ja durch nichts unterscheiden – und das ist ja keine Kleinigkeit so eine Einladung zu so bedeutenden Vertragsverhandlungen, wo es um so einen großen Auftrag geht –, das ist gleichlautend, hat die gleiche Geschäftszahl. Und wenn nun dann nachgereicht wird und wörtlich ausgeführt ist mit dem ganz selben Erscheinungsbild auch, dass an den Vertragsverhandlungen zusätzlich Steininger, Plattner und Aldag teilnehmen, kann man dann lebensnah davon ausgehen, dass **Steininger** ein **Verhandler** war?

Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer: Ja, an dem Tag sicher.

Abgeordneter Dr. Günther Kräuter (SPÖ): Ein zweiter Gedanke, den ich noch aufgreifen möchte. Da gibt es inzwischen das berühmte „Ich red' mit dem Erhard“-Zitat. Und da sind wir vorher bei der Befragung vom Herrn Vorsitzenden ein bisschen hängen geblieben. Es kann jetzt einerseits gelingen, das noch eindeutig mit einem Zeugenbeweis klarzumachen, und da gibt es auch schon bestimmte Überlegungen dazu. Es kann aber auch eine Bewertung sein letztendlich: Wie glaubhaft ist es, dass eben die Frau Wolf der „Kleinen Zeitung“ gegenüber dieses Zitat gegeben hat.

Wenn man sich jetzt vergegenwärtigt, dass es einen sehr dezidierten Aktenvermerk gibt – Herr Kollege Pilz hat ihn zitiert –, wenn man zusätzlich noch – und die Information kommt jetzt neu dazu – weiß, dass tags darauf es noch Telefonate gegeben hat vom Kollegen Kogler und von meiner Wenigkeit mit dem Journalisten Herrn Wolfgang Simonitsch und jeweils bestätigt worden ist die konkrete Aussage von der Frau Frühstück-Wolf, dass der Herr Wolf gesagt hätte im Zusammenhang mit dem ganzen Geldfluss: „Ich red’ mit dem Erhard“, kann man davon ausgehen, dass mit einer sehr, sehr hohen Wahrscheinlichkeit eine entsprechende Wertung erfolgen würde?

Obmann Dr. Peter Pilz: Kollege Kräuter, das ist genau eine Frage der **Beweiswürdigung**. – Herr Prof. Mayer, wenn Sie das wollen, können Sie natürlich gerne eine Beweiswürdigung vornehmen.

Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer: Ich nehme keine Beweiswürdigung vor, ich krame in meiner Erinnerung, und da war es so, dass man in solchen Fällen die **erste Äußerung** als gewichtiger angenommen hat. Also das, was der bei der ersten Befragung sagt, ist meistens eher wahr als das, was er am Tag darauf sagt, weil er sich da absprechen, beraten kann und Ähnliches mehr. Das ist sozusagen meine Erinnerung an die Rechtspraxis. – Mehr sage ich dazu nicht.

Abgeordneter Dr. Günther Kräuter (SPÖ): Vielen Dank! Eine bessere Antwort hätte ich mir gar nicht wünschen können!

Obmann Dr. Peter Pilz: Ich frage jetzt wirklich, ob wir eine zweite Runde machen. Wir haben noch zwei Professoren, die warten. Wenn wir jetzt so Beweis für Beweis durchgehen, ist das zwar hochinteressant. Ich werde ohnehin keine Wortmeldung verhindern, ich versuche es nur mit einem Appell, das jetzt möglichst kurz zu halten, damit wir zum nächsten Sachverständigen kommen.

Abgeordneter Mag. Gernot Darmann (BZÖ): Ich werde es auch recht kurz machen. Ich möchte nur zwei Sachen noch einmal geklärt wissen. Bei allem Respekt, Herr Professor, Sie haben vorhin doch die mutige Beweiswürdigung schon einmal gebracht, muss ich sagen, weil Sie jetzt gerade gesagt haben, Sie wollen keine Beweiswürdigung machen, indem Sie gesagt haben, für Sie ist der Zusammenhang zwischen Zahlung Steininger – Frühstück-Wolf und der Entscheidung unzweifelhaft – das haben Sie früher wortwörtlich gesagt.

Erste Frage: Wie kommen Sie zu dieser Behauptung?

Zweite Frage, eben in diesem Zusammenhang jetzt mit den geschwärzten Akten noch ganz kurz, um da nachzustoßen: Wie sind dann die Rechte Dritter, Unbeteiligter, die in diesen Steuerakten genannt sind, zu schützen? Es kollidieren ja dann eindeutig die Interessen des Ausschusses auf Erlangung ungeschwärzter Akten, also Einsicht in die ungeschwärzten Steuerakten, mit den Persönlichkeitsrechten unbeteiligter Dritter. – Wie wollen Sie diese Kollision dann bereinigen?

Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer: Die kann man nicht bereinigen, die gibt es! Wenn Sie eine parlamentarische Kontrolle der Vollziehung wollen, dann steht das in einem gewissen **Spannungsverhältnis** mit der **Amtsverschwiegenheit** – das ist keine Frage. (Abg. Dr. **Fekter:** Mit dem Datenschutz!) Ja, natürlich! Auf der einen Seite die Verpflichtung der Behörden, Auskünfte zu erteilen, und das Recht des Untersuchungsausschusses zu untersuchen steht in einem Spannungsverhältnis, das ist keine Frage, mit Datenschutz und Amtsverschwiegenheit. Man muss die Grenze ziehen! Und ich glaube, die Grenze kann man so ziehen, so weit der Auftrag des Ausschusses reicht, so weit ist die Amtsverschwiegenheit aufgehoben. – Ich glaube, anders geht es nicht.

Abgeordneter Mag. Gernot Darmann (BZÖ): Aber ein Nachsatz sei mir noch gestattet, eben aus diesem Buch, das Ihnen ja bekannt ist. Da haben Sie dann selber geschrieben:

Als Ergebnis kann man sagen, dass die Geschäftsordnung des Nationalrates ... vorgesehenen Regelungen mit Außenwirkung verfassungsrechtlich unbedenklich sind, sie bedürfen aber einer verfassungs-, grundrechtskonformen Auslegung.

Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer: Ja, da ging es um die Frage, ob der Ausschuss, glaube ich, **Hausdurchsuchungen** anordnen kann oder Ähnliches mehr. Das waren die Probleme, die es damals gegeben hat. Und da bin ich zum Ergebnis gekommen: Nein. Und das hat der Oberste Gerichtshof dann auch so gesehen.

Abgeordneter Mag. Gernot Darmann (BZÖ): Die erste Frage war diese: ein Zusammenhang, der für Sie unzweifelhaft war zwischen der Zahlung von Steininger an Frühstück-Wolf und die Entscheidung.

Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer: Also für mich ist das so naheliegend wie ... – Schauen Sie, wenn Sie sehen, dass jemand einen anderen erschießt, dann werden Sie sagen, das ist ein Mord, wahrscheinlich, obwohl Sie natürlich nicht wissen, ob er das absichtlich tut oder ob er das vorsätzlich tut – weil er kann ja andere Gründe haben. Wir müssen ja immer vom **äußeren Geschehen** Rückschlüsse auf ähnliche Zusammenhänge ziehen. Für mich ist der Zusammenhang zwischen dem, was man weiß und was sozusagen auf dem Tisch liegt, und dem, was diese Wohlverhaltensregel fordert, eigentlich nicht wegzudiskutieren. – Aber das ist meine persönliche Bewertung. Für mich ist das offensichtlich, dass das so sein muss.

Abgeordneter Mag. Ewald Stadler (FPÖ): Zunächst einmal eine Vorbemerkung: Herr Professor, Sie widersprechen mir heftig, wenn ich falsch liege. – Wir haben in unserer Rechtsordnung mehrere solche **Spannungsverhältnisse**, wo Grundrechte des Einzelnen mit gesetzlich normierten Publizitätsrechten in Widerstreit stehen.

Das ergibt sich ja schon aus der Öffentlichkeit beispielsweise einer Gerichtsverhandlung, wo intimste Dinge in öffentlicher Erörterung zur Sprache kommen. Das heißt also, das ist ja vom Rechtsstaat zum Teil nicht nur geduldet, sondern zum Teil gewollt.

Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer: Gut, ja.

Abgeordneter Mag. Ewald Stadler (FPÖ): Ja. Das heißt, so würden Sie auch die Tätigkeit des Untersuchungsausschusses sehen?

Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer: Ich glaube, man muss, man kann die Befugnis des Untersuchungsausschusses, vollständig aufzuklären, nicht wegzudiskutieren. Auf der anderen Seite gibt es natürlich die **Amtsverschwiegenheit**, die muss bestehen bleiben dort, wo die Befugnis des Untersuchungsausschusses nicht mehr vorliegt.

Abgeordneter Mag. Ewald Stadler (FPÖ): So ist es.

Nun noch eine verfassungsrechtliche interessante Frage: Wenn wir jetzt hier im Ausschuss zum Ergebnis kommen, dass es Grundlagen gibt für einen Vertragsrücktritt, die sich sozusagen aus dem Vertrag selbst ergeben, so bestünde die Möglichkeit, entweder ohne Entschließung des Nationalrates, dass das zuständige Exekutiv-, oberste Organ der Exekutive einen solchen Vertragsrücktritt erklärt oder sich unter Umständen sogar noch durch einen Entschließungsantrag des Nationalrates den Wunsch des Parlamentes noch voranschieben lässt zur Unterlegung.

Wer ist aber zur Entscheidung vor dem Hintergrund des Umstandes, dass die Typenentscheidung im Ministerrat beschlossen wurde, der Vertrag aber selbst nicht

mehr im Ministerrat beschlossen wurde, wer ist also jetzt zur Entscheidung berufen – nur verfassungsrechtlich, nicht politisch –, den **Vertragsrücktritt** zu erklären? Das heißt: **Wer** entscheidet darüber, ob eine Vertragsrücktrittserklärung abgegeben wird oder nicht, nur im stringent verfassungsrechtlichen Sinne? Wer setzt sozusagen den **contrarius actus** nicht zur Typenentscheidung, sondern zur **Vertragsunterfertigung**?

Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer: Nach Artikel 104 der Bundesverfassung der Bundesminister.

Abgeordneter Mag. Ewald Stadler (FPÖ): Damit ist klar, dass dies keiner Beschlussfassung im Ministerrat bedarf und daher zunächst einmal verfassungsrechtlich und verfassungspositivistisch daraus keine Koalitionsfrage gemacht werden kann.

Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer: Also rechtlich nicht. Rechtlich hat das nichts zu tun.

Obmann Dr. Peter Pilz: Ich bin absolut sprachlos, ja, ja. Ich beende meine Sprachlosigkeit durch eine eigene kleine Frage oder vielleicht nur eine Ergänzung: Ich habe mir inzwischen von einem Mitarbeiter Folgendes bringen lassen und zeige es Ihnen gleich.

(Der Obmann legt Dr. Mayer Schriftstücke vor.)

Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer: Da geht es um eine **Vollmacht** vom 18. Juli 2002. Soll ich es vorlesen? *(Obmann Dr. Pilz: Bitte!)*

Hiermit bevollmächtigen wir die EADS Deutschland GmbH Ottobrunn, die Verhandlungen mit den entsprechenden österreichischen Behörden in Bezug auf das Beschaffen... Abfangjägers sowie in Bezug auf den mit diesem Vorhaben verbundenen Vertrag über Gegengeschäfte zu führen. Die Vollmachtgeberin ist jederzeit berechtigt, der Bevollmächtigten Weisungen zu erteilen. Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich. Hallbergmoos, den Juli 2002. Bob Haslam, Geschäftsführer. Papier: Eurofighter.

Das zweite Papier: Papier **EADS. Vollmacht:**

Die EADS Deutschland GmbH mit Sitz in Ottobrunn bevollmächtigt hiermit Herrn Reinhold Faltlhauser, Hochbirken 4, 82061 Neuried, im Rahmen der in der Anlage beigefügten Vollmacht der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH an die EADS Deutschland GmbH die Verhandlungen für das Österreich-Beschaffungsvorhaben Eurofighter zu führen. Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich. EADS Deutschland, Rainer Hertrich, Reinhard Havers, 7. August 2002.

Obmann Dr. Peter Pilz: Ich habe das jetzt nur deshalb nachgeliefert, weil das, glaube ich, klärt, wie zum damaligen Zeitpunkt das Verhältnis der beiden verwandten Firmen in den Vertragsverhandlungen war.

Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer: Also: Eurofighter bevollmächtigt EADS, die Verhandlungen zu führen. EADS bevollmächtigt Herrn Faltlhauser, im Rahmen der in der Anlage beigefügten Vollmacht – ich nehme an, das ist die – die Verhandlungen mit Österreich zu führen.

Obmann Dr. Peter Pilz: Ja, nur, das ist jetzt ein Teil der Geschichte. Ich möchte die ganze Geschichte, damit einmal eine Vorstellung besteht, wie das Ganze überhaupt aussieht. Am Anfang gibt es überhaupt keine Eurofighter GmbH, sondern gibt es nur die Firma EADS. Dann schickt die Firma EADS Leute nach Wien, um zu sondieren. Dann wird die Firma EADS und nicht die Firma Eurofighter eingeladen, ein Angebot zu begeben. Dann legt die Firma EADS am 22. Jänner 2002 ein Angebot. Dann wird die Firma EADS aufgefordert, ein neuerliches Angebot zu legen. Dann beauftragt die

Firma EADS Herrn Steininger, das Angebot, die Angebotsunterlagen zu beheben. Dann legt die Firma ein neuerliches Angebot. Erst dann beauftragt, erst später beauftragt die Firma EADS, dass an ihrer Stelle die Firma Eurofighter tätig wird und schlicht und einfach das fortsetzt, das heißt, von EADS geht das über, aber mit EADS-Personal, mit unverändertem und teilweise ergänztem EADS-Personal werden dann weiter die Verhandlungen geführt. Dann werden Vollmachten erteilt. Das heißt, identisches Personal, einmal der eine, dann löst der andere ab, dann kommt wieder der Nächste zum Zug.

EADS-Beschäftigte und -Lobbyisten die ganze Zeit. Es entsteht gar kein Vertragsverhältnis mit Eurofighter, während er aber für Eurofighter tätig wird im Verhandlungsteam, sich aber als EADS einträgt.

Das sind dermaßen massive Überschneidungen, dass es für uns als Untersuchungsausschuss zu bestimmten Zeitpunkten oft ganz schwer feststellbar ist, handelt jetzt gerade EADS, handelt Eurofighter, handeln beide gemeinsam. Und ich kann manchmal, und ich kenne die Akten jetzt relativ gut, gar nicht feststellen, um wen handelt es sich im Moment überhaupt. Das heißt, das ist nicht so, dass eine Firma einer völlig anderen Firma an einem bestimmten Punkt etwas übergibt, sondern das ist wie eine Wohnung mit einer Eingangstür, wo einmal dieses Schild hängt, am nächsten Tag hängt jenes, dann hängen beide dort, manchmal hängt plötzlich überhaupt keines dort, und wenn man im Erdgeschoß in dieses Haus hineingeht, hat man keine Ahnung, welches Türschild an diesem Tag bei der Wohnung im ersten Stock ist.

Ich habe Ihnen diese Vollmachten nur ergänzend hingelegt, weil sie meiner Meinung gar nichts klären, sondern noch zusätzlich Verwirrung schaffen. Wir sind konfrontiert mit einem Bild einer absoluten Unübersichtlichkeit von Zuständigkeiten. Und die Frage ist: Wie geht man jetzt im Sinne der Vertragsbestimmungen eigentlich damit um? Und die nächste Frage ist: Das ist ja nicht normales geschäftliches Verhalten, dass Firmen so auftreten. Welchen Hinweis kann uns ein Auftreten von Firmen, das für die Beteiligten und die Überprüfenden in höchstem Maße Verwirrung stiftend ist und kein einheitliches Bild ergibt, welche zusätzlichen Hinweise auf mögliches Verhalten kann uns das noch geben?

Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer: Also diese von Ihnen genannte **Ununterscheidbarkeit** dieser beiden Firmen wird natürlich von einem Gericht dahin gehend zu beurteilen sein, ob dies wirklich **zwei Firmen** sind – oder ob man eben davon ausgehen muss, dass dies in Wahrheit eine war und nur zum Schein eben zwei Mäntelchen bestanden haben. Der Grund, warum man so etwas macht, ist gelegentlich, dass man Haftungsbeschränkungen erreichen will, dass man eine GmbH gründet mit einer Haftungsbeschränkung und damit natürlich den Vertragspartner dann nicht sehr gut behandelt, sage ich einmal.

Obmann Dr. Peter Pilz: Nur eine ergänzende Frage: Wäre nicht der Vertragspartner, wenn dieser den Namen **Republik Österreich** trägt, verpflichtet, nachzufragen, warum an einem bestimmten Punkt mit demselben EADS-Personal plötzlich nicht mehr die Firma **EADS** mit einem sehr hohen Eigenkapital, sondern die **Eurofighter GmbH** mit einem Eigenkapital von etwas mehr als 2 Millionen € auftritt? Hätte da keine Verpflichtung, keine zusätzliche Verpflichtung seitens der Republik und ihrer Organe bestanden, sich für einen Wechsel dieser Art vorzubereiten und da auch Maßnahmen zu setzen? – Ich weiß, dass wir jetzt ein bisschen wegkommen vom Kernthema.

Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer: Im Detail kann ich diese Frage nicht beantworten, aber ich glaube, dass jemand, der mit einem anderen, der mit einer juristischen Person verhandelt, natürlich ein gewisses Interesse daran haben muss, dass diese juristische Person auch entsprechend in der Lage ist, den Vertrag einzuhalten und allfällige

Folgen aus Vertragsverletzungen zu decken. Das gilt natürlich vor allem für **öffentliche Körperschaften**, denn diese müssen nach der Verfassung sparsam, zweckmäßig und wirtschaftlich handeln, und daher ist natürlich eine gewisse Sorgfalt bei der Frage, wer ist mein Vertragspartner, schon naheliegend, ja. (*Abg. Mag. Fekter: Deswegen gibt es ja auch eine Haftungserklärung!*)

Obmann Dr. Peter Pilz: Da gibt es noch weitere Haftungen, das ist dann ein relativ komplizierter Prozess. – Ich habe an und für sich keine weiteren Fragen.

Ich sehe in der Runde, es gibt keine weiteren Fragen. Ich danke Herrn Professor Mayer ... (*Abg. Dr. Fekter: Ich habe noch Fragen!*) Ich habe in die Runde gesehen, Frau Professor – „Frau Professor Fekter“ hätte ich jetzt fast gesagt (*Abg. Dr. Fekter: Ich brauche keine weiteren Titel!*) – Warum nicht? Ich werde das mit dem Bundespräsidenten besprechen, aber bis dahin **Frau Kollegin Fekter**, bitte.

Abgeordnete Mag. Dr. Maria Theresia Fekter (ÖVP): Ich habe schon genug Buchstaben vor meinem Namen, also bemühen Sie sich nicht! – Herr Professor, Sie haben gestern in der „ZIB 24“ gemeint, wenn sich der Minister auf die Vertraulichkeitsvereinbarung mit Koziol beruft, dann sei das **kein** Grund, dem Ausschuss die Unterlage zu verweigern. – Gilt das immer noch? Das ist meine erste Frage.

Zweite Frage: Bundesminister Darabos hat sich weiters darauf berufen, dass er sozusagen die Rechtsposition der Republik in künftigen Verfahren schwächen könnte. – Ist das ein geeignetes Argument, dem Ausschuss diese Unterlage zu verweigern?

Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer: Also, ich habe meine Meinung seit gestern **nicht** geändert. Ich meine, dass weder durch eine Vereinbarung, etwas vertraulich zu behandeln, das Untersuchungsrecht des Parlaments eingeschränkt werden kann, noch dass die Berufung auf eine Verhandlungsposition das kann. Ich habe eine dritte Variante erwähnt, die das allenfalls begründen **könnte**, aber das ist eine ...

Abgeordnete Mag. Dr. Maria Theresia Fekter (ÖVP): Die hat Minister Darabos aber nicht gewählt, um zu begründen, warum er uns die Unterlage **nicht übermittelt**.

Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer: Entscheidend ist, dass er richtig handelt, ob er das aber selbst weiß, warum er richtig handelt, das ist glaube ich egal, aber ...

Obmann Dr. Peter Pilz: Herzlichen Dank! Ich schaue jetzt noch einmal langsamer in die Runde, sehe kein Handzeichen und danke Herrn Professor Mayer herzlich fürs Kommen und die für uns sehr wertvollen und sehr präzisen Feststellungen und gehe davon aus, dass wir in dieser Sache nicht zum letzten Mal miteinander zu tun haben. – Vielen Dank! Die Befragung ist beendet.

(*Der Sachverständige Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer verlässt den Sitzungssaal.*)
14.22

Obmann Dr. Peter Pilz unterbricht sodann die **Sitzung**.

(*Die Sitzung wird um 14.23 Uhr unterbrochen und um 14.34 Uhr wieder aufgenommen.*)

14.34

Obmann Dr. Peter Pilz nimmt – um 14.34 Uhr – die unterbrochene Sitzung **wieder auf** und ersucht darum, als **nächsten Sachverständigen** Herrn **Univ.-Prof. Dr. Andreas Kletecka** in den Saal zu bitten.

(Der **Sachverständige Univ.-Prof. Dr. Andreas Kletecka** wird von einem Bediensteten der Parlamentsdirektion in den Sitzungssaal geleitet.)

Obmann Dr. Peter Pilz dankt Herrn **Univ.-Prof. Dr. Andreas Kletecka** für sein Erscheinen als **Sachverständiger**, erinnert diesen an die Wahrheitspflicht sowie an die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage – eine vorsätzlich falsche Aussage vor dem Untersuchungsausschuss werde gemäß § 288 Abs. 3 Strafgesetzbuch wie eine falsche Beweisaussage vor Gericht mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe bestraft – und ersucht um Bekanntgabe der Personalien.

Sachverständiger Univ. Prof. Dr. Andreas Kletecka (Institut für Zivilrecht, Universität Wien-Juridicum): Mein Name: Dr. Andreas Kletecka; Geburtsdatum: 3. Mai 1965; Anschrift: 1180 Wien; Beruf: Universitätsprofessor.

Obmann Dr. Peter Pilz: Auf die Aussageverweigerungsgründe nach § 7 der Verfahrensordnung wurden Sie bereits in der schriftlichen Ladung hingewiesen. Sollte auf eine konkrete Frage einer der möglichen Verweigerungsgründe schlagend werden, wenden Sie sich an den Verfahrensanwalt oder an mich. Ich gehe davon aus, dass auch bei Ihnen diese Situation nicht eintreten kann und wird.

Sie haben nach der Verfahrensordnung das Recht, vor Eingang in die Befragung eine zusammenhängende und persönliche Erklärung zum Beweisthema abzugeben. Ich schlage aber persönlich eine andere Vorgangsweise vor, die im Falle von Sachverständigen zielführender ist. Ich würde Sie einfach ersuchen, zu dem Thema, das Ihnen ja bekannt ist, also: Vertrag, möglicher Vertragsausstieg, Verhaltensregeln, was ergibt sich daraus auch für den Untersuchungsausschuss, was ist an Beweisen zu erbringen, was ist möglicherweise an Beweisen schon erbracht und wer hat noch etwas an Beweisen zu erbringen, einleitend einmal Stellung zu nehmen. Ich werde dann im Namen des Ausschusses ein paar ergänzende Fragen stellen, auf die wir uns geeinigt haben. Dann wird es eine Fraktionsrunde von Fragen geben; wenn es notwendig ist, auch eine zweite.

Sind Sie einverstanden, dass wir so vorgehen?

Univ.-Prof. Dr. Andreas Kletecka: Selbstverständlich, ja.

Obmann Dr. Peter Pilz: Dann bitte ich, mit Ihren Ausführungen zu beginnen.

Univ.-Prof. Dr. Andreas Kletecka: Meine Damen und Herren! Sehr geehrte Abgeordnete! Wir haben hier sozusagen **zwei Möglichkeiten** des **Vertragsausstieges** im **Vertrag** vorgesehen. Die eine Möglichkeit ist der grundlose Ausstieg in Punkt 18.2 des Hauptvertrages sozusagen, der kommerziellen Bedingungen. Dieser Ausstieg bedeutet, dass man zum Zeitpunkt, zu dem man den Ausstieg erklärt, sozusagen abzurechnen hat. Es sind dann alle Leistungen, die bereits erbracht wurden oder die bereits hergestellt wurden, wobei auch da natürlich einige Punkte auslegungsbedürftig sind, und auch alle Leistungen, die bereits in Subaufträgen vergeben wurden und alle Ersatzleistungen aus diesen Subaufträgen abzurechnen.

Da hat der **Bieter** dann den Nachweis zu erbringen, was er zu leisten hat, und wenn man das ersetzt, dann kann man ganz oder zum Teil aus dem Vertrag aussteigen.

Davon zu unterscheiden ist die zweite **Ausstiegsmöglichkeit**, die jetzt oft diskutiert wurde, das ist die Ausstiegsmöglichkeit über die so genannten Verhaltensregeln betreffend die Geschäftstätigkeit, **Anhang 8 A** des Vertrages. In diesem Anhang finden sich Verhaltensweisen, die zum Ausstieg berechtigen. Es handelt sich bei allen diesen Verhaltensweisen um, schlicht gesagt, **Schmiergeldzahlungen**, die eben hier nur genauer gefasst werden.

Es gibt die Ziffer 1. Die **Ziffer 1** besagt – grob gesagt –, dass die Bieterseite keine Zahlungen leisten darf an Personen, die Einfluss nehmen können oder die an der Vergabe mitwirken. Die Bieterseite darf auch keine Dritten dazu veranlassen, solche Zahlungen zu leisten. Was in diesem Zusammenhang unter einem **Vorteil** zu verstehen ist, ergibt sich aus einem Verweis auf § 304 Strafgesetzbuch: Geschenkannahme.

Im ersten Punkt ist also ein Unterlassen geschuldet, in Ziffer 2 geht es um ein **Tun**. Da muss darauf hingewirkt werden, dass Personen, die im mittelbaren oder unmittelbaren beherrschenden Einfluss des Bieters oder der Bieterseite stehen, keine Zahlungen im Sinn der Ziffer 1 leisten, sodass es nicht zu Geschenken im Sinne der Ziffer 1 kommt. Das heißt, da muss man aktiv tätig werden. Wenn es zu solchen Zahlungen solcher Personen kommt, dann muss der **Bieter** nachweisen, dann muss der Bieter beweisen, dass diese Zahlungen weder im Zusammenhang mit der Vergabe gestanden sind noch die Vergabe beeinflusst haben können.

Die **Ziffer 3** ist bisher noch wenig diskutiert worden und wird auch für die jetzt in der Öffentlichkeit dargestellten Fälle wahrscheinlich wenig relevant sein. Da geht es um Schmiergeldzahlungen im Zusammenhang mit anderen Rechtsgeschäften, insbesondere mit Gegengeschäften.

In der **Ziffer 4** wird für diese Ziffer 3 – aber nur für die Ziffer 3 – ausgesprochen, dass das nur für den **Bieter** gilt. Das ist dann – wie wir wahrscheinlich heute noch erörtern werden – nicht ganz unwesentlich im Zusammenhang mit der Frage, wer denn hier mit „Bieterseite“ gemeint ist.

Obmann Dr. Peter Pilz: Sie haben ja bereits auf die Rolle des § 304 StGB hingewiesen. Die erste Frage, die noch zu konkretisieren wäre, ist, was Ihrer Auffassung nach ein Vorteil im Sinne des § 304 ist. Es geht hier, wie wir wissen, nicht um einen bereits erfüllten Tatbestand, sondern um einen Vorteil „im Sinne“, und vielleicht könnten Sie das genauer beschreiben.

Das Zweite ist: Was ist die **Bieterseite**, und wer ist der **Bieter**? – Das ist der Punkt, mit dem Sie gerade geendet haben. Ist das in unserem konkreten Fall **EADS** – oder ist es die **Eurofighter GmbH**? Oder sind es EADS **und** die Eurofighter GmbH?

Das Dritte sind Fragen der Stellung von **Herrn Steininger**. Befindet er sich möglicherweise im Zustand der **Repräsentantenhaftung** – was einen Hinweis auf Ziffer 1 ergeben würde? Ist er ein Dritter, der im mittelbaren oder unmittelbaren maßgeblichen Einfluss der Bieterseite steht – was einen klaren Hinweis auf Ziffer 2 ergeben würde? Wie würden Sie seine Stellung beschreiben?

Der vierte Punkt ist die **Höhe der Beträge**; in dem Fall geht es um 87 600 € brutto. Ist eine bestimmte Höhe der Beträge zur Erfüllung der Voraussetzung „Vorteile iSd § 304 StGB“ erforderlich – oder geht es bei der Höhe der Beträge um **relative Höhen**, die sich an den **Lebensumständen** des Empfängers messen, also in diesem Fall eines leitenden Beamten, der gleichzeitig Kommanditist einer schwer verschuldeten Firma ist? Wie sehen Beweispflichten Ihrer Ansicht nach konkret aus?

Der letzte Punkt ist die Frage der **Rechtsfolgen**. Wenn Ziffer 1 oder Ziffer 2, die uns hier in erster Linie interessieren, schlagend werden: Was sind die konkreten Rechtsfolgen, und wer hat für die Erfüllung dieser Rechtsfolgen zu sorgen?

Dort, wo Sie dazu in der Lage sind, ist es natürlich für den Ausschuss interessant, dass Sie sagen, wo Ihrer Ansicht nach bereits Beweise gelungen sind oder wo weitere Beweise vorzunehmen sind, weil wir uns ein Bild darüber machen wollen, was wir noch zu tun haben, um unseren Arbeitsauftrag in diesem Punkt zu erfüllen.

Ich glaube, das wäre es im Wesentlichen, und ich ersuche Sie jetzt, auf diese Fragen einzugehen.

Univ.-Prof. Dr. Andreas Kletecka: Erste Frage, § 304 StGB: Es ist richtig, dass hier die Vertragsbestimmung auf den § 304 verweist, aber es ist natürlich keine Verurteilung im Sinn des § 304 StGB erforderlich, sondern man füllt nur den Begriff „**Geschenkannahme**“ mit einem Verweis aus, damit man weiß, was darunter zu verstehen ist. Das heißt, das Zivilgericht könnte zum Beispiel auch diese Frage als Vorfrage selbstständig beurteilen und müsste **nicht** auf eine strafgerichtliche Verurteilung warten.

Ich möchte jetzt gleich die Höhe, also Punkt 4, da hineinziehen, weil man aus dem § 304 schon ersehen kann, dass der Betrag von 72 000 € netto, um den es hier geht, sehr wohl eine Höhe hat, die eindeutig eine Geschenkannahme wäre, wenn das zu beweisen ist, und zwar deshalb, weil der § 304 überhaupt nur für ein pflichtgemäßes Verhalten einen Minimalbetrag vorsieht. Der Abs. 4 sagt, ein **geringfügiger Vorteil** fällt nicht darunter. Die Rechtsprechung hat in den achtziger Jahren gesagt, das sind 1 000 S; also selbst dann, wenn man das verdreifacht oder vervierfacht, ist es klar, dass alle Beträge, die hier genannt wurden, weit **darüber liegen**.

Man kann es auch sehr schön aus dem Abs. 3 sehen. Im Abs. 3 gibt es eine Qualifikation, das heißt eine Strafverschärfung, für Beträge über 3 000 € – Wir sprechen von 72 000 €! Dass das also eine Geschenkannahme ist und dass diese Höhe eindeutig darunter fällt, daran besteht überhaupt kein Zweifel. Das kann man nicht bezweifeln!

Der dritte Punkt: Wie ist Steininger **EADS** oder, genauer gesagt, der **Eurofighter Jagdflugzeug GmbH** zurechenbar? – Das ist ein Punkt, über den man als Jurist natürlich länger diskutieren kann. Ich sage Ihnen jetzt meine persönliche Meinung; ich habe dazu kein Gutachten geschrieben, aber es ist das, was ich glaube und von dem ich glaube, dass es gut begründbar ist.

Bei der Ziffer 1, haben wir gesagt, geht es darum, dass die Bieterseite keine Zahlungen leistet und keine Zahlungen durch Dritte veranlasst. Die Frage ist nun: Wie kann man einen **Lobbyisten** da einordnen?

Ich bin der Ansicht – und das scheint mir außer Zweifel zu stehen –, dass es sich hier um eine vertragliche Verpflichtung handelt: Es handelt sich um eine vertragliche Unterlassungspflicht. Diese vertragliche Unterlassungspflicht trifft die Bieterseite; wie wir dann sehen werden, ist das nicht nur die Eurofighter GmbH, sondern es muss das weiter gefasst sein, wie sich schon aus dem Gegensatz zur Ziffer 4 ergibt.

Aber gleichgültig, wie weit man das fasst: Es ist klar, dass da – wer immer von diesen juristischen Personen tätig wird – natürlich nicht die vertretungsbefugten Organe gemeint sein können. Sonst wäre das ja eigentlich das Papier nicht wert, auf dem es gedruckt ist, weil man dann immer nachweisen müsste, dass der **Geschäftsführer** der GmbH beziehungsweise der **Vorstand** der AG selbst gehandelt hat. Das ist völlig auszuschließen.

Das heißt, der Kreis der Personen muss weiter gefasst werden, und jetzt ist eben zu berücksichtigen, dass es sich um eine **vertragliche** Verpflichtung handelt. Bei vertraglichen Verpflichtungen greift die **Erfüllungsgehilfenhaftung** ein, die Erfüllungsgehilfenhaftung nach § 1313a ABGB.

Diese Erfüllungsgehilfenhaftung besagt nichts anderes, als dass in einer arbeitsteiligen Gesellschaft, in der die Unternehmen natürlich Erfüllungsgehilfen einsetzen – Personen, die für sie die Verträge erfüllen –, diese Personen dem Geschäftsherrn genau so zurechenbar sind, als hätte der **Geschäftsherr selbst** gehandelt. Sonst wäre eine arbeitsteilige Gesellschaft ja nicht möglich, sonst hätte jeder Vertragspartner, dem gegenüber ein Erfüllungsgehilfe eingesetzt wird, einen Nachteil.

Diese Erfüllungsgehilfenhaftung betrifft aber nicht nur Schadenersatzpflichten, sondern sie wird zum Beispiel auch bei der Wissenszurechnung eingesetzt, also bei der Frage: Was muss denn eine juristische Person wissen? – Auch da wird auf den § 1313a ABGB abgestellt.

Kann nun in einem Gerichtsverfahren nachgewiesen werden, dass Herr **Steininger** die Beträge, die er bekommen hat, im Sinne eines **Lobbyisten** zu verwenden hat, also an bestimmte Personen weiterzugeben oder wie immer einzusetzen hat, dann wäre – selbst wenn ihm dazugesagt würde: aber gib es ja nicht an Personen, die Einfluss auf die Vergabe nehmen können oder die Einfluss genommen haben!, oder: versprich Personen, die Einfluss nehmen können oder daran mitwirken, solche Beträge nicht! – ein Fehlverhalten von Steininger aus meiner Sicht ein **Fehlverhalten eines Erfüllungsgehilfen**, das der **Bieterseite** genau so zurechenbar ist, als hätte es die Bieterseite **selbst gemacht**.

Also selbst dann, wenn sich ein Papier fände, auf dem draufsteht: Herr Steininger, zahle ja nicht an Personen aus, die in diesen Verhaltensregeln genannt sind!, ist aus meiner Sicht das Fehlverhalten von Herrn Steininger als Erfüllungsgehilfen **der Bieterseite zurechenbar**.

In der **Ziffer 2** geht es um Personen, die dem mittelbaren oder unmittelbaren beherrschenden Einfluss eines Bieters – da steht wieder der Bieter selbst drin – unterstehen. Eine These könnte hier lauten: Das sind nur Konzerngesellschaften. Im gesellschaftsrechtlichen Zusammenhang spricht man oft von Gesellschaften, die im mittelbaren oder unmittelbaren beherrschenden Einfluss stehen, das heißt, an denen ich entweder unmittelbar eine Mehrheitsbeteiligung habe oder über Zwischengesellschaften Mehrheitsbeteiligungen habe. Darauf, dass Herr Steininger auch **darunter** fallen könnte, deutet hin, dass nicht von **Gesellschaften** oder von **juristischen Personen** – so wie in der Ziffer 1 – die Rede ist, sondern von **sonstigen Dritten**.

Das Zweite, was darauf hindeutet, ist, dass wir bei der Vertragsauslegung immer auf die Absicht der Parteien schließen müssen. Das ist ein Punkt, in dem sich alle Zivilrechtler Österreichs einig sein werden: Bei der Vertragsauslegung kommt es nicht auf den Wortlaut, sondern auf die **Absicht der Parteien** an. Das steht im § 914 ABGB. Das macht die Sache einfach, weil wir eben nur auf die Absicht schauen müssen, das macht sie aber gleichzeitig schwierig, weil wir uns mit dem **Wortlaut nie zufrieden geben dürfen**.

Jetzt müssen wir uns überlegen: Was hätte – nun aus Sicht des Bieters – wohl die Republik gemeint, wenn sie „im unmittelbaren oder mittelbaren beherrschenden Einfluss“ sagt? Ist da gemeint: na ja, auch wenn das dein Lobbyist ist, dem du Geld gibst, damit der irgendetwas damit macht, fällt der nicht darunter? Oder würden wir meinen, dass, von Bieterseite gesehen, die Republik da so zu verstehen wäre, dass

auch solche Personen darunter fallen? – Das ist die entscheidende Frage. Aus meiner Sicht würden die auch darunter fallen.

Das hätte zur Folge, dass dann, wenn einmal eine solche Zahlung nachweisbar ist, bei der Frage: hat diese Zahlung etwas mit der Vergabe zu tun?, konnte sie die Vergabe beeinflussen, oder steht sie auch nur damit im Zusammenhang? – an der Zweiteilung „Konnte sie beeinflussen?“ oder „Steht sie nur im Zusammenhang?“ ist auch zu zeigen, dass die Zahlung nicht die Vergabe beeinflusst haben muss, sondern es reicht schon, wenn die Zahlung ohne Vergabe nicht erfolgt wäre; die Kausalität geht also sozusagen in die eine Richtung, aber in die andere Richtung ist sie nicht erforderlich, sonst hätte man nicht beide Tatbestände gebraucht –, für diesen Punkt dann also die Bieterseite beweispflichtig ist. Es steht ausdrücklich drin: **Beweislastumkehr**.

Die Frage nach der Höhe habe ich schon beantwortet; die Beweispflichten habe ich bereits ein bisschen mit umfasst. Alles andere muss natürlich, wenn nicht eine Beweislastumkehr eingreift, die **Republik Österreich** beweisen. Die Republik Österreich behauptet hier, wenn sie das tut, wenn sie einen Vertragsausstieg erklärt, dass ein Ausstiegsgrund vorliegt, und sie ist dafür **beweispflichtig**. Ausgenommen sind jene Fälle, für die eben eine **Beweislastumkehr** im **Vertrag** schon vorgesehen ist.

Die Rechtsfolgen bei Verstoß gegen Ziffer 1 und Ziffer 2 sind in den Verhaltensregeln ganz klar geregelt. Und zwar spricht hier der Vertrag davon, dass ein gänzlicher oder ein teilweiser Rücktritt vom Vertrag möglich ist. Dazu kann man eigentlich sonst nichts sagen. Es gibt auch noch Schadenersatzpflichten des Bieters, wenn es zum Beispiel zu frustrierten Aufwendungen der Republik im Vergabeverfahren gekommen ist.

Welche Beweise schon gelungen sind, kann ich nicht sagen, das muss man einem Gerichtsverfahren vorbehalten.

Wenn man fragt: wo sollte man besonders nachforschen?, dann geht es natürlich – aber das liegt auf der Hand – vor allem um die **Zurechnung Steiningers zur Bieterseite** hin. Wäre ich Richter, würde ich mir die Frage stellen: Hat es hier Geldflüsse gegeben? – Nach den Medienberichten scheinen diese vorzuliegen; ich kann es ja nicht beurteilen, ich kann nur das sagen, was ich aus den Medien weiß. Und wenn es sie gegeben hat: Zu welchem Zweck wurden da Gelder gegeben? – Das sind ja keine Beträge, die üblicherweise für Spenden und Aufwendungen verwendet werden: Das sind Euro-Millionenbeträge, die gibt man nicht **ohne besondere Zweckbestimmung** aus der Hand.

Diese Frage würde ich einmal stellen. Dann muss sich ein Gericht in freier Beweiswürdigung die Plausibilität ansehen und letztlich in diesem Zusammenhang zu Feststellungen gelangen. Bei allem, was mit den Zahlungsflüssen zu tun hat, bei allem, was im Zusammenhang mit der Vergabe steht, muss man weiterforschen. – Aber ich glaube, das geschieht jetzt ohnehin.

Obmann Dr. Peter Pilz: Danke schön. – Erster Fragesteller ist Kollege Stadler. (*Abg. Mag. Stadler: Keine Fragen!*)

Frau Kollegin Fekter, bitte.

Abgeordnete Mag. Dr. Maria Theresia Fekter (ÖVP): Herr Professor, Sie haben einen sehr bemerkenswerten Satz gesagt, und zwar im Hinblick auf die Vorteilszuwendung, nämlich: Dass die Zahlung stattgefunden hat, dafür gibt es Beweise, aber man muss auch einen Zusammenhang mit der **Beschaffung** herstellen, und ob eine Einflussnahme durch so eine Zahlung möglich ist. Sie haben dann gesagt: „wenn die Zahlung ohne Vergabe nicht erfolgt wäre“.

Das heißt, wenn es sich um eine Zahlung handelt, die in einem Zusammenhang zu sehen ist, der auch ohne Vergabe passiert wäre, dann kann man **nicht** von einer Bestechung, nicht von Schmiergeld reden. – Habe ich das richtig verstanden?

Univ.-Prof. Dr. Andreas Kletecka: Das ist ganz richtig; das habe ich aber zur Ziffer 2 gesagt.

Bei der **Ziffer 1** wird der Zusammenhang mit dem Verfahren über die Person definiert, der die Zahlung gegeben wird. Da wird die Person folgendermaßen definiert: „natürliche oder juristische Personen, die mittelbar oder unmittelbar an der Auftragsvergabe mitwirken“ – mitwirken! – oder auf die Auftragsvergabe Einfluss nehmen können“.

Das heißt, es reicht schon, wenn eine Zahlung an eine Person erfolgt, die **mitwirkt** – egal, ob sie dann Einfluss nimmt oder ob das irgendwelche Auswirkungen hat. Es muss natürlich schon von der Bieterseite kommen, aber da reicht eben dieser Zusammenhang mit einem Lobbyisten, der Geld bekommt, um es offenbar unters Volk zu bringen – ich weiß nicht, was ein Lobbyist mit so viel Geld macht –, dann schon aus.

Abgeordnete Mag. Dr. Maria Theresia Fekter (ÖVP): Das heißt also, wenn ich das jetzt im Hinblick auf die Rumpoldschen Werbeaufträge, das Lobbying der Rumpolds werte: Die wären auf alle Fälle erfolgt – egal, ob die Vergabe an Eurofighter oder an SAAB gegangen wäre. Denn das haben die ja im Vorfeld, als sie das Geld bekommen haben, nicht wissen können, wie die Regierung entscheidet.

Univ.-Prof. Dr. Andreas Kletecka: So gesehen, Frau Abgeordnete – Sie entschuldigen! –, gibt es keine Schmiergeldzahlungen. Denn wenn ich schon weiß, dass ich den Auftrag bekomme, brauche ich keine Schmiergelder mehr zu zahlen.

Abgeordnete Mag. Dr. Maria Theresia Fekter (ÖVP): Nein, mir geht um die Zahlungen in Richtung Wolf. **Herr Wolf** war ein Mitwirkender, das ist ganz klar. Wenn man 1 Million Schilling bekommt – damals hat man noch in Schillingbeträgen gerechnet –, ist unter Umständen die Geeignetheit, zu beeinflussen, zu bejahen.

Wenn man von einem Zusammenhang mit der Beschaffung spricht, dann wird es wieder ein bisschen problematisch. Denn wie wir von den Wolfs gehört haben, hat Erich Wolf erst am Karfreitag, den 6. April 2007, von dieser Zahlung erfahren. In der Befragung von Frau Wolf hat sie es uns so dargestellt: Sie hat sozusagen ihren drohenden Konkurs quasi verschleiert und verschwiegen – im Übrigen auch dem Firmenbuch – und hat Steininger aus Freundschaftsdiensten gebeten, ihr dabei zu helfen, diese brenzlige Situation zu bewerkstelligen.

Jetzt möchte ich das nicht wertend sagen, sondern wenn diese Aussage bei einem Richter als Beweis angeführt wird, und der tritt dem bei, dann würde das doch heißen: Es kann **keine Beeinflussung** gegeben haben, weil es bei einem Beschaffungsvorgang im Jahr 2002, wenn der Air Chief erst jetzt erfährt, dass Geld geflossen ist, keine Beeinflussung gegeben haben kann. Wenn es wirklich der Zusammenhang mit der Insolvenz der Frau Wolf war und ein Freundschaftsdienst Steininger – Wolf-Frühstück war, dann ist auch nicht die Erfüllungsgehilfenhaftung herstellbar, weil dann hat er ja nicht als Erfüllungsgehilfe für EADS gehandelt, sondern als Privatperson im Hinblick auf seine freundschaftliche Beziehung.

Ich möchte jetzt nicht werten, wem ich mehr oder weniger glaube, denn das ist etwas, was Richter vorzunehmen haben. Nur: Die Faktenlage ist so, dass wir Aussagen in diese, sage ich einmal, Rechtfertigungsstrategie haben. – Wie ist das dann zu werten?

Obmann Dr. Peter Pilz: Ich muss da als Vorsitzender wieder kurz darauf hinweisen, dass da nicht nur nach meiner Meinung einige halb richtige und sogar einige falsche

Vorhalte dabei waren. Aber generell geht es um das Problem, wie weit Sie sich da als Sachverständiger in den Bereich der Beweiswürdigung bei Ihnen nicht vorliegenden Beweisen begeben wollen.

Abgeordnete Mag. Dr. Maria Theresia Fekter (ÖVP): Nein, es geht nicht um die Beweiswürdigung, sondern ich habe gesagt: Ich würdige es nicht, ob ich es glaube oder nicht. Aber **würde** ein Richter das glauben, was wäre dann die rechtliche Konsequenz?

Univ. Prof. Dr. Andreas Kletecka: Ich kann natürlich zur Beweiswürdigung oder zu den Beweisen gar nichts sagen; das ist völlig klar. Wir haben hier kein Erkenntnisverfahren, wo wir das tun könnten. Aber ich habe schon verstanden, was die Frau Abgeordnete sagen will, und ich kann das zum Teil nachvollziehen, zum Teil nicht.

Wir müssen immer die Ziffern trennen. Wir dürfen die Sachen nicht ineinanderfließen lassen, sonst verwirren wir uns.

In der **Ziffer 1** geht es gar nicht darum, dass ich irgendeinen Zusammenhang herstellen muss, sondern es geht nur um Zahlungen der **Bieterseite** an Personen, die mitwirken oder die Einfluss haben können. Das heißt, es reicht schon aus, dass es einen Geldfluss an diese Person gibt. Ob diese Person dann Einfluss nimmt, ob die ihr Verhalten ändert oder nicht, ist an sich **völlig gleichgültig**. Es ist sogar gleichgültig, ob diese Person es **weiß**, dass sie das Geld bekommen hat, weil es hier ja nur um die Verhaltenspflicht der **Bieterseite** geht. Es geht ja nicht um den Straftatbestand des Beamten selbst.

Obmann Dr. Peter Pilz: Entschuldigung, darf ich da kurz nachfragen, denn das ist ein erheblicher neuer Hinweis. Sie haben gesagt, es geht im Bereich der Ziffer 1 nicht einmal darum, ob die betroffene Person **weiß**, dass sie die Zahlung erhalten hat. Können Sie diesen Punkt, der möglicherweise relevant wird, noch genauer ausführen?

Univ.-Prof. Dr. Andreas Kletecka: Ja: Es geht um eine **Verhaltenspflicht** der Bieterseite, und die Bieterseite darf eine Zahlung **nicht** an Personen leisten, die mitwirken oder auf die Auftragsvergabe Einfluss haben **können**.

Beim zweiten Punkt kann man sagen: Einfluss haben können – das muss der natürlich irgendwie schon wissen, sonst kann er ja nichts machen. Aber beim **Mitwirken** – und das wird als eigener Punkt herausgestrichen – steht einfach nur drinnen: Ich darf nicht zahlen an Personen, die mitwirken. Die Zahlung ist zwar nicht unmittelbar – wenn das alles stimmt, was man da hört – an Wolf erfolgt, aber Wolf war Kommanditist jener KG, die das Geld bekommen hat.

Herr Wolf hat – wiederum vorausgesetzt, dass das stimmt, was ich in der Zeitung gelesen habe – für die Schulden dieser KG auch noch die persönliche Haftung übernommen. (*Abg. Dr. Fekter: Teilweise!*) Teilweise. – Das ist nicht meine Frage. Auch wenn er es nicht übernommen hat, haftet er jedenfalls mit seiner Einlage als Kommanditist., (*Abg. Dr. Fekter: Die war schon aufgebraucht!*) Er ist Gesellschafter einer Unternehmens. Das ist seine Firma. Er ist genauso Gesellschafter, aber eben nur ein beschränkt haftender Gesellschafter. Das ist der einzige Unterschied. Der andere, unbeschränkt haftende Gesellschafter ist eine GmbH, die aus ihrer Natur heraus natürlich beschränkt haftet, und da war – wenn ich richtig informiert bin – Frau Frühstück-Wolf die alleinige Gesellschafterin dieser GmbH.

Der Zahlungsfluss, und wieder muss man abstellen auf die Absicht der Parteien: Die Parteien hätten natürlich nicht gesagt: Es macht was, wenn du das dem persönlich in die Hand gibst, aber es macht nichts, wenn du es seiner Gesellschaft gibst. – Das ist ein **auszuschließendes** Auslegungsergebnis, denn das würde jeder Umgehung Tür

und Tor öffnen. Damit ist Geld an eine Person geflossen, die mitwirkt. Und da es auf die Einflussnahmemöglichkeit nicht ankommt, weil das ein eigener Punkt ist – und auch unter dem nächsten Punkt wird wieder getrennt zwischen „Zusammenhang“ und „beeinflussen konnte“ –, ist das für mich ein eigener Punkt? Ich gehe hier nur vom Text des Vertrages aus.

Abgeordnete Mag. Dr. Maria Theresia Fekter (ÖVP): Also: Bei der Ziffer 1 kommt es nicht darauf an, ob er sozusagen Kenntnis hatte. Da nützt die Verteidigungsstrategie, erst am 6. erfahren zu haben, **nicht**. Aber wenn beispielsweise Steininger ... (*Abg. Mag. Stadler: Der letzte Strohalm ...!*)

Obmann Dr. Peter Pilz: Bitte nicht zu kommentieren! Frau Kollegin Fekter ist am Wort.

Abgeordnete Mag. Dr. Maria Theresia Fekter (ÖVP): Klar, wenn Steininger als **Erfüllungsgehilfe** im Auftrag von EADS Gelder sozusagen fließen lässt, sind die Rechtsfolgen klar. Wenn er aber als **Freund** aus seinem Honorar heraus, seinem wirtschaftlichen Umfeld Gelder an die Frau Frühstück-Wolf – nein, in dem Fall Gelder an die Firma des Herrn Wolf – überweist, muss der Zusammenhang gegeben sein, dass EADS ihn sozusagen sehr wohl beauftragt hat, Gelder fließen zu lassen.

Univ.-Prof. Dr. Andreas Kletecka: Der letzte Teil war jetzt nicht völlig klar. „Beauftragt hat, Gelder fließen zu lassen“ ist jedenfalls nicht in dem Sinne zu verstehen, dass er diese konkrete Zahlung zu bewirken hat, sondern dass er an sich offenbar mit Geldern irgendetwas zu tun hat, das irgendwie weiterzuleiten hat, oder ... – Ich weiß nicht, was ein Lobbyist damit macht, habe ich schon gesagt.

Ein Fall wäre natürlich auszunehmen: Wenn Herr Steininger sagt: Ich bin einerseits natürlich Erfüllungsgehilfe, ich werde jetzt tätig in dem Bereich – so, jetzt bin ich wieder Privatperson, und als **Privatperson** nehme ich jetzt mein eigenes Geld und gebe einem befreundeten Unternehmen dieses Geld – er verliert ja seine Identität nicht dadurch, dass er Erfüllungsgehilfe ist –, dann hätte es wirklich nichts damit zu tun, weil das dann nicht mehr der Bieterseite zurechenbar wäre.

Um ein Beispiel zu bringen: Wenn ein Installateur einen Gesellen losschickt, um dem zu sagen: Du reparierst dort die Heizung!, und er repariert dort die Heizung, wirft aber dabei im Vorzimmer den Spiegel runter, ist er Erfüllungsgehilfe. – Hat zwar mit dem Heizung reparieren nichts zu tun, aber sinngemäß wurde dem Erfüllungsgehilfen gesagt: Pass auf die Rechtsgüter des anderen auf! Bei uns würde dem Erfüllungsgehilfen gesagt werden: Zahl' ja keine Gelder an Personen, die irgendwie da darunterfallen – wenn das die Bieterseite gesagt haben **sollte**.

Wenn nun aber dieser Installateurgeselle sagt: Jetzt gehen wir gemeinsam noch auf ein Bier, und ich zahl' dir jetzt ein Bier, dann ist das kein Bier, das sozusagen der Installateur selbst gezahlt hat, sondern der Geselle selbst. Und das wird natürlich ein Punkt sein, der herauszuarbeiten ist. Da muss ein Gericht wirklich klären: Ist das der einen oder der anderen Seite zurechenbar?

Das ist eine schwierige Frage; der Richter oder die Richterin wird in freier Beweiswürdigung da zu einem Ergebnis kommen.

Abgeordnete Mag. Dr. Maria Theresia Fekter (ÖVP): Die zweite sozusagen strittige Frage, die heute aufgetaucht ist: Es hat uns Aicher als Mitautor dieser Verhaltensregeln die Bieterseite so dargelegt, als wäre **Eurofighter und EADS** in einem gemeint. Gleichzeitig gibt es andere Universitätsprofessoren, die sich heute dazu geäußert haben, und dort wird klar getrennt zwischen Eurofighter als unserem Auftragspartner – das heißt, der Vertragspartner, der das unterfertigt hat – und EADS als Teileigentümer. EADS ist mit 46 Prozent an der Eurofighter GmbH beteiligt, das ist ein Eigentümer dieser Gesellschaft.

Da ist dann die Frage aufgetaucht: Sind jetzt diese Verhaltensregeln – und damit natürlich auch das Verhalten von Steininger – Eurofighter allein zuzurechnen und nicht EADS im selben Ausmaß, oder behandeln wir die gleich, obwohl EADS den Vertrag nicht unterschrieben hat? Das heißt, diese **Zwei-Firmen-Theorie** ist uns heute auch von Universitätsseite her **unterschiedlich** zur Kenntnis gebracht worden. (Abg. Dr. **Haimbuchner**: Das ist absolut falsch!)

Obmann Dr. Peter Pilz: Wir haben heute Prof. Aicher und Prof. Mayer gehört. Mir liegt kein sonstiges Gutachten vor. Wir haben gemeinsam versucht, das Koziol-Teilgutachten zu bekommen, und es gibt über APA Hinweise, dass sich zwei Linzer Universitätsprofessoren auf Einladung der Eurofighter GmbH zur Frage: Was war korrekt, was war nicht korrekt? und vielleicht auch zu anderen Fragen geäußert haben. Dazu liegt uns nichts vor.

Ich werde mich jetzt nicht auf die Diskussion einlassen: Wer hat die besseren Vorhalte? (Abg. Dr. **Fekter**: Aber die Fragen kann er schon beantworten, oder?) – wir kommen dazu! –, und jetzt sofort alle Unterlagen vorlegen, die wir bereits vorher vorgelegt haben zur möglichen Ununterscheidbarkeit der Eurofighter GmbH und EADS. Aber es muss ja einen Grund haben – und das hat Professor Aicher heute lange erklärt –, warum von der „**Bieterseite**“ gesprochen wird.

Das nur zur Sicherheit. Ich bitte, nun die Frage der Frau Kollegin Fekter zu beantworten.

Univ. Prof. Dr. Andreas Kletecka: Es wird unter der **Ziffer 1** und unter der **Ziffer 2** immer von der „**Bieterseite**“ gesprochen, es wird in der **Ziffer 4**, die sich aber nur auf die Ziffer 3 bezieht, ausdrücklich klargestellt, und das ist der einzige Inhalt der Ziffer 4, dass die Verpflichtung der Ziffer 3 nur den „**Bieter**“ trifft. Sozusagen schon aus dem Wording heraus kann man ableiten, unter „Bieterseite“ muss jedenfalls, wenn das vernünftig ist, was da formuliert ist, etwas anderes zu verstehen sein als unter dem „Bieter“. Da liegt natürlich sehr nahe, dass das der Konzern ist, dass das EADS ist. Es gibt auch in den Unterlagen, die mir der Ausschuss zur Verfügung gestellt hat, einige Papiere – die ich aber jetzt nicht genauer geprüft habe –, wo auch Unterschriften von EADS darauf sind; da müsste man sich das natürlich im Vergabeverfahren anschauen. Üblicherweise werden im Zuge solcher Vergabeverfahren **Patronatserklärungen der Konzernspitze** abgegeben; das müsste man genau prüfen.

Aber eines scheint klar zu sein: Der **Bieter alleine** kann es, wenn man den Wortlaut ernst nimmt, **nicht** sein, weil sonst der Unterschied in Ziffer 1, Ziffer 2 einerseits und Ziffer 4 andererseits nicht zu erklären wäre, und die Ziffer 4 zeigt, indem sie herausgehoben wird, ganz deutlich, dass man damit etwas Besonderes wollte, denn das ist der einzige Inhalt dieser Ziffer.

Abgeordnete Mag. Dr. Maria Theresia Fekter (ÖVP): Wenn man dieser Argumentation folgt, nämlich: Dort, wo „Bieterseite“ steht, nimmt man sozusagen den Konzern mit seinen Töchtern et cetera an, und dort, wo „Bieter“ steht, nimmt man nur den Vertragspartner an – wie sehen Sie dann die Ziffer 2, wo vom mittelbaren beherrschenden Einfluss des **Bieters** die Rede ist, und **nicht** quasi der **Bieterseite**? Des **Bieters**, denn die Eurofighter GmbH hat keinen Einfluss oder beherrschenden Einfluss nach oben, Richtung EADS, weil das ist ja nur ein Miteigentümer. (Dr. **Kletecka**: Genau!) Wie werten Sie dann das? (Abg. Mag. **Stadler**: Der Vorhalt ist schon wieder falsch! Bieter war EADS!)

Univ. Prof. Dr. Andreas Kletecka: Das kann ich nicht beurteilen, weil ich ja ...

Obmann Dr. Peter Pilz: Das Problem, das wir dabei haben, ist: Der **Bieter** war eindeutig EADS. Das lässt sich dem Anbot entnehmen. Es ist auch von EADS

unterfertigt, und die Angebotsunterlagen sind von EADS behoben worden. Der **Vertrag** ist im Namen der Eurofighter GmbH unterzeichnet worden. Und deswegen haben wir durchaus auch ein Problem, weil es sich ja um ein zweistufiges Verfahren handelt. Das ist wie eine zweistufige Rakete, wo die erste Stufe amerikanisch und die zweite russisch ist. Und dann soll man die Frage beantworten, was das Ganze jetzt ist, und ich sage eben: ein Beweis für Völkerverfreundschaft oder sonst irgendetwas.

Und jetzt müssen wir analog draufkommen, was die **Bieterseite** ist, und da werden Sie uns auf die Fragen der Kollegin Fekter hin sicherlich helfen können.

Univ. Prof. Dr. Andreas Kletecka: Mir wurden ja vom Ausschuss freundlicherweise enorm dicke Aktenordner zur Verfügung gestellt, die ich natürlich nicht einmal im Ansatz studieren konnte in den wenigen Tagen, die zur Verfügung standen. Damit kann ich mir natürlich jetzt nicht das gesamte Verfahren vor Augen halten.

Unterschieden hat den Vertrag jedenfalls – dass es in der Zwischenzeit sozusagen zu einem Bieterwechsel gekommen ist, wusste ich nicht – die **Eurofighter Jagdflugzeug GmbH**. Nehmen wir einmal an – hypothetisch –, Bieter ist die GmbH. Dann ergäbe aber diese Vertragsbestimmung dennoch einen Sinn. Ich habe Sie so verstanden, dass Sie sagen: Die Ziffer 2 hätte ja dann keinen Sinn mehr, weil die Ziffer 2 ohnehin den Konzern erfasst. Warum müssen wir dann noch „Bieterseite“ sagen? Habe ich Sie da richtig verstanden?

Abgeordnete Mag. Dr. Maria Theresia Fekter (ÖVP): Es gibt ein Rechtfertigungsszenario, das da lautet: Vertragspartner ist die Eurofighter GmbH. Die ist gebunden an die Verhaltensregeln betreffend der Geschäftstätigkeit. EADS ist ein internationaler Konzern, der die Lobbying-Gelder hat fließen lassen, aber EADS war **nicht** Vertragspartner. Und diese Argumentation würde natürlich die Position Steininger, der überwiegend einen Vertrag mit EADS hatte, im Namen von EADS aufgetreten ist, für EADS ... – Also, dass der im beherrschenden Verhältnis von EADS lag, ist unstrittig. Strittig ist: Wie war das Verhältnis Steininger zu unserem Vertragspartner Eurofighter GmbH? Es gibt natürlich Anknüpfungspunkte, aber vertraglich hatte der kein Verhältnis zu unserem Vertragspartner.

Jetzt argumentiert unser Vertragspartner, dass er sich aber an die Verhaltensregeln gehalten hätte und im Hinblick auf EADS **keinen beherrschenden Einfluss** ausüben kann, und dass er daher auf Grund dieser Klausel dorthin auch nicht verpflichtet sein kann. Und wir haben sozusagen zu hinterfragen: Ist das eine schlüssige Verteidigungsstrategie, oder ist das sozusagen nicht schlüssig laut österreichischer Rechtsordnung?

Univ. Prof. Dr. Andreas Kletecka: Um ein **Erfüllungsgehilfe** zu sein, braucht man **keinen Vertrag**. Ein Erfüllungsgehilfe wird eingesetzt durch **faktisches Handeln**. Ich habe einmal in einem Aufsatz vertreten: durch ein so genanntes **Willensgeschäft**. Damit will ich Sie jetzt nicht langweilen, aber es bedarf jedenfalls keines Vertrages. Das ist durchaus die herrschende Auffassung. Wenn ich wieder den Medienberichten Glauben schenken darf, dann war Herr Steininger sogar in der ersten Verhandlungsrunde als Teil des Verhandlungsteams, offenbar der GmbH, eingesetzt, weil: Wer hat den Vertrag verhandelt? (*Abg. Dr. Fekter: Er hat als EADS ...!*) Aha, dann muss da erst später der Wechsel gewesen sein. (*Abg. Dr. Fekter: Er war nur am ersten Tag als „Türöffner“ dort – und dann nie mehr wieder bei Verhandlungen dabei!*)

Obmann Dr. Peter Pilz: Das ist die „Pfortner-Theorie“ der Frau Kollegin Fekter. Es gibt aber auch andere Vorstellungen. Außerdem ist dies noch nicht endgültig bewiesen, weil wir Herrn Steininger dazu in letzter Zeit nicht befragen konnten.

Univ. Prof. Dr. Andreas Kletecka: Sie müssen ja *mich* nicht davon überzeugen; meine Meinung dazu ist ja völlig unmaßgeblich. Aber eines ist klar: So einen Vertrag brauchen wir dazu nicht. Meine Ansicht ist: Es muss, gleichgültig, wer jetzt Bieter ist und wer Vertragspartner, ob Bieter und Vertragspartner dieselbe Person sind, „**Bieterseite**“ etwas anderes sein als „**Bieter**“; sonst ergibt diese Passage keinen Sinn.

Jetzt könnte man die Theorie haben: Na ja, wenn die Ziffer 2 den Konzern meint, dann ergibt das keinen Sinn mehr. Aber das geht ja – Frau Abgeordnete Fekter, Sie haben es selbst gesagt – natürlich nur nach unten hin, die Ziffer 2. Beherrschenden Einfluss gibt es immer nur nach unten hin, die Spitze nach unten. Das heißt, um auch die Spitze einfangen zu können, brauche ich eben den Ausdruck „Bieterseite“. So erkläre ich mir das, und so dürfte es Ihnen, wie Sie mir mitgeteilt haben, auch einer der Vertragsmitverfasser, Aicher, erklärt haben. Das erscheint mir schlüssig.

Abgeordnete Mag. Dr. Maria Theresia Fekter (ÖVP): Der beherrschende Einfluss – hier steht ja „Bieter“ und nicht „Bieterseite“ – betrifft daher EADS dann nicht?

Univ. Prof. Dr. Andreas Kletecka: Zunächst muss man sagen: Die Ziffer 2 beginnt wieder mit: „Von Bieterseite ist sicherzustellen ...“

Das heißt, die Verpflichtung trifft wieder die **Bieterseite**, aber die Person, die dann die Zahlung leistet, die müsste nach dieser Theorie, nämlich dass Bieter die GmbH ist und Bieterseite mehr ist, nämlich der Konzern ... – Der beherrschende Einfluss müsste dann von der GmbH nach unten gehen, ja, aber die Verpflichtung trifft auch in Ziffer 2 nach dem Beginn: „Von Bieterseite wird ausdrücklich zugesagt“, die Bieterseite.

Abgeordnete Mag. Dr. Maria Theresia Fekter (ÖVP): Bezüglich der Typenentscheidung und der Gremien, die die Typenentscheidung getroffen haben, ist Ihnen ja dieses **mehrstufige Verfahren** bekannt, dass ja eigentlich die Bundesregierung autonom auch für ein anderes Gerät hätte entscheiden können.

Wie ist jetzt die Beeinflussbarkeit zu werten, wenn **ein** Beamter Geld erhält, selbst nur **Teil** eines **Gesamtgremiums** ist und die eigentliche Entscheidung in einem ganz anderen Gremium fällt?

Univ.-Prof. Dr. Andreas Kletecka: Das beantwortet sich wieder aus dem Vertrag selbst, weil im Vertrag steht: „Auftragsvergabe mitwirken oder auf die Auftragsvergabe Einfluss nehmen können“ – nicht einmal: Einfluss genommen haben. Es reicht also das **Mitwirken** schon aus; einen entscheidenden Einfluss oder gar den alleinigen Einfluss brauchen wir nicht.

Nur, um die Skurrilität dieser Argumentation, wenn man sie aufstellen wollte, zu zeigen: Dann würde es ja reichen, wenn ich immer nur die Minderheit besteche.

Obmann Dr. Peter Pilz: Frau Kollegin Fekter, das waren jetzt 26 Minuten.

Abgeordnete Mag. Dr. Maria Theresia Fekter (ÖVP): Ich habe noch eine Frage, die heikel ist, und zwar: Sie haben bezüglich Steininger gesagt, es trifft ja die Bieterseite diese **Unterlassungspflicht** und gleichzeitig aber auch in Ziffer 3 eine gewisse Art **Obsorgepflicht**, so nach dem Motto – wir haben das heute schon erklärt bekommen –: Da ist sozusagen eine Typologie des Entlastungsbeweises normiert, nämlich sozusagen zumutbare Prüf- und Überwachungsmaßnahmen et cetera.

Sie haben aber vorhin erwähnt, dass es grundsätzlich schon ein Vergehen gewesen wäre, wenn der Lobbyist diese vertragliche Unterlassungspflicht verletzt, das heißt, wenn Geld fließt, auch wenn die Bieterseite ihn dezidiert darauf aufmerksam gemacht hätte. Wie passt das mit diesem Passus in Ziffer 3 zusammen? Denn wir gehen ja davon aus, dass zum Beispiel für die Rumpolds nur die Ziffer 3 in Frage käme, wenn

sie in Frage käme, und dort ist ja sehr wohl die **Prüf- und Überwachungspflicht** normiert; da kann nicht jede Zahlung gleich einmal sozusagen vertragsschädlich sein.

Univ.-Prof. Dr. Andreas Kletecka: Man muss sich die Ziffer 3 genau anschauen. In der Ziffer 3 ist tatsächlich von „zumutbaren Prüf- und Überwachungsmaßnahmen“ die Rede. Die Ziffer 3 beginnt eigentlich wie die Ziffer 2; da steht: Von Bieterseite ... dafür zu sorgen.

Das heißt, es geht wieder darum, dass ein **aktives Tätigwerden** geschuldet wird. Und da gibt es eine Zumutbarkeitseinschränkung.

Diese **Ziffer 3** gilt für andere Rechtsgeschäfte, also nicht für die Vergabe selbst, sondern vor allem – das wird hervorgehoben – für **Gegengeschäfte**.

Das, was ich gesagt habe, habe ich zu **Ziffer 1** gesagt, das heißt, nicht für diese Verpflichtungen, tätig zu werden, sondern für die **Unterlassungspflicht**. Da ist es ganz anders, denn da muss ich ja jetzt nicht sagen: Ich muss mich jetzt besonders bemühen, etwas zu unterbinden, sondern ich darf ja nur nicht aktiv tätig werden oder andere dazu anleiten. Deswegen ist das, was ich gesagt habe, eben auf die **Ziffer 1** bezogen gewesen.

Auffallend ist, dass in der Ziffer 2 nicht die Einschränkung auf zumutbare Maßnahmen enthalten ist. Daraus könnte man sogar ableiten, dass in der **Ziffer 2** eine Art **Garantiehftung** übernommen wird. Das ist also ganz gleichgültig: Immer dann, wenn eine Person, die meinem mittelbaren oder unmittelbaren beherrschenden Einfluss untersteht, eine Zahlung leistet, habe ich bereits einen Vertragsausstiegsgrund gesetzt, wenn ich nicht beweise, dass das nicht im Zusammenhang steht, und nur in der Ziffer 3 ein Zumutbarkeitskriterium drinnen ist.

Ich glaube, dass man hier aber auch vertreten kann, dass die **Ziffer 2** ebenfalls ein **Zumutbarkeitskriterium** hat. Aber das, was ich gesagt habe, nämlich dass es auch dann, wenn die Bieterseite Steininger gesagt hätte: Zahl ja kein Geld an Personen, die hier in diesem Vertragswerk genannt sind!, dass das überhaupt keine Auswirkung hat, liegt darin, dass es eben nicht die Ziffer 2, nicht die Ziffer 3, also nicht Unterlassungspflichten betrifft, sondern **Handlungspflichten**, und dass es dort – Erfüllungsgehilfe! – nicht reicht, dass ich meinen Erfüllungsgehilfen sorgsam überwache, sondern dass ich genauso einzustehen habe, wenn der **Erfüllungsgehilfe** das macht, als hätte ich es selbst gemacht, ohne dass mich selbst daran ein **Verschulden** trifft.

Das ist der entscheidende Punkt beim Erfüllungsgehilfen: Beim Erfüllungsgehilfen wird **fremdes Verschulden** zugerechnet. Es wird nicht mir etwas vorgeworfen, sondern meinem Erfüllungsgehilfen, nur wird der mit mir identifiziert.

Obmann Dr. Peter Pilz: So, ich glaube auch, dass das sehr klar ist. – Keine Wünsche mehr. Damit sind wir am Ende der Anhörung.

Herzlichen Dank für Ihr Kommen und für die, sage ich dazu, sehr hilfreichen Ausführungen. Wir sind heute einige große Schritte weitergekommen, auch mit Ihrer Hilfe! Herzlichen Dank!

15.25

(Der **Sachverständige Univ.-Prof. Dr. Kletecka** verlässt den Sitzungssaal.)

Obmann Dr. Peter Pilz: Die Sitzung ist **unterbrochen**.

(Die Sitzung wird um 15.26 Uhr **unterbrochen** und um 15.34 Uhr **wieder aufgenommen**.)

15.34

Obmann Dr. Peter Pilz nimmt – um 15.34 Uhr – die unterbrochene Sitzung **wieder auf** und ersucht darum, als nächsten **Sachverständigen Herrn Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Zankl** in den Saal zu bitten.

(Der **Sachverständige Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Zankl** wird von einem Bediensteten der Parlamentsdirektion in den Sitzungssaal geleitet.)

Obmann Dr. Peter Pilz: Ich begrüße Herrn Univ.-Prof. Dr. Zankl als Sachverständigen und ersuche gleich um Nachsicht, dass ich jetzt eine Belehrung mit dem § 288 Abs. 3 des Strafgesetzbuches beginnen muss, aber Sie sind nach der Verfahrensordnung wie eine Vertrauensperson zu behandeln, und ich ersuche, das nicht persönlich zu nehmen. – Danke für Ihr Erscheinen.

Vor Ihrer Anhörung muss ich Sie auf Ihre Pflicht zur Angabe der Wahrheit und der strafrechtlichen Verfolgung einer falschen Aussage erinnern. Eine vorsätzlich falsche Aussage vor dem Untersuchungsausschuss wird gemäß § 288 Abs. 3 des Strafgesetzbuches wie eine falsche Beweisaussage vor Gericht mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe bestraft. Diese Erinnerung wird auch im Amtlichen Protokoll festgehalten.

Bitte nun um Bekanntgabe Ihrer Personalien.

Sachverständiger Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Zankl (Institut für Zivilrecht, Universität Wien-Juridicum): Wolfgang Zankl; geboren am 9.9.1959; 1010 Wien; Beruf: außerordentlicher Universitätsprofessor.

Obmann Dr. Peter Pilz: Auf die Aussageverweigerungsgründe nach § 7 der Verfahrensordnung wurden Sie bereits in der schriftlichen Ladung hingewiesen. Sollte, wovon wir ja nicht ausgehen, einer dieser Gründe Ihrer Meinung nach auf eine konkrete Frage hin schlagend werden, werden Sie den Verfahrensanwalt oder mich informieren, und wir besprechen die Vorgangsweise.

Sie haben nach der Verfahrensordnung auch das Recht, vor Eingang in die Befragung eine persönliche Erklärung zum Beweisthema vorzunehmen. Ich schlage auch Ihnen eine andere Vorgangsweise vor: Ich würde Sie ersuchen, einfach aus Ihrer Sicht zu schildern, was Sie im Zusammenhang mit dem Vertrag, mit dem Ansinnen auf Rücktritt vom Vertrag, insbesondere in Bezug auf die Verhaltensregeln betreffend die Geschäftstätigkeit, die Ihnen ja bekannt sind, dem Ausschuss mitzuteilen haben.

Dann werde ich auf ein paar konkrete Fragen in diesem Zusammenhang hinweisen und Sie um Ihre Beantwortung ersuchen. Und dann wird es zumindest eine Runde der Vertreter und Vertreterinnen der Fraktionen geben, die Ihnen dann Fragen stellen.

Sind Sie mit dieser Vorgangsweise einverstanden? (Dr. Zankl **bejaht dies**.) – Dann ersuche ich Sie jetzt um Ihre Stellungnahme.

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Zankl: Herr Vorsitzender! Grüß Gott, meine Damen und Herren! Ich bedanke mich auch für die Gelegenheit, hier vor Ihnen sprechen und zur Rechtsfindung beitragen zu können. Ich bin – das setze ich als bekannt voraus – weder von der einen noch von der anderen Vertragspartei als Gutachter beauftragt.

Insofern verfüge ich über kein Detailwissen, was bestimmte Fakten betrifft – von denen heute vermutlich noch die Rede sein wird –, die für die rechtliche Beurteilung der gegenständlichen Angelegenheit relevant sind.

Ich bin der Meinung, dass die Fakten, von denen hier die Rede ist, letztlich einem förmlichen, gerichtlichen Beweisverfahren vorbehalten bleiben. Insofern können auch meine Ausführungen eigentlich nur als **spekulativ** verstanden werden, da sie auf der Basis von Tatsachen erfolgen, die mir noch nicht hinreichend bekannt sind und die – wie schon gesagt – noch nicht Gegenstand eines Beweisverfahrens waren.

Spekulative Aussagen sind mir als Rechtswissenschaftler etwas unangenehm. Daher bedanke ich mich für die Möglichkeit, hier vorab gewissermaßen abstrakt in einer Art Mini-Vorlesung meine Einschätzung der vertragsrechtlichen Situation kundtun zu können.

Ich habe schon in der Öffentlichkeit mehrfach darauf hingewiesen, dass das österreichische Vertragsrecht vom Grundsatz „**pacta sunt servanda**“ geprägt ist, also dem Grundsatz der Vertragstreue. Und ich habe daher auch bereits gesagt, dass aus diesem Grund der Vertragstreue die Erfüllung eines Vertrages der Normalfall ist und der Ausstieg aus einem Vertrag, wie immer man ihn bezeichnen und qualifizieren möge, gewissermaßen den Ausnahmefall – man könnte auch sagen: die „pathologische Situation“ – darstellt.

Das hat gewisse Implikationen vor allem im Prozess, und zwar deswegen, weil erfahrungsgemäß und tendenziell derjenige, der sich auf Vertragserfüllung beruft, die besseren Karten hat als derjenige, der sich sozusagen auf den Ausnahmefall, auf die pathologische Situation bezieht. Das ist ein Thema, das vor allem auch vor dem Hintergrund des Prozessrisikos eine Rolle spielen und das aus meiner Sicht zu beachten sein wird.

Aus dem Grundsatz der Vertragstreue folgt natürlich nicht, dass ein **Vertragsausstieg** gänzlich **unmöglich** ist. Es gibt im Gesetz geregelte Gründe, die einen Vertragsausstieg ermöglichen, eine Vertragsanfechtung ermöglichen, und es können – wie das ja auch hier der Fall ist – vertragliche Ausstiegsszenarien vorgesehen und vereinbart werden.

Womit wir bei einem Punkt sind, der meines Erachtens in der bisherigen rechtlichen Diskussion noch nicht oder vielleicht nicht ausreichend gewürdigt worden ist, nämlich, dass es beim Verständnis eines Vertrages – und darum geht es hier letztlich –, nicht so sehr auf den **Wortlaut** dieses Vertrages ankommt, sondern darauf, was die Parteien mit dem Vertrag beziehungsweise mit einer bestimmten Formulierung **beabsichtigt haben**.

Ich darf in diesem Zusammenhang, wenn Sie mir gestatten, kurz aus dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, § 914 vorlesen.

„Bei Auslegung von Verträgen ist nicht an dem buchstäblichen Sinn des Ausdrucks zu haften, sondern die Absicht der Parteien zu erforschen und der Vertrag so zu verstehen, wie es der Übung des redlichen Verkehrs entspricht.“

Daraus folgt, dass, wie gesagt, die Intention der Parteien ergründet werden muss – und die scheint mir auf den ersten Blick auf der Hand zu liegen, wenn man die einschlägigen Vertragspassagen analysiert. Diese Intention geht aus meiner Sicht eindeutig dahin, Zuwendungen, Vorteilszuwendungen zu vermeiden, hintanzuhalten und letztlich als Vertragsausstiegsszenarien zu qualifizieren, die dazu geeignet sind, unlautere, weil strafbare Einflussnahmen auf das Zustandekommen dieses Vertrages herbeizuführen.

Aus der Bezugnahme auf § 304 StGB – Strafgesetzbuch – im Vertragstext, von dem wir reden, ergibt sich auch eine spezifische **strafrechtliche Komponente**. Das heißt, wir reden hier vor strafbaren Handlungen. Und insofern erscheint es mir indiziert und richtig zu sein, dieses Moment der **Strafbarkeit** auch bei der Auslegung dieses Vertrages im Sinne des eben zitierten § 914 ABGB – Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch – zu **berücksichtigen**. Also ich meine grundsätzlich und einmal sehr pauschal – weil wir sind ja noch am Anfang –, dass es sich doch um **qualifizierte Zuwendungen** handeln muss, um die Voraussetzungen dieser Vertragsklausel zu erfüllen.

Ich darf abschließend – und damit bin ich eben gleich am Ende – auch auf § 915 ABGB hinweisen. Ich darf auch diese Bestimmung kurz zum Vortrage bringen:

„..., bei zweiseitig verbindlichen Verträgen wird eine undeutliche Äußerung zum Nachteile desjenigen erklärt, der sich derselben bedient hat.“

Wir Juristen bezeichnen das als die **Unklarheitenregel**. Und offenbar haben wir es hier mit einer nicht ganz eindeutigen Vertragsbestimmung zu tun, sonst gäbe es ja diese Diskussion nicht! Eine undeutliche Vertragsbestimmung, eine unklare Vertragsbestimmung wird **zu Lasten** desjenigen ausgelegt, der sich dieser Formulierung bedient hat, der also diese Formulierung **in den Vertrag eingebracht hat**.

Auch dabei handelt es sich um Fakten, die mir nicht bekannt sind, von welcher Partei diese gegenständlichen Formulierungen stammen. Auch bei diesen Fakten wird es sich um Tatsachen handeln, die allenfalls Gegenstand eines förmlichen Beweisverfahrens wären und die meines Erachtens einen ganz erheblichen Einfluss auf die Interpretation dieser Vertragsklauseln haben werden.

Ich darf abschließend auf das zurückkommen, was ich bereits einleitend dargelegt habe: den **Grundsatz der Vertragstreue**, aus dem sich im Zweifel ergibt, dass von einem Ausstieg tendenziell abzuraten wäre. – Danke, meine Damen und Herren.

Obmann Dr. Peter Pilz: Danke auch. Im Namen des Ausschusses ergänze ich jetzt noch einige Fragen. Die erste beschäftigt sich mit dem Bezug auf den § 304 StGB, und diese Frage heißt konkret: Geht es darum, dass das Tatbild des § 304 StGB erfüllt sein muss? Oder falls nicht: Was ist unter Vorteilen im Sinne des § 304 StGB zu verstehen?

Das Zweite ist die Frage der **Stellung von Herrn Steininger**, soweit Sie überhaupt über die Faktenkenntnis verfügen, das beurteilen zu können. Wie würden Sie die Stellung von Herrn Steininger bezeichnen? Wie würden Sie die Stellung von Herrn Steininger insbesondere in Bezug auf die Bieterseite bezeichnen?

Das Nächste ist die Frage: Welche **Beweispflichten** treffen die **Bieterseite**? Und wie sehen im Detail diese Beweispflichten aus heutiger Sicht aus? Im Zusammenhang mit dem § 304 stellt sich natürlich auch die Frage, welche Relevanz einem Betrag in der Höhe von 87 600 € brutto zukommt, ob möglicherweise dieser Betrag zu niedrig ist, um hier die Bestimmungen dieser Ziffern wirksam werden zu lassen. Sollte das der Fall sein, wäre es für den Ausschuss wichtig zu wissen, wie hoch Ihrer Meinung nach ein Betrag, der das Wirksamwerden auslösen würde, sein müsste.

Und der letzte wichtige Punkt ist die Frage der **Rechtsfolgen**: Welche Rechtsfolgen würden bei Wirksamwerden der Ziffer 1 oder der Ziffer 2 eintreten? Und wer hätte vonseiten der Republik für das Wirksamwerden dieser Rechtsfolgen zu sorgen?

Das sind im Wesentlichen die Fragen, die wir auch den drei Sachverständigen vor Ihnen gestellt haben. Und ich ersuche Sie, diese Fragen jetzt dem Ausschuss zu beantworten.

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Zankl: Ich darf Sie bitten, Herr Vorsitzender, mir vielleicht im Zuge meiner Ausführungen noch einmal auf die Sprünge zu helfen, weil ich mir nicht ganz sicher bin, ob ich mir alle Fragen jetzt gemerkt habe. Aber die erste habe ich mir gemerkt und sie ist dahin gegangen, ob **Strafbarkeit** im Sinne des § 304 StGB tatsächlich gegeben sein muss, mit anderen Worten, ob das Delikt verwirklicht sein muss, oder ob sogar eine Verurteilung im Sinne des § 304 StGB stattgefunden haben muss.

Nun, es ist, wenn man sich den Wortlaut der Vertragsbestimmung unbefangen anschaut, davon die Rede, dass Vorteile im Sinne dieses Paragraphen statuiert werden. Ich glaube also prima vista **nicht**, dass eine Verurteilung tatsächlich stattgefunden haben muss.

Ich meine aber doch – und das habe ich einleitend ja bereits betont und erwähnt –, dass es sich hier um eine spezifische Qualifikation, um eine spezifische strafrechtliche Qualifikation handelt. Also ich meine, dass doch strafrechtliche Grundsätze in die zivilrechtliche Interpretation dieser Bestimmung einzufließen haben – und derer gibt es mehrere.

Zunächst – und das ist der bekannteste und wichtigste Grundsatz des Strafrechts – gilt: **in dubio pro reo**. Das heißt, wenn wir es nicht genau wissen, dann liegt eben **keine** strafrechtliche Verantwortlichkeit vor. Und auch das deutet für mich wieder in die Richtung, mit entsprechenden Vorwürfen an die eine oder andere Vertragspartei zurückhaltend zu verfahren, bevor man es nicht in einem **gerichtlichen Beweisverfahren** geklärt hat. Ich meine aber auch, dass die **strafrechtliche Komponente** dieser **Vertragsbestimmung** insofern eine Rolle spielt, als, wenn man sich den strafrechtlichen Tatbestand des § 304 StGB genauer anschaut, eine Art **Zweckverbindung** vorliegen muss. Das heißt, § 304 StGB spricht davon, dass ein Beamter für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt oder diesen fordert. Das heißt, es scheint mir doch sehr entscheidend darauf anzukommen, dass eine entsprechende Zuwendung, soweit sie a) überhaupt stattgefunden hat – und ich sage nochmals, dass ich das nicht beurteilen kann – und soweit sie b) – und auch davon sollte vielleicht noch kurz gesprochen werden – dem Bieter, also einer Vertragspartei überhaupt zugerechnet werden kann – auch das kann ich nicht beurteilen –, dass also, soweit eine solche zurechenbare Zuwendung überhaupt stattgefunden hat, diese Zuwendung genau zu dem Zweck erfolgt sein muss, um eine **Einflussnahme** auf das laufende Bieterverfahren oder den Vertragsabschluss herbeizuführen.

Dieser **Zweckzusammenhang** ist also für § 304 StGB charakteristisch und muss daher auch für die **zivilrechtliche Auslegung** herangezogen werden.

Jetzt stehe ich bereits an, weil ich die anderen Fragen vergessen habe.

Obmann Dr. Peter Pilz: Die weitere Frage war die nach der Stellung von Herrn Steininger.

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Zankl: Dazu kann ich nichts sagen. Ich kann mich dazu auch wieder nur abstrakt äußern.

Die Stellung von Herrn Steininger ist im Zusammenhang mit der Auslegung dieser Vertragsklausel insofern ein Thema, als es um die Zurechnung seines Verhaltens auf **Bieterseite** geht. Und hier lese ich den Vertrag auch zunächst unbefangen und sehe, dass hier von einem **beherrschenden Einfluss eines Bieters** die Rede ist. Diese Terminologie deutet nach allgemeiner Terminologie des Privatrechts eher auf eine gesellschaftsrechtliche, konzernmäßige Verflechtung hin. Ich würde also nicht ohne Weiteres annehmen, dass jemand, der mit dem Bieter nur faktisch in welcher

Verbindung auch immer steht, seinem „beherrschenden Einfluss“ unterliegt. Ich würde also meinen, dass man bei wörtlicher Interpretation diese Bestimmung auf die Rechtsstellung von Herrn Steininger **nicht** anwenden kann, und zwar eben deswegen, weil ich glaube, dass hier **gesellschaftsrechtliche Verflechtungen** gemeint sind.

Wenn man erwägt, hier eine sinngemäße Anwendung in Betracht zu ziehen – und das habe ich heute in der „Presse“ gesehen, dass das von einem Kollegen und dem Vorstand meines Instituts, Welser, erwogen wird –, dann würde ich meinen, dass man hier doch restriktiv vorgeht bei der Interpretation, und zwar wieder deswegen, weil wir auf der einen Seite die strafrechtliche Komponente und damit den Grundsatz „**in dubio pro reo**“ haben, und auf der anderen Seite deswegen, weil hier nach den Intentionen der Parteien, von denen vorhin schon die Rede war – § 914 ABGB –, doch offenbar ein ganz **qualifizierter Zusammenhang** zwischen dem Bieter auf der einen Seite und dem Dritten auf der anderen Seite, der allfällige Einflussnahmen vornimmt, **gefordert wird**.

Das heißt, wenn es schon nicht so weit geht, dass hier tatsächlich eine beherrschende Stellung im Sinne des Gesellschaftsrechts vorliegt – und die haben wir ja ganz offensichtlich nach meinen Informationen nicht –, dann würde ich hier zumindest eine andere qualifizierte Zusammenarbeit auf vertraglicher Ebene voraussetzen. Ich denke da an einen Auftrag, einen Dienstvertrag, also jedenfalls an ein **vertragliches Rechtsverhältnis**.

Obmann Dr. Peter Pilz: Das gibt es ja zweifellos. Nur, zu Ihrer Information: Nachdem wir ja im Zivilrecht davon auszugehen haben, was auch der Wille der Parteien ist, ist es ja, glaube ich, nicht unstatthaft, nachzufragen, was der Wille der Autoren und ihrer Auftraggeber bei der Erstellung der Verhaltensregeln war, um diese interpretieren zu können.

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Zankl: Darf ich kurz eine Gegenfrage stellen: Unter „Autoren“ verstehen Sie die Vertragsverfasser? (*Abg. Dr. Fekter: Nein!*)

Obmann Dr. Peter Pilz: Na selbstverständlich: Die, die den Vertrag verfasst, auch die einzelnen Bestimmungen entworfen haben. (*Abg. Dr. Fekter: Nein, die die Verhaltensregeln verfasst haben!*) Bei den Verhaltensregeln hatten wir heute die Möglichkeit, Herrn Professor Aicher zu befragen, der uns sehr klar geschildert hat, was er unter den **Dritten** versteht, was er unter den verschiedenen Figuren, die in der Ziffer 1 vorkommen, versteht. – Aber das ist egal, weil es ja nicht unsere Aufgabe ist, hier jetzt verschiedene Positionen zu diskutieren.

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Zankl: Darf ich aber, Herr Vorsitzender, dazu kurz Stellung nehmen (*Obmann Dr. Pilz: Bitte, gern!*), weil es, glaube ich, eine ganz entscheidende Rolle spielt, denn: Wie ich einleitend ausgeführt und dargelegt habe, befinden wir uns hier im Bereich der **Vertragsauslegung**, und es spielt daher der **Wille der Parteien** – wie ich einleitend gesagt habe und Sie mir auch bestätigt haben – die ausschlaggebende Rolle. Da ist doch zu hinterfragen, ob die Intention einer Vertragspartei, die einen Sachverständigen offenbar engagiert hat – Professor Aicher, der da in die Textierung dieses Vertrages involviert war –, ob also die Intentionen nur **einer** Partei für die Auslegung dann eine Rolle spielen. Bei allem Respekt vor dem Kollegen Aicher, den ich fachlich sehr schätze, aber: Seine Meinung, das, was er dieser Formulierung zugrunde gelegt hat – und Ihnen womöglich heute auch dargelegt hat –, kann für die objektive Auslegung des Vertrages – und die nehmen wir gerade vor – nur dann eine Rolle spielen, wenn diese Intentionen des Verfassers der Verhaltensregeln, also die Intentionen Aichers möglicherweise, dem **anderen gegenüber** auch **offengelegt** wurden.

Verfahrensanwalt Dr. Gottfried Strasser: Zu dem, was wir eingangs heute bereits mit Professor Aicher besprochen hatten, was den § 304 StGB betrifft:

Auf meine Frage, ob diese Bestimmung voraussetzt, dass ein zumindest objektiv im Sinne des § 304 StGB tatbildliches Verhalten erforderlich ist, hat Professor Aicher gesagt: nein, das nicht.

Dafür spricht auch die Diktion. Es heißt nämlich nicht: „in Kenntnis dieser Umstände im Sinne des § 304 Vorteile anzubieten“ und so weiter, sondern: „Vorteile im Sinne des § 304“. – Also es spricht dafür, dass das nur eine Beschreibung der Vorteile ist, die eben im § 304 StGB aufgezählt sind.

Dazu soll man auch nicht außer Acht lassen – das ist in einem der Gutachten heute schon geschehen –, dass der § 304 StGB nicht nur die Bestechung für pflichtwidriges, sondern auch bei pflichtgemäßem Verhalten enthält, sodass also hier im Vertrag eine Differenzierung nicht vorhanden ist, was auch dafür spricht, dass da nur eine Bestimmung der Vorteile für die beiden Tatbilder, die im § 304 StGB behandelt sind, gemeint ist.

Was den vom Herrn Professor ins Treffen geführten **Zweifelsgrundsatz** betrifft, möchte ich sagen: Da sind, wie das so oft geschieht, die Kriterien des Zeifelsgrundsatzes im Strafverfahren verkannt worden, denn der Zweifelsgrundsatz ist nichts anderes als ein Auftrag an den Strafrichter, dass er dann, wenn er Zweifel für die Feststellbarkeit konkreter Tatsachen hat, die dem **Angeklagten günstigere Version** zu wählen hat. – Das hat also auf diese Frage überhaupt keinen Einfluss.

Obmann Dr. Peter Pilz: Zur Frage: Wenn vom Rücktrittsrecht vom Vertrag laut den Verhaltensregeln Gebrauch gemacht wird, wer in der Republik dann zuständig ist, das in welcher Form durchzuführen.

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Zankl: Gestatten Sie mir den Hinweis darauf, dass Sie Professor Mayer ja vor mir befragt haben, der **der Spezialist** schlechthin für Fragen dieser Art ist. Ich bin für verfassungs- und verwaltungsrechtliche Fragen **nicht** sachverständig und möchte mich dazu auch nicht sachverständig äußern, sondern nur freihändig würde ich meinen, das der Verteidigungsminister hier zuständig ist. – Aber das ist jetzt hier so meine unbefangene Meinung.

Obmann Dr. Peter Pilz: Da bekommen Sie die Höchstzahl an Punkten für diese Antwort!

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Zankl: Danke schön. Aber dafür haben Sie mich nicht gebraucht, Herr Vorsitzender!

Obmann Dr. Peter Pilz: Nein, aber es schadet ja nichts. – Ich möchte jetzt kurz etwas zur weiteren Vorgangsweise sagen:

Da ich bereits Fragen gestellt habe – die grüne Fraktion wäre jetzt als erste zum Fragen an der Reihe –, stelle ich jetzt einmal gar keine Fragen, dann sind wir schon wieder ein bisschen schneller, und es kommt gleich Frau Kollegin Fekter an die Reihe.

Abgeordnete Mag. Dr. Maria Theresia Fekter (ÖVP): Es ist unser Vertragspartner die Eurofighter GmbH. Angeboten wurde von EADS, aber Vertragsunterfertiger und Lieferant ist die Eurofighter GmbH, an der EADS zu 46 Prozent beteiligt ist, also ein Minderheitseigentümer.

Jetzt sprechen die Verhaltensregeln im Hinblick auf diese Einflussnahmen von „**Bieterseite**“, und manchmal wird von „**Bieter**“ gesprochen.

Wie sehen Sie das: Wer hat sich vertragsgemäß an diese Regelungen zu halten, wenn der Vertrag nur von der Eurofighter GmbH unterschrieben wurde? Kann man dann

hineininterpretieren: Nein, es ist auch EADS verpflichtet! – oder wäre das ein Vertrag zulasten Dritter?

Wenn nur die Eurofighter GmbH verpflichtet ist – denn diese sind es unstrittig –, ist dann das Verhalten von Steininger, der überwiegend sozusagen seine Verbindung zu EADS hat – nämlich mit EADS einen Vertrag hat, im Namen von EADS aufgetreten ist, die Gelder von EADS sozusagen weitergeleitet, ausgegeben hat – auch der Eurofighter GmbH zuzurechnen? – Es käme ja nur Ziffer 2 in Frage, dort wird von mittelbar beherrschendem oder unmittelbar beherrschendem Einfluss die Rede sein. Ein Einfluss aber auf einen Minderheitseigentümer und dessen Vertragspartner ist irgendwie schwer herstellbar.

Die andere Theorie ist, dass man unter „Bieterseite“ automatisch EADS miteinbezieht, obwohl den Vertrag nur Eurofighter unterfertigt hat.

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Zankl: Die Antwort fällt aus meiner Sicht sehr kurz aus, nämlich so, dass die Unterscheidung zwischen „**Bieter**“ und „**Bieterseite**“ wohl auf einer **vertraglichen Unschärfe** der Vertragsverfasser beruht. Eine Unterscheidung zwischen „Bieter“ und „Bieterseite“ treffen zu wollen, würde genau das bedeuten, was ich vorhin unter Hinweis auf § 914 ABGB abgelehnt habe, nämlich **Wortklauberei**, eine zu sehr am Wortlaut des Vertrages orientierte Auslegung. Für mich besteht kein Zweifel daran, dass diese Begriffe **inhaltlich identisch** sind und dass es nur darauf ankommen kann, wer letztlich Vertragspartner wird, konkret also die Eurofighter GmbH.

Abgeordnete Mag. Dr. Maria Theresia Fekter (ÖVP): Höchst interessant!

Wenn jetzt ein Teil der Vertragsseite – sei es auch einer, der diese Formulierung sehr genau kennt – seinen damaligen Parteienwillen kundtut, die andere Vertragsseite aber den **gegenteiligen** Inhalt im Wort „Bieterseite“ sieht, was passiert dann in so einem Fall?

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Zankl: Es gilt bei der Vertragsauslegung der **objektive Erklärungswert**. Also es gilt eine Erklärung so, wie sie objektiv verstanden werden muss, wobei bei diesem objektiven Verständnis und Empfängerhorizont natürlich der bei Vertragsabschluss oder im Vorfeld des Vertragsabschlusses geäußerte **gemeinsame Wille der Parteien** eine Rolle spielt. Wenn sich die Parteien aber diesbezüglich **nicht** einig geworden sind, weil der eine sagt: Also, ich werde das dann einmal später, wenn wir einen Vertrag schließen, so verstehen!, und der andere sagt: Na, ich hätte das aber anders aufgefasst!, dann ist das eine Art Dissens, und es würde dieses Kriterium dann bei der Auslegung letztlich leerlaufen und keine Rolle spielen.

Abgeordneter Dr. Günther Kräuter (SPÖ): Zur Verhältnismäßigkeit eine Frage: Wenn man eine Summe von 1 Million Schilling annimmt und der Betroffene ein gutes, aber nicht exorbitantes Beamtengehalt bezieht und monatlich auch Schuldenraten bezahlt, ob Sie das von der Relation und Größenordnung im Sinne der Verhältnismäßigkeit als durchaus ausreichend einschätzen.

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Zankl: Gestatten Sie mir hier vorweg eine nichtjuristische Einschätzung: Ich würde für 1 Million Schilling meine Karriere nicht aufs Spiel setzen wollen. – Aber das ist jetzt nicht das, was Sie von mir hören wollen.

Juristisch gibt es für eine bestimmte betragliche Relation eine **bestimmte Untergrenze**. Wie hoch muss der Betrag sein, damit man hier von einer **Zuwendung** im Sinne des **§ 304 StGB** sprechen kann? – Dafür gibt es keine Anhaltspunkte. Es gibt nur nach unten hin eine Mindestgrenze insofern, als § 304 StGB davon spricht, dass geringfügige Vorteile **nicht** zur Strafbarkeit des Empfängers führen. Also – ich habe das schon in einem Interview geäußert – eine Einladung zum Kaffee ins Sacher wird

wohl diesen Tatbestand **nicht** erfüllen. Aber ich kann hier keine fixen Beträge nennen, weil es dafür im Gesetz keine Grundlage gibt.

Abgeordneter Dr. Günther Kräuter (SPÖ): Bei diesem Interview am 10.4. haben Sie es auch als eine ganz entscheidende Vorfrage bezeichnet, ob Herr Steininger auch **EADS** zugerechnet werden kann. – Das war die Frage und Ihre Antwort.

Ich kann Ihnen jetzt vielfältig aushelfen: ob das die heutige Stellungnahme von Herrn Rauen ist, ob das ein Zitat von Herrn Steininger vor dem Untersuchungsausschuss ist, ob das Verträge sind – das ist also klar.

Daher meine Frage: Wie haben Sie Ihre These eigentlich aufbauen können, wenn Sie am 10.4. das nicht gewusst haben?

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Zankl: Was nicht gewusst habe?

Abgeordneter Dr. Günther Kräuter (SPÖ): Weil Sie gesagt haben, das ist eine ganz entscheidende Vorfrage, ob Herr Steininger auch EADS zugerechnet werden kann.

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Zankl: Na ja, weil ich das als Jurist abstrakt beurteilen kann. Also, wenn es darum geht, ...

Abgeordneter Dr. Günther Kräuter (SPÖ): Das ist vollkommen unbestritten!

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Zankl: Was ist unbestritten?

Abgeordneter Dr. Günther Kräuter (SPÖ): Dass Herr Steininger **EADS** zugerechnet werden kann. Da kann ich Ihnen Beweise aller Art präsentieren.

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Zankl: Für mich nicht. Für mich ist etwas erst dann unbestritten, wenn es in einem **gerichtlichen Beweisverfahren** festgestellt wurde.

Abgeordneter Dr. Günther Kräuter (SPÖ): Entschuldigen Sie, der Herr Steininger sagt selbst, ...

Obmann Dr. Peter Pilz: Kollege Kräuter, es ist nicht unsere Aufgabe, mit den Sachverständigen zu diskutieren! (*Univ.-Prof. Dr. Zankl: Mache ich aber gerne!*) Professor Zankl hat ganz klar und deutlich festgestellt, dass nicht wir hier das klären werden, sondern das im Rahmen – falls es überhaupt so weit kommt – eines gerichtlichen Verfahrens geklärt wird. – Das war auch Ihre zweite Frage.

Abgeordneter Mag. Gernot Darmann (BZÖ): Ich werde schauen, dass ich das wirklich auf zwei Fragen eingrenze, obwohl es mich jetzt reizen würde, noch eine weitere zu stellen – aber Vereinbarung gilt!

Erstens, zur Bieterseite möchte ich Sie fragen, Herr Professor: Sie haben unter anderem ausgeführt, dass es sehr wohl auf die Intention der Parteien bei der Formulierung dieser **Wohilverhaltensregeln** ankommt, wenn sie auch offengelegt worden sind. Normalerweise muss das dem **anderen Vertragspartner** bekannt gegeben werden. Wenn ich sage, „Bieterseite“ heißt für mich Eurofighter Jagdflugzeuge GmbH und EADS, um korrekt zu sein, dann muss die Republik Österreich das auch den anderen sagen, was das heißt, was wir unter **Bieterseite** verstehen. – Ist das so richtig?

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Zankl: Ich darf in diesem Zusammenhang noch einmal § 915, den ich schon zitiert und vorgelesen habe, ins Treffen führen: die **Unklarheitenregel**. Wenn wir uns nicht darüber einig werden können, ob unter „Bieter“ und „Bieterseite“ das Gleiche oder Verschiedenes zu verstehen ist, dann ist diese Unklarheit, die ja zweifellos gegeben ist, zu Lasten desjenigen zu interpretieren, der sich dieser Formulierung bedient hat. Das heißt, die Vertragspartei, die diese

Formulierung hier erfunden hat, hat sich diese Unklarheit zu **ihren Lasten** zurechnen zu lassen.

Abgeordneter Mag. Gernot Darmann (BZÖ): Die Republik Österreich sozusagen.

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Zankl: Wenn – das weiß ich auch nicht – diese Formulierung von der Republik Österreich kommt, dann ist das eine Unklarheit, die letztlich zum **Nachteil der Republik** gehen wird; also etwas, das man mit den Vertragsverfassern besprechen müsste, warum sie das so unklar formuliert haben.

Abgeordneter Mag. Gernot Darmann (BZÖ): Meine zweite Frage: In der Ziffer 3 der Wohlverhaltensregeln steht unter anderem:

zumutbare Prüf- und Überwachungsmaßnahmen, die von Bieterseite durchzuführen sind.

Es ist so, dass wir heute schon einmal gehört haben – und das hat sich ein bisschen unterschieden von einer anderen Meinung –, dass das nur für diese Ziffer 3 gilt. Eine andere Meinung hat geheißen, das gilt auch für Ziffer 1 und Ziffer 2.

Wie sehen Sie diese zumutbaren Prüf- und Überwachungsmaßnahmen in Bezug auf § 915, diese Unklarheitenregel, den Sie gerade vorhin erwähnt haben?

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Zankl: Das ist eine interessante Frage, die ich mir in der Tat selbst bisher noch nicht gestellt habe, und insofern kann ich sie jetzt auch nur aus dem Bauch heraus beantworten. – Ich bitte um Verständnis, dass ich das nicht als abschließende Analyse verstehen möchte, aber ich würde doch meinen, dass sich aus allgemeinen Grundsätzen des Vertragsrechtes ergibt, dass, wenn eine bestimmte Formulierung in einer Vertragsklausel, die aus mehreren Absätzen besteht, nur in **einem Absatz** verwendet wird, nicht aber in den anderen Absätzen, das nicht Zufall, sondern **beabsichtigt** ist.

Abgeordneter Mag. Dr. Manfred Haimbuchner (FPÖ): Eine kurze Frage, und zwar deshalb, weil Sie das gerade erwähnt haben: Wenn eine Formulierung in einem Absatz erwähnt wird, aber in einem anderen nicht, dann wird eine Absicht dahinter stehen, wenn ich Sie jetzt richtig verstanden habe. (*Dr. Zankl: Würde ich im Zweifel annehmen, ja!*)

In den Verhaltensregeln, also in dem **Code of Business Conduct**, wird in den ersten drei Ziffern ausdrücklich von „**Bieterseite**“ gesprochen, und in **Ziffer 4** wird nur vom „**Bieter**“ gesprochen. Sie haben zuerst formuliert, das wäre Ihres Erachtens nur eine semantische Unschärfe des Vertragsverfassers. – Dann würde aber an und für sich hier auch einiges dafürsprechen, weil eben dreimal von „Bieterseite“, aber in Ziffer 4 nur von „Bieter“ gesprochen wird.

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Zankl: Da haben Sie Recht, aber ich habe das aus diesem Grund ja auch nur als Zweifelsregel dargelegt und auch gesagt, dass das genauerer ... (*Abg. Dr. Fekter: Bieterseite ist Eurofighter, und Bieter war EADS!*)

Obmann Dr. Peter Pilz: Die Fragerunde ist damit abgeschlossen. Ich danke herzlich für Ihre Erklärung und für die Beantwortung der Fragen, die uns bei der endgültigen Bewertung sicherlich helfen werden. Sie sind damit als Sachverständiger für heute entlassen!

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Zankl: Ich darf mich, Herr Vorsitzender, noch einmal bedanken für die Gelegenheit, hier Stellung nehmen zu dürfen. Ich habe Ihnen als Zeichen meiner Wertschätzung Ihrer Tätigkeit und der Tätigkeit dieses Ausschusses zur weiteren Information mein aktuelles Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts mitgebracht, mit einer persönlichen Widmung. Die Ausführungen zum Vertragsrecht

finden sich auf den Seiten 16 bis 53. (*Dr. **Zankl** überreicht Obmann Dr. Pilz erwähntes Buch. – Abg. Dr. **Fekter**: Was ist das wert – wegen der unerlaubten Geschenkkannahme?*)

Obmann Dr. Peter Pilz: Herzlichen Dank. – Wir werden prüfen, wer dieses Geschenk annehmen darf.

(Der Sachverständige **Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Zankl** verlässt den Sitzungssaal. – Der Obmann leitet zum nichtöffentlichen Teil der Sitzung über.)

16.14

(*Fortsetzung: 16.15 Uhr bis 16.19 Uhr – und damit Schluss der Sitzung – unter Ausschluss der Medienöffentlichkeit; s. **Auszugsweise Darstellung; nichtöffentlicher Teil.***)
